

Planfeststellungsbeschluss

S 171- Erneuerung von Stützwänden im Bielatal

VNK 5050 005 – NNK 5150 009

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Kathleen Tempel

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3260
Telefax +49 341 977-1199

Kathleen.tempel@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1212/16

Leipzig,
2. September 2024

MACH 
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen.....	10
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	10
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	11
3 Arbeitsschutz.....	12
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	12
5 Bergbau	13
6 Forstwirtschaft.....	13
7 Immissionsschutz.....	13
8 Kampfmittelbeseitigung	13
9 Naturschutz und Landschaftspflege	13
10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen	14
11 Vermessungswesen	15
12 Wasserwirtschaft.....	15
IV Zusagen	16
V Einwendungen	16
VI Sofortvollzug	16
VII Kosten.....	16
B SACHVERHALT	16
I Beschreibung des Vorhabens.....	16
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
1 Antrag auf Planfeststellung	17
2 Auslegung der Unterlagen	17
3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	17
4 Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins.....	18
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	19
I Verfahren	19
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	19
2 Umfang der Planfeststellung	19
3 Verfahrensvorschriften	19
II Erforderlichkeit der Planung	19
III Variantenprüfung	21

IV	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	22
V	Öffentliche Belange	35
1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	35
2	Arbeitsschutz.....	38
3	Archäologie und Denkmalschutz.....	38
4	Kommunale Belange	39
5	Raumordnung	39
6	Naturschutz und Landschaftspflege	40
7	Immissionsschutz.....	66
8	Fortwirtschaft.....	69
9	Kampfmittelbeseitigung	77
10	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen	77
11	Wasserwirtschaft.....	77
12	Vermessungswesen	90
13	Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs	90
14	Rettungswesen	92
VI	Private Belange	92
1	Gesundheit.....	92
2	Eigentum	92
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	95
VIII	Sofortvollzug	96
IX	Kostenentscheidung.....	96
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	97

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
CEF	continuous ecological functionality
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)
GWK	Grundwasserkörper
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
NK	Netzknoten
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
OWK	Oberflächenwasserkörper
RAS-LP	Richtlinien für die Anlagen von Straßen – Teil Landschaftsgestaltung
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung

SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKrBodSchG	Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsÖkoVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SALKA	Sächsisches Altlastenkataster
STW	Stützwand
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VS-Richtlinie	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 171 – Erneuerung von Stützwänden im Bielatal“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
5	<u>Lageplan</u>		
5.1	Lageplan Straße STW 46, 47, 48	1:500	17.02.2022
5.2	Lageplan Straße STW 50a, 51 und 52	1:500	17.02.2022
5.3	Lageplan Straße STW 53	1:500	17.02.2022
5.4	Lageplan Straße STW 56 / 57	1:500	17.02.2022
5.5	Lageplan Straße STW 59	1:500	17.02.2022
6	<u>Höhenplan</u>		
6.1	Höhenplan Straße STW 46, 47 und 48	1:500/50	17.02.2022
6.2	Höhenplan Straße STW 50a, 51, 52	1:500/50	17.02.2022
6.3	Höhenplan Straße STW 53	1:500/50	17.02.2022
6.4	Höhenplan Straße STW 56	1:500/50	17.02.2022
6.5	Höhenplan Straße STW 57	1:500/50	17.02.2022
6.6	Höhenplan Straße STW 59	1:500/50	17.02.2022
9.2	<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u>		
Blatt 1	Maßnahmen	1:500/5.000	17.02.2022
10.1	<u>Grunderwerbsplan</u>		
Blatt 01a bis 05a		1:200	17.02.2022

Seiten 1 bis 10	<u>Grunderwerbsverzeichnis</u>		19.11.2021
11	<u>Regelungsverzeichnis</u>		
Seiten 1 bis 26			17.02.2022
14.2	<u>Regelquerschnitte</u>		
Blatt 1	Stützwände bachseitig	1:50	17.02.2022
Blatt 2	Stützwände hangseitig	1:50	17.02.2022
16.2	Bauwerksplan		
Blatt 01	STW 46 (ASB-Nr. 5150508) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand)	1:100	17.02.2022
Blatt 02	STW 46 (ASB-Nr. 5150508) Querschnitte, Details	1:100	17.02.2022
16.3	Bauwerksplan		
Blatt 01	STW 47 (ASB-Nr. 5150673) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand)	1:100	17.02.2022
Blatt 02	STW 47 (ASB-Nr. 5150673) Querschnitte, Details	1:100	17.02.2022
16.4	Bauwerksplan		
Blatt 01	STW 48 (ASB-Nr. 5150509) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand)	1:100	17.02.2022
Blatt 02	STW 48 (ASB-Nr. 5150509) Querschnitte, Details	1:100	17.02.2022
16.5	Bauwerksplan		
Blatt 01	STW 50a (ASB-Nr. 5150676) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand)	1:100	17.02.2022
Blatt 02	STW 50a (ASB-Nr. 5150676) Querschnitte, Details	1:100	17.02.2022
16.6	Bauwerksplan		
Blatt 01	STW 51 (ASB-Nr. 5150512) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand) Teil 1	1:100	17.02.2022
Blatt 02	STW 51 (ASB-Nr. 5150512) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand) Teil 2	1:100	17.02.2022
Blatt 03	STW 51 (ASB-Nr. 5150512) Querschnitte, Details	1:100	17.02.2022
16.7	Bauwerksplan		
Blatt 01	STW 52 (ASB-Nr. 5150513) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand)	1:100	17.02.2022

Blatt 02	STW 52 (ASB-Nr. 5150513) Querschnitte, Details	1:100	17.02.2022
16.8	Bauwerksplan		
Blatt 01	STW 53 (ASB-Nr. 5150514) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand)	1:100	17.02.2022
Blatt 02	STW 53 (ASB-Nr. 5150514) Querschnitte, Details	1:100	17.02.2022
16.9	Bauwerksplan		
Blatt 01	STW 56 (ASB-Nr. 5150517) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand)	1:100	17.02.2022
Blatt 02	STW 56 (ASB-Nr. 5150517) Querschnitte Details	1:100	17.02.2022
16.10	Bauwerksplan		
Blatt 01	STW 57 (ASB-Nr. 5150518) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand)	1:100	17.02.2022
Blatt 02	STW 57 (ASB-Nr. 5150518) Querschnitte, Details	1:100	17.02.2022
16.11	Bauwerksplan		
Blatt 01	STW 59 (ASB-Nr. 5150520) Abwicklung, Draufsicht (Endzustand)	1:100	17.02.2022
Blatt 02	STW 59 (ASB-Nr. 5150520) Querschnitte, Details	1:100	17.02.2022

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.
- Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

- 2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz
- 2.1 Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4 Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

(SächsABG) benötigt.

- 2.5 Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3 Arbeitsschutz

- 3.1 Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.3 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.3 Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim

Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle - soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt - bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Bergbau

Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, mitzuteilen.

6 Forstwirtschaft

6.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.

6.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (bspw. mechanische Schutzvorkehrungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

7 Immissionsschutz

7.1 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie z. B. eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.

7.2 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereichs ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

8 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

9.1 Der Vorhabenträger hat die festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprechend der Zielsetzung und beabsichtigten Funktionserfüllung nach den als Anlage beigefügten Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) so früh wie möglich umzusetzen. Die Maßnahmenblätter sind verbindlicher Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

9.2 Der Vorhabenträger hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen in den in den Maßnahmenblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

9.3 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensations-

flächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖkoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

- 9.4 Drei Jahre nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen 13 A, 14 A und 15 A ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
- 9.5 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 9.6 Unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn hat der Vorhabenträger unter Hinzuziehung sachverständiger Personen durch eine Besichtigung vor Ort feststellen zu lassen, ob die zu fällenden Bäume/ abzubrechenden Stützwände an der Ausbaustrecke gegenwärtig von Vögeln und Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Der Termin der Ortsbesichtigung ist der Planfeststellungsbehörde und der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche zuvor mitzuteilen; Vertretern dieser Behörden ist auf Verlangen die Teilnahme am Termin der Ortsbesichtigung zu ermöglichen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Ortsbesichtigung sind zu dokumentieren; eine Ausführung der Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vom Vorhabenträger vorzulegen.

Bei positiver Feststellung von Gelegen und besetzten Nestern ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Diese hat sodann geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Individuen zu treffen. Mit den Baufeldfreimachungs- und Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde entweder positiv festgestellt hat, dass die geplanten Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BNatSchG artenschutzrechtlich nicht verboten sind oder hierfür eine vollziehbare artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt hat.

Sollte es zwischen dem Vorhabenträger und der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu keiner Einigung kommen, ist dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich durch den Vorhabenträger anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

11 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen abzustimmen.

12 Wasserwirtschaft

- 12.1 Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 12.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen ist.
- 12.3 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhalterung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen sicherzustellen.
- 12.4 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 12.5 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt abzustimmen.
- 12.6 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 12.7 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Die Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken-zulegen.
- Wasser, das längere Zeit über abgebindenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

IV Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

V Einwendungen

Soweit die durch Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

Einwendungen privater Betroffener wurden nicht erhoben.

VI Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VII Kosten

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die S 171 verläuft im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch das Bielatal und den gleichnamigen Ort, beginnend an der B 172 in Königstein bis zur S 173 nördlich des Grenzübergangs Bahratal zur Tschechischen Republik und erfüllt eine zwischengemeindliche Verbindungsfunktion.

Im Abschnitt der Baumaßnahme verläuft die S 171 entlang des Fließgewässers Biela.

Das planfestgestellte Vorhaben, das außerorts im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz liegt, umfasst den Ersatzneubau der Stützwände BW46, BW47, BW48, BW50a, BW51, BW52, BW53, BW56, BW57 und BW59 entlang der S 171.

Da aufgrund der Ersatzneubauten der jeweils anschließende Straßenbereich ebenfalls in Anspruch genommen wird, ist ein grundhafter Ausbau der S 171 im Bestand erforderlich. Die Gesamtlänge des Ausbaus der S 171 beträgt ca. 880 m.

Der Ersatzneubau der bachseitigen Stützwände schließt direkt mit der Kappe an den Fahrbahnrand an und stützt den Verkehrsweg zur Biela hin ab. Die hangseitigen Stützwände werden als rückverankerte Stützwand mit Natursteinverkleidung aus Sandstein ausgebildet.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Antrag auf Planfeststellung

Mit Schreiben vom 15. März 2022 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, (nachfolgend als Vorhabenträger bezeichnet) in Vertretung für den Freistaat Sachsen, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Zur Begründung führte der Vorhabenträger im Wesentlichen an, dass die Stützwände entlang der Biela aufgrund von Bauwerksschäden in ihrer Standsicherheit und somit auch die Sicherheit des Straßenverkehrs auf der S 171 mittelfristig gefährdet seien. Eine Instandhaltung nach den gültigen technischen Regelwerken sei nicht möglich, so dass die Stützwände durch einen Neubau ersetzt werden müssten.

2 Auslegung der Unterlagen

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 4. Oktober 2022 bis 3. November 2022 in der Stadtverwaltung Königstein sowie in der Gemeindeverwaltung Rosenthal-Bielatal öffentlich ausgelegen. Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde ortsüblich in der Stadt Königstein durch Aushang und in der Gemeinde Rosenthal-Bielatal im Amtsblatt Nummer 9 vom 23. September 2022 bekannt gemacht.

Während des Auslegungszeitraumes waren die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen auch auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <https://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> einsehbar.

Die Bekanntmachung enthielt u. a. den Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 5. Dezember 2022 erhoben werden können.

Der nicht ortsansässig Betroffene wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 27. September 2022 von der Auslegung der Planunterlagen und dem Inhalt der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgend aufgeführten Behörden, Gebietskörperschaften und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen
 - Abteilung 3, Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung, Dienststelle Dresden (Stellungnahme vom 11. Oktober 2022);
 - Abteilung 4 - Umwelt, Dienststelle Dresden (Stellungnahmen vom 17. November 2022 und 17. Juli 2024 - Referat 45 und 2. Dezember 2022 - Referat 42);
 - Abteilung 5 - Arbeitsschutz;
- Stadt Königstein;
- Gemeinde Rosenthal-Bielatal;
- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung (Stellungnahmen vom 15. Dezember 2022, 13. Februar 2023 und 3. Juli 2024);
- Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 23. September 2022);
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stellungnahme vom 21. November 2022);
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahmen vom 28. November 2022, 17. April 2023 und 31. August 2023);
- Polizeidirektion Dresden (Stellungnahme vom 14. November 2022);
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 30. November 2022);
- Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (Stellungnahme vom 5. Dezember 2022);
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Dresden I (Stellungnahme vom 29. November 2022);
- Staatsbetrieb Sachsenforst (Stellungnahmen vom 1. Dezember 2022, 19. Oktober 2023 und 4. Juli 2024);
- Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahme vom 12. Oktober 2022);
- Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH;
- Wismut GmbH, Niederlassung Königstein (Stellungnahme vom 1. November 2022)
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen - nachbeteiligt (Stellungnahme vom 13. Januar 2023).

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde mit Schreiben vom 27. September 2022 über die Auslegung der Planunterlagen informiert.

Der Landesjagdverband Sachsen e.V. hat sich mit Schreiben vom 4. Dezember 2022 geäußert.

4 Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Aufgrund der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen konnte gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG auf die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins im Sinne von § 73 Abs. 6 VwVfG verzichtet werden.

Die im Rahmen der Anhörung beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen Übereinstimmung mit der Planung gezeigt. Die vorgetragene Hinweise und Forderungen wurden ausweislich der Erwiderungen des Vorhabenträgers weitestgehend berücksichtigt, vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden im Tenor dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Für die Planfeststellungsbehörde lagen genügend Informationen und Abwägungsmaterial vor, um eine Entscheidung zur Planung treffen zu können.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2023 wurden den Trägern öffentlicher Belange die

Erwiderungen der Vorhabenträgerin übersandt und mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird. Sie erhielten die Möglichkeit, sich sowohl zum Verzicht auf den Erörterungstermin als auch abschließend zum Vorhaben zu äußern.

Soweit die Träger öffentlicher Belange noch Hinweise vorgetragen haben, wird auf die jeweiligen Fachkapitel in diesem Beschluss verwiesen; dem angekündigten Verzicht auf einen Erörterungstermin wurde nicht widersprochen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Vorhaben beinhaltet den Ersatzneubau von 10 Stützwänden entlang der Staatsstraße S 171 einschließlich des grundhaften Ausbaus der Staatsstraße im Bauwerksbereich im Bestand auf einer Länge von ca. 880 m.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zu der Tektur wurde gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG, 73 VwVfG durchgeführt.

II Erforderlichkeit der Planung

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Mit dieser Regelung wird der Planfeststellungsbehörde eine planerische Gestaltungsfreiheit eingeräumt, die sich in umfassender Weise auf alle planerischen Gesichtspunkte erstreckt, die zur Verwirklichung der gesetzlich vorgesehenen Planungsaufgabe und zugleich zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner Umgebung aufgeworfenen Probleme

von Bedeutung sind. Nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Damit im Rahmen dieser Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange die letztgenannten Belange im Interesse der Zulassung und Verwirklichung des Vorhabens zurückgestellt und insbesondere Eingriffe in private Rechte Dritter zugelassen werden können, müssen die für das Vorhaben sprechenden Belange Ausdruck eines öffentlichen Interesses an seiner Verwirklichung sein. Es bedarf einer sogenannten Planrechtfertigung.

Als öffentliches Interesse kommen vorwiegend die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes in Betracht. Das Vorhaben muss dabei nicht zwingend und unausweichlich sein, es muss lediglich zum Wohl der Allgemeinheit objektiv geeignet, erforderlich und vernünftigerweise geboten sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2005, Az.: 9 VR 7.05, BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1985, Az.: 4 C 59.82).

Das planfestgestellte Vorhaben wird dieser Anforderung gerecht. Es ist im fachplanerischen Sinne gerechtfertigt, vernünftigerweise geboten und entspricht den Zielsetzungen des Sächsischen Straßengesetzes. Mit der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme können die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele erreicht werden.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG bilden die Staatsstraßen zusammen mit den Straßen innerhalb des Freistaates Sachsen untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen (§ 1 FStrG) ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr oder sind dazu bestimmt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Zu den Staatsstraßen gehört gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG der Straßenkörper. Zu diesem gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) unter anderem auch Stützmauern und nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) die Fahrbahn.

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet den Ersatzneubau von 10 Stützwänden entlang der Staatsstraße S 171 einschließlich des grundhaften Ausbaus der Staatsstraße im Bauwerksbereich im Bestand auf einer Länge von ca. 880 m zwischen der Stadt Königstein und der Gemeinde Rosenthal-Bielatal (VNK 5050 005 bis NNK 5150 009). Aufgrund ihrer langen Nutzung und aufgrund von Witterungseinflüssen befinden sich die Stützwände BW 46, BW 47, BW 48, BW 50a, BW 51, BW 52, BW 53, BW 56, BW 57 und BW 59 in einem sehr schlechten Zustand; sie weisen teilweise deutliche Schäden und Verformungen auf. Hierdurch ist vor allem die Standsicherheit der Bauwerke als auch die Verkehrssicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer auf der S 171 gefährdet. Im Zuge des Vorhabens werden die genannten Stützwände abgebrochen und durch einen Ersatzneubau erneuert. Der sich jeweils an die Stützbauwerke anschließende Straßenbereich wird grundhaft ausgebaut. In diesem Zuge erhält die S 171 durchgängig einen geordneten Straßenquerschnitt mit einer Asphaltdeckschicht und einer Fahrbahnbreite von 6,00 m. Um Eingriffe in das angrenzende Waldgebiet (Hang und Bach) zu vermeiden, werden die vorhandenen Kurvenradien beibehalten und keine Kurvenaufweitungen vorgenommen. Die Trassierung erfolgt bestandsnah und erfolgt aufgrund ihrer Lage parallel zum Fluss Biela.

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung der

Verkehrsqualität. Es ist vernünftigerweise geboten. Um einen Einfall der Stützwände auf die S 171 und damit eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der S 171 zu vermeiden, müssen die vorhandenen schadhafte Stützwände abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Der geplante Ausbau der S 171 mit einer konstanten Regelfahrbreite von 6,00 m ermöglicht ein sicheres Begegnen zwischen PKW/PKW und PKW/LKW, was wiederum zu weniger Bremsvorgängen und infolge dessen zu weniger Feinstaub- und Schadstoffbelastungen führt. Diese sind gerade in der heutigen Zeit auch in Bezug auf den Klima- und Umweltschutz von erheblicher Bedeutung.

Das planfestgestellte Vorhaben trägt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit auch zur Verbesserung der Verkehrsqualität bei. Es ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv geeignet, erforderlich und vernünftigerweise geboten. Es entspricht den Zielsetzungen des SächsStrG.

III Variantenprüfung

Die Variantenwahl des Vorhabenträgers ist nicht zu beanstanden.

Das Abwägungsgebot in § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG erstreckt sich auch auf planerische Trassenalternativen. Sie müssen untersucht und im Verhältnis zueinander gewichtet werden.

Die Variantenauswahl ist für die fachplanerische Abwägungsentscheidung von entscheidender Bedeutung. Die ausgewählte Variante soll sich gegenüber den anderen untersuchten Varianten als vorzugswürdig erweisen. Dies wäre nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dann zu verneinen, wenn sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange eindeutig als die bessere hinsichtlich öffentlicher und privater Belange darstellen und sich deutlich aufdrängen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2004, Az.: 9 A 11.03).

Da es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um den Ersatzneubau der Stützwände am gleichen Standort sowie den bestandsnahen Ausbau der Straße handelt, erfolgten durch den Vorhabenträger keine Untersuchungen in Bezug auf die Trassenführung, sondern es wurden Untersuchungen zur Anpassung der Straße im bachseitigen Bauwerksbereich einschließlich der Stützwandlängen sowie zur Ausbildung der Stützwand BW 52 nebst der ihr aufgelagerten Brücke vorgenommen.

▪ Untersuchungen zur Bestandsanpassung und den Bauwerkslängen

Ziel der Untersuchung zur bachseitigen Bestandsanpassung und den entsprechenden Bauwerkslängen war eine Eingriffsoptimierung im Anpassungsbereich. Die Stützwandlängen und somit auch die Ausbaulänge der Straße im Bauwerksbereich wird durch die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten bestimmt. Vor diesem Hintergrund kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass am Stützwandanfang und -ende für den Straßenquerschnitt Böschungsneigungen zum Bach von mindestens 1:1,5 einzuhalten seien, was wiederum Mehrlängen von bis zu 20 m pro Stützwand (im Vergleich zum Bestand) zur Folge habe. Der Vorhabenträger nahm weitere Untersuchungen vor, wie er diese erheblichen Mehrlängen reduzieren und den Eingriff in den Naturraum verringern könnte. Ergebnis dieser Untersuchung war eine baulich befestigte Böschung im Bereich der Stützwand mit einer Neigung von 1:1 in Richtung Bach. Vor bzw. hinter den Kappen und dem Übergang der Bankettneigung von Innengefälle (Stützwandbereich) auf Außengefälle (Straßenbereich) wird die Böschungsneigung auf 1:1,5 verzogen. Mit dieser Variante können signifikante Mehrlängen verhindert werden.

- Untersuchungen der Stützwand BW 52 einschließlich der Brücke

Hinsichtlich der Stützwand BW 52 einschließlich der darauf aufgelagerten Stahlbetonbrücke wurden zwei Varianten untersucht. Beide Varianten beinhalteten - in Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst - den Abbruch des Brückenbauwerks.

Die Variante 1 sah den Stützwandverlauf analog dem Bestand direkt am Ufer entlang der Biela vor. Bei dieser Variante sollte der Bachlauf unmittelbar vor der Brücke auf kurzer Strecke weit vom Fahrbahnrand abgerückt werden. Aufgrund der wegfallenden Brücke könnte bei dieser Variante zwischen Fahrbahn und Stützwand geböschet werden. In der Höhe würde die Stützwand im Zuge der Böschung allmählich abgesenkt und die Kappe im Übergang Stützwand am Fahrbahnrand zur abzweigenden Stützwand verbreitert. Vorteile dieser Variante sind zum einen ein geringerer Materialverbrauch für die Stützwand als auch ein niedriger Aufwand für den Verbau/ Erdbau. Allerdings ist diese Variante - da die Stützwand am Bachbett errichtet wird - mit höheren Aufwendungen für Wasserhaltungen und einen Fangedamm verbunden, was wiederum als nachteilig anzusehen ist.

Bei der Variante 2 hingegen sollte der Ersatzneubau der Stützwand am Straßenrand erfolgen. Die Variante sah einen befestigten Böschungskegel 1:1 am Stützwandanfang vor, der auf 1:1,5 zu verziehen wäre. Vor der Stützwand sollte der Böschungskegel so auslaufen, dass ein Übergang zum Bachlauf geschaffen wird (Pflasterung vor der Wand). Mit dieser Variante ist ein geringerer Eingriff in die Biela verbunden, was als Vorteil zu werten ist. Nachteil dieser Variante ist hingegen ein höherer Materialverbrauch für die Stützwand.

Aus diesem Variantenvergleich ging im Wege der planerischen Abwägung des Vorhabenträgers die Variante 1 als Vorzugsvariante hervor.

Die Variantenauswahl ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel. Für Variante 1 sprechen insbesondere der geringere Materialverbrauch für die Stützwand sowie der voraussichtlich geringere Bauaufwand. Die Variante 2 würde einen höheren Materialverbrauch zur Folge haben, da die Höhe der Stützwand hier der Straßenhöhe entspricht und dies einen entsprechend höheren Aufwand in Verbau und Erdbau bedeuten würde.

Für die Planfeststellungsbehörde drängen sich keine sonstigen, alternativ zur Vorzugsvariante in Betracht kommenden Varianten als vorzugswürdig auf. Die Einschätzung des Vorhabenträgers, dass die gewählte Variante 1 die beste Lösung darstellt, ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben

Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Nr. 2 c) der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsUVP ist für den Ausbau einer Straße, die u. a. durch ein FFH-Gebiet (Gebiet, das durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz steht) führt oder berührt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ist hier der Fall. Das Ausbauvorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Bielatal“.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sind dabei die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsUVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben auf der Grundlage

- der vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten;
- der Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;
- der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen Dritter;
- der während des Planfeststellungsverfahrens durch den Vorhabenträger abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlung der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von ihr betrachtete Planungsvarianten in jeder Beziehung in derselben Intensität wie das schließlich planfestgestellte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Scheiden Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse für die Erreichung der primär verfolgten Planungsziele weniger geeignet erscheinen, in einem früheren Verfahrensstadium aus, ist eine ebenso intensive Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die durch die Planungsalternativen hervorgerufen werden, nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1996, AZ.: 4 C 5/95; Urteil vom 16. März 2006, Az.: 4 A 1075/04).

2 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage aller Angaben zu den Umweltauswirkungen im UVP-Bericht, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 UVPG).

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planung ist der Ersatzneubau von 10 Stützwänden entlang der Staatsstraße S 171 einschließlich des grundhaften Ausbaus der Staatsstraße im Bauwerksbereich im Bestand auf einer Länge von ca. 880 m zwischen der Stadt Königstein und der Gemeinde Rosenthal-Bielatal (VNK 5050 005 bis NNK 5150 009). Aufgrund ihrer langen Nutzung und aufgrund von Witterungseinflüssen befinden sich die Stützwände BW 46, BW 47, BW 48, BW 50a, BW 51, BW 52, BW 53, BW 56, BW 57 und BW 59 in einem sehr schlechten Zustand; sie weisen teilweise deutliche Schäden und Verformungen auf. Hierdurch ist vor allem die Standsicherheit der Bauwerke als auch die Verkehrssicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer auf der S 171 gefährdet. Im Zuge des Vorhabens werden die genannten Stützwände abgebrochen und durch einen Ersatzneubau erneuert. Der sich jeweils an die Stützbauwerke anschließende Straßenbereich wird grundhaft ausgebaut. In diesem Zuge erhält die S 171 durchgängig einen geordneten Straßenquerschnitt mit einer Asphaltdeckschicht und einer Fahrbahnbreite von 6,00 m. Um Eingriffe in das angrenzende Waldgebiet (Hang und Bach) zu vermeiden, werden die vorhandenen Kurvenradien beibehalten und keine Kurvenaufweitungen vorgenommen. Die Trassierung erfolgt bestandsnah und erfolgt aufgrund ihrer Lage parallel zum Fluss Biela. Mit dem Vorhaben werden insbesondere die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöht und die Verkehrsqualität verbessert.

Die Entwässerungsanlagen werden - unter Beibehaltung des bestehenden Entwässerungskonzeptes - erneuert. Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über die Längs- und Querneigung der Fahrbahn sowie über die sich anschließenden Bankette, Böschungen/ Mulden. Das hangseitig anfallende Niederschlagswasser entwässert über Schächte und Leitungen in die Biela. Im Bereich der Stützwände wird das Wasser in Abläufen gefasst und wie im Bestand ebenfalls in die Biela entwässert. Die Planumsentwässerung erfolgt über einen Sickerstrang am linken Fahrbahnrand. Das Sickerwasser wird in Schächten gesammelt und über Leitungen und Kaskaden in die Biela abgeleitet. Zu den Einzelheiten des geplanten Entwässerungskonzeptes verweist die Planfeststellungsbehörde auf das Kapitel C V 11 (Wasserwirtschaft/ geplante Straßenentwässerung).

2.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Rosenthal-Bielatal im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Es orientiert sich an der Lage und Dimensionierung des Vorhabens. Der Untersuchungsraum erstreckt sich mit einer Breite von 50 m zu beiden Seiten der jeweiligen Stützwand auf einer Länge von insgesamt 1.500 m entlang der S 171 und weist eine Größe von ca. 10,1 ha auf.

Der Untersuchungsraum befindet sich gänzlich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sächsische Schweiz“, welches eine Gesamtfläche von ca. 28.725 ha aufweist. Zudem werden durch das Vorhaben Flächen (Bachlauf und Hang westlich der S 171) des FFH-Gebiets „Bielatal“ beansprucht. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich ca. 1,2 km nördlich bzw. 1,5 km östlich (FFH-Gebiet „Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz“) und ca. 1,2 km nordöstlich (SPA-Gebiet „Linkselsbische Fels- und Waldgebiete“) entfernt vom Vorhaben. Naturschutzgebiete (NSG) sind im Untersuchungsgebiet dagegen nicht ausgewiesen. Das nächste NSG befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km nordöstlich der Staatsstraße (NSG D 91 „Pfaffenstein“).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem folgende gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG: Naturnaher sommerkalter Bach/ Berglandbach (13.572 m², Biotop-ID 5150F04230 – im gesamten Untersuchungsraum), Natürlicher basenarmer Silikatfels gegenüber der Stützwand BW

50a (20 m², Biotop-ID 5150F10100), Natürlicher basenarmer Silikaffels oberhalb der Stützwand BW 50a (462 m², Biotop-ID 5150F04240), Bodensaurer Tannen-Fichten-Buchenwald der Berglagen westlich der Stützwand BW 59 (9.130 m², Biotop-ID 5150F04220) und Natürlicher basenarmer Silikaffels östlich der Stützwand BW 59 (962 m², Biotop-ID 5150F04280).

Der Untersuchungsraum ist geprägt von naturnahen und überwiegend gering gestörten Biotopstrukturen. Zu nennen sind hier vor allem die naturnahen Abschnitte des Fließgewässers Biela, die Hangbereiche mit Laub- und Mischwäldern, die offenen Felsbildungen und Trockenmauern sowie sämtliche ältere Gehölzbestände. Sie bieten insbesondere stenöken Arten (= Arten, die empfindlich gegenüber Schwankungen der Umweltfaktoren sind, z. B. Bachforelle) einen wertvollen Lebensraum. Die Biela und ihre begleitenden Gehölzstrukturen werden als Biotopverbundachse von Säugetieren wie dem Fischotter sowie verschiedenen Fischen genutzt.

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb bebauter Orte. Er ist als Talbereich im Sandsteinkomplex mit Riedeln, lokalen Plänereinlagen sowie partiellen Löß- und Gehängelehmdecken charakterisiert.

Eine Vorbelastung der Umwelt im Vorhabengebiet ist durch die bereits bestehende Staatsstraße S 171 gegeben.

2.3 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Die vom Vorhabenträger planerisch untersuchten Varianten wurden durch die Planfeststellungsbehörde überprüft und bewertet. Insoweit wird an dieser Stelle auf die Darstellung und Abwägung der Varianten im Kapitel C III (Variantenprüfung) in diesem Beschluss verwiesen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden sowie ausgeglichen und ersetzt werden können, wird auf die Ausführungen im Kapitel C V 6.3 (Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft) sowie auf die Unterlagen 19.1 (Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan), 9.1. (Maßnahmenübersichtsplan), 9.2 (Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) sowie 9.3 (Maßnahmenblätter) verwiesen.

2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umsetzung des Straßenbauvorhabens führt zu Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Die vorgenommene Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltauswirkungen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.5.1 Schutzgut Mensch

Wirkfaktoren, die das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit beeinträchtigen können, sind insbesondere

- baubedingte, temporär wirkende Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe, auch hinsichtlich der Erholung von Menschen;

- anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen durch Überbauung von Flächen, die zur Erholung dienen;
- betriebsbedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe.

Der Baubereich befindet sich außerhalb der Ortslagen Königstein und Rosenthal-Bielatal. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von Siedlungsbereichen (Entfernung zum Ortseingang Bielatal ca. 450 m) können damit Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ausgeschlossen werden. Eventuell baubedingt entstehende Beeinträchtigungen der allgemeinen Erholungsfunktion im Nahbereich des Vorhabens durch Staub- und Lärmeinträge während der Bauphase sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und mit Abschluss der Baumaßnahme beendet. Insbesondere ist die Nutzbarkeit des vorhandenen das Tal querenden Wanderweges während der Bauzeit weiterhin möglich. Die Erholungs- und Freizeitfunktion werden durch das Vorhaben nicht gemindert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit durch Lärm- und Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben befindet sich außerhalb schutzwürdiger Bebauungen. Unabhängig davon wird sich die Verkehrsbelegung laut der Verkehrsprognose für den Prognosehorizont 2030 auf dem auszubauenden Streckenabschnitt zukünftig nicht signifikant erhöhen.

2.5.2 Schutzgut Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann insbesondere durch

- baubedingte Auswirkungen auf faunistische Lebensräume und Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen durch unmittelbare Veränderungen an Biotopen, Vegetationsbeständen und Leitstrukturen, durch Lärm, visuelle Störreize und durch Stoffeinträge;
- anlagebedingte dauerhafte Verluste von faunistischen Lebensräumen und Vegetationsbeständen, durch Zerschneidungs- und Barriereeffekte innerhalb faunistischer Lebensräume bzw. funktionaler Verbundkorridore;
- betriebsbedingte Beeinträchtigungen von faunistischen Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch Lärm, visuelle Störreize und Stoffeinträge

beeinträchtigt werden.

Durch das Vorhaben kommt es baubedingt zur Rodung von 10 Einzelbäumen sowie zur Inanspruchnahme von Wald in Form eines schmalen Saumstreifens in den hangseitigen Anschlussbereichen an die Straße bzw. die hangseitigen Stützwände in einem Umfang von 1.638 m². Anlagebedingt gehen zahlreiche Lebensraumstrukturen verloren durch die Beseitigung von 65 Einzelbäumen, die Beseitigung von 24 m² Fließgewässer (Biela) und 656 m² gewässerbegleitender Vegetation sowie durch die Beseitigung von insgesamt 2.358 m² Ruderalfluren und 589 m² Wald.

Baubedingt kann es im Nahbereich des Vorhabens durch die vorübergehenden erhöhten Lärm- und Erschütterungsimmissionen zur Beunruhigung vereinzelter Tiere, insbesondere Arten der Avifauna, von Fledermäusen sowie dem wassergebundenen Fischotter kommen. Durch die Rodung der Gehölze gehen potentielle Bruthabitate für Vogelarten und potentielle Ruhequartiere von Fledermäusen verloren. Im Rahmen der bauzeitlichen Beanspruchung des Gewässerlaufs der Biela und eines Teils ihrer Gewässersohle kann es durch die Bauarbeiten zu Störungen verschiedener nachgewiesener Fischarten (u. a. Bachforelle, Bachneunauge, Groppe) kommen.

Zudem können vorhabenbedingt bauzeitliche Barrierewirkungen der Wechsel- und Migrationsbeziehungen des Fischotters entlang der Biela eintreten.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um die baubedingten Beeinträchtigungen für die Tiere auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken bzw. auszuschließen. Zu nennen an dieser Stelle sind insbesondere die Einschränkung des Baufeldes durch Ausweisung von Bautabuflächen im Bereich hochwertiger Biotopstrukturen (Maßnahme **2 V**), Bauzeitenregelungen (Maßnahme **1.1 V_{CE/FFH}**, Baufeldfreimachung/ Rodung außerhalb von Brut- und Fortpflanzungszeiten, Maßnahme **1.2 V**, Arbeiten im Gewässer Biela außerhalb der Fisch-Schonzeiten) sowie das Absuchen der zu fallenden Bäume/ abzureißenden Stützmauern unmittelbar vor Baubeginn auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Quartieren von Fledermäusen (Maßnahme **3.1 V_{CE/FFH}**). Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Regelungen der DN 18920 und RAS-LP 4) werden Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Biotopen (Einzelbäume, Gehölzbestände) im trassennahen Bereich vermieden. Die Maßnahme **4 V** sieht Auflagen während der Bauphase zum Schutz des Bodens und des Wassers vor, um potentielle Kontaminationen durch Schadstoffeinträge während der Bauphase zu vermeiden. Mit der Maßnahme **6 V** wird vor allem der Lebensraum Biela vor Verschlammung, Trübung und Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) und damit auch die Lebens- und Nahrungsgrundlage der hier vorkommenden Arten (Fische, Insekten) geschützt. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Fischpopulation in der Biela werden die lokalen Fischbestände unmittelbar vor den Arbeiten am Gewässer (Errichtung des Fangedamms und vor Rückbau des Fangedamms) abgefischt (Elektroabfischung) und an geeigneten Ersatzgewässern bzw. geeigneten Gewässerabschnitten der Biela wiedereingesetzt. Innerhalb der Schonzeit von Bachforelle, Bachsaibling und Regenbogenforelle darf keine Errichtung/ kein Abbau und kein Abfischen durchgeführt werden (Maßnahmen **5 V_{CE/FFH}** und **7 V_{FFH}**). Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten und dem artgerechten Einsatz nächtlicher Sicherungsleuchten werden die baubedingten Auswirkungen auf nachtaktive Arten (Fischotter, verschiedene Fledermausarten) minimiert bzw. vermieden und vor allem die Wechsel- und Migrationsbeziehungen des Fischotters entlang der Biela auch während der Bauphase gewährleistet (Vermeidungsmaßnahme **12 V_{CE/FFH}**). Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert (Maßnahmen **11.1 V bis 11.4 V**).

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden bestehende Strukturen gesichert und neu geschaffen. So wird durch den Vorhabenträger das Bachbett der Biela erweitert (Maßnahme **14 A**) und ein ehemaliger Mühlenstandort in der Gemarkung Hütten zurückgebaut und renaturiert (Maßnahme **15 A**). Zusätzlich werden auf den 450 m² anlagebedingt beseitigten waldbestandenen Angleichungsbereichen auf dem gewässerabgewandten Hang nach Fertigstellung der neuen Böschungen Waldflächen wieder begründet (Maßnahme **13 A**). Durch die Schaffung von Ausweichquartieren für Fledermäuse und Vögel (Maßnahmen **3.2 A_{CE/FFH}**, **3.3 A_{CE/FFH}**, **3.4 A_{CE/FFH}**) wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Das planfestgestellte Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Bielatal“. Eine durch das Straßenbauvorhaben eintretende Gefährdung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (hier: LRT 3260/ Fließgewässer mit Unterwasservegetation) sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL kann ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel C V 6.1).

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr und visuelle Reize sind aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen der bestehenden Staatsstraße S 171 und der vergleichsweise gleichbleibenden Verkehrsbelegung nicht anzunehmen. Durch die Errichtung von Fischotterbermen am Fuß der Stützwände (Maßnahme **8V_{CEFFH}**) können die Biotopverbundstrukturen für den Fischotter an beiden Ufern entlang der Biela gewährleistet und Kollisionen mit dem fließenden Verkehr vermieden werden.

2.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden können sich insbesondere durch

- baubedingte temporäre Verdichtungen im Bereich technologischer Arbeitsstreifen und Lagerflächen, verbunden mit zeitweiligen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen;
- anlagebedingte Verdichtung und Überformung durch Böschungen und Mulden und damit verbundene Teilverluste der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaues, verstärkter Erosionsgefahr und Verlust versickerungsfähiger Grundflächen;
- anlagebedingte Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung und Teilversiegelung, verbunden mit Verlust bzw. Beeinträchtigung der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaus, verstärkter Erosionsgefahr und dem Verlust versickerungsfähiger Grundflächen;
- betriebsbedingten Stoffeintrag in straßennahe Böden und damit verbundene Veränderungen von Standortverhältnissen und Funktionsminderungen

ergeben.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Netto-Bodenversiegelung in Höhe von 1.490 m^2 ($= 1.040 \text{ m}^2 + 1.408 \text{ m}^2 \times 0,5 - 110 \text{ m}^2 \times 0,5 - 197 \text{ m}^2$). Davon entfallen 1.040 m^2 auf die Vollversiegelung (Verbreiterung der Fahrbahn, Anlage der Stützwände einschließlich Berme, Befestigung steiler Böschungsübergänge), insgesamt 1.518 m^2 ($1.408 \text{ m}^2 + 110 \text{ m}^2$) auf Teilversiegelungen für die Errichtung der angrenzenden Bankette bzw. Vollversiegelung bereits teilversiegelter Bereiche und durch Verschiebung der Lage der Trasse (Umwandlung von Straßen- in Bankettflächen bzw. Bankett- in Böschungsflächen). Durch den Rückbau vorhandener Stützmauerabschnitte werden ca. 197 m^2 entsiegelt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden während der Bauzeit zu minimieren und auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen, hat der Vorhabenträger eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So wird zum einen für die Durchführung der Baumaßnahme die bestehende S 171 als Baustraße genutzt, so dass es auf den Böden seitlich der Stützmauern zu keiner Verdichtung durch Baufahrzeuge kommt. Mögliche Beeinträchtigungen des Bodens können sich jedoch durch die bauzeitliche Benutzung der Gewässersohle der Biela im unmittelbaren Baubereich der Stützwände ergeben. Um diese Auswirkungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, sieht die Planung die Maßnahme **4 V** (Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des Baubetriebes) vor, mit denen u. a. die im Zuge des Baugeschehens erforderlichen Fahrtwege zu minimieren sind und nasse

Böden nicht befahren werden dürfen, um die Zerstörung der Bodenstruktur durch Verfahung zu verhindern. Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (Maßnahme **2 V**) werden ökologisch hochwertige und besonders empfindliche Flächen geschützt und deren Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten vermieden. Mit der vom Vorhabenträger geplanten Vermeidungsmaßnahme **9 V** (Vermeidung der Sohleverdichtung) wird garantiert, dass die Bauarbeiten ausschließlich mit geeigneten Baugeräten durchgeführt werden, die Bodenverdichtungen im Bereich der Gewässersohle sowie an den Uferböschungen unterbinden. Mit der Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme **12 V**) wird die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen während der Bauzeit gewährleistet.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die Ausgleichsmaßnahme **A 15** (Renaturierung Mühlenstandort) vorgesehen, mit der die Leistungsfähigkeit des Bodens wiederhergestellt und die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche minimiert werden sollen. Diese sieht die Entsiegelung und Renaturierung eines ehemaligen Mühlenstandortes auf dem Flurstück 110 in der Gemarkung Hütten (gegenüber der Stützmauer BW 52) vor. Im Zusammenhang mit der Ersatzmaßnahme **E 16** (Ökothaben „S 154 Amphibienschutzanlage Lichtenhain“), bei der es sich um eine durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anerkannte Ökokontomaßnahme handelt, werden die Eingriffe durch Neuversiegelungen vollständig kompensiert.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Erneuerung von Stützwänden einschließlich des grundhaften Ausbaus der bereits bestehenden Straßenverkehrsanlage S 171 im Bereich der Stützwände handelt und diese mit keiner signifikanten Änderung der Verkehrsbelegung der S 171 einhergeht, können betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden, insbesondere durch Schadstoffeinträge (Abgase, Streusalze, Ruß, Reifenabrieb) bei der vorliegenden Betrachtung vernachlässigt werden.

Die im Vorhabengebiet vorkommenden Böden sind durch Überbauung und Versiegelung im Bereich der bestehenden Stützwände und Verkehrsfläche, durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge, ausgehend von der bestehenden Staatsstraße S 171, bereits vorbelastet.

Um die Auswirkungen auf den Boden zu minimieren und möglichst gering zu halten, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 2 erlassen, die den Schutz des Bodens, insbesondere während der Bauausführung gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und der unter A III 2 festgesetzten Nebenbestimmungen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden zu erwarten.

2.5.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser kann aufgrund der engen funktionalen Bezüge des Grundwassers zum Schutzgut Boden wie dieses durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden. Überdies ergeben sich für das Schutzgut Wasser folgende weitere Beeinträchtigungen:

- baubedingt durch den Eintrag von Stoffen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer sowie durch temporäre bauliche Eingriffe in

- Oberflächengewässer;
- anlagebedingt durch dauerhafte bauliche Eingriffe in Oberflächengewässer und in das Grundwasser oder durch eine im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung eintretende hydraulische Überlastung von Vorflutern;
- betriebsbedingt durch den Eintrag von Stoffen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser infolge der Straßenentwässerung.

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserkörper Sandstein-Sächsische Kreide. Sowohl der chemische Zustand als auch der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird mit „gut“ bewertet.

Die Entfernung grundwasserüberdeckender Bodenschichten während der Bauausführung kann zu einer Erhöhung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers führen. Während des Baubetriebes sind Schadstoffeinträge (Eintrag bzw. Auswaschung von Schadstoffen aus Schmier- und Treibstoffen) möglich. Durch die Einhaltung der durch die Planfeststellungsbehörde unter A III 2 erlassenen Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens während der Bauzeit wird das Grundwasser geschützt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser während der Bauphase nicht zu erwarten sind. Zudem hat der Vorhabenträger Maßnahmen vorgesehen, die das Grundwasser während der Bauausführung vor Schadstoffeinträgen schützen. Hierzu zählen insbesondere die Ausweisung von Bautabuzonen (Maßnahme 2 V) sowie entsprechende Auflagen zum Schutz des Bodens und des Wassers (Maßnahme 4 V).

Anlagebedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Durch die vorhabenbedingt geringfügige Straßenverbreiterung kommt es durch Bodenversiegelungen zu einem Verlust von Infiltrationsfläche von ca. 1.490 m². Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird jedoch über Mulden versickert und trägt somit wiederum zur Grundwasserneubildung bei. Überschussmengen werden in die Biela geleitet und stehen dort über den Kontakt zum Grundwasserspiegel wieder im Wasserhaushalt zur Verfügung.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandene S 171 und der Tatsache, dass sich durch das planfestgestellte Vorhaben die Verkehrsbelegungszahlen nicht signifikant ändern und infolge dessen die Stoffeinträge (Tausalze, Abgase, Reifenabrieb) nicht über das bestehende Maß hinausgehen werden, kommt es betriebsbedingt auch nicht zu einer wesentlichen Änderung der bereits bestehenden Beeinträchtigung und folglich auch nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Grundwasserhaushaltes.

Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet der Biela (Gewässer 2. Ordnung). Sie entspringt in der Tschechischen Republik, durchfließt den Untersuchungsraum parallel zur S 171 von Süden nach Norden und mündet nach einer Lauflänge von 18 km in die Elbe. Ihr Bachbett weist eine naturnahe Struktur mit Sohlsubstrat unterschiedlicher Größe auf. Die Ufer sind mit Bäumen bewachsen, abschnittsweise mit Ufermauern befestigt. Als naturnahes Fließgewässer besitzt sie ein hohes Selbstreinigungsvermögen. Ihre Empfindlichkeit gegenüber baulichen Veränderungen ist mit hoch einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Biela während der Bauzeit, insbesondere durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Fließgewässer können durch den sachgerechten Umgang mit Schmierstoffen, Kraftstoffen oder sonstigen Betriebsstoffen ausgeschlossen werden. Um den Schutz der Gewässer während der Bauphase zu gewährleisten, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 12.2, 12.4 und 12.6 erlassen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger eine Reihe von

Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um die Biela während der Bauphase umfassend zu schützen (vgl. Maßnahmen **4 V**, **6 V**, **9 V** und **11.4 V**).

Betriebsbedingte Schadstoffeinträge durch den Straßenverkehr können Verschlechterungen der Wasserqualität und Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion mit sich bringen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandene Staatsstraße S 171 und der nur leicht ansteigenden Verkehrsbelegung auf der S 171 kommt es betriebsbedingt jedoch nicht zu einer wesentlichen Änderung der bereits bestehenden Beeinträchtigungen.

Das Vorhaben führt auch anlagebedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Das Vorhaben wird sich sogar positiv auf den Fließquerschnitt, die Leistungsfähigkeit und Gewässerstruktur der Biela auswirken. Denn mit Ausnahme eines ca. 15 m langen Abschnitts an der Stützmauer BW 53, wo etwa 5 m² Gewässerfläche neu überbaut werden, rücken alle neu sanierten Stützwände vom Gewässer Richtung S 171 ab, wodurch sich die Gewässerfläche um ca. 500 m² vergrößert.

Überdies ist das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Weder verstößt das Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot noch steht es dem Verbesserungsgebot entgegen (zu den Einzelheiten s. Kapitel C V 11.1).

2.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima kann insbesondere

- baubedingt durch die Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen, auf denen Frischluft entsteht;
- anlagebedingt durch die dauerhafte Inanspruchnahme von bewaldeten bzw. versiegelten Flächen mit niedrigem oder fehlendem Bewuchs, auf denen Frischluft entsteht bzw. sich Kaltluft bildet;
- anlagebedingt durch bauliche Anlagen, die den Kaltluftabfluss behindern und damit den Luftaustausch beeinträchtigen;
- betriebsbedingt durch Luftschadstoffimmissionen

nachteilig beeinträchtigt werden.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Waldflächen sind für die Frischluft- und Kaltluftentstehung bedeutsam. Da der Ausbau jedoch im Bestand erfolgt und keine wesentlichen Veränderungen am Gewässerabschnitt der Biela vorgenommen werden, sind relevante Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Baubedingt kommt es bei der Durchführung der Baumaßnahmen zur Freisetzung von Abgasen (insbesondere Stickstoffoxide) aus Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie Staubimmissionen. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase begrenzt und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme beschränkt. Bei Einhaltung der unter A III 7.1 und 7.2 verfügbaren Nebenbestimmungen werden die Abgas- und Staubimmissionen während der Bauphase auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Erneuerung der vorhandenen maroden Stützwände und dem grundhaften Ausbau der bereits bestehenden Straßenverkehrsanlage im Bereich der Stützwände handelt und darüber hinaus die

künftige Verkehrsbelegung im Vergleich zur gegenwärtigen Bestandssituation gleichbleibt, können betriebsbedingte dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima durch das Straßenbauvorhaben ausgeschlossen werden. Unabhängig davon bestehen bereits Vorbelastungen aus den betriebsbedingten Emissionen des vorhandenen Verkehrsweges.

Im Ergebnis sind dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.5.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf die Landschaft können

- baubedingt durch den Verlust von landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen und durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft;
- anlagebedingt durch die Beseitigung landschaftsbildprägender Vegetationsstrukturen oder durch die Errichtung technischer Bauwerke, die die Landschaft überprägen oder Sichtbeziehungen stören;
- betriebsbedingt durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft und damit des Erholungswertes

entstehen.

Der Ausbaubereich liegt außerhalb von Siedlungsgebieten. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist geprägt durch großflächige dichte Waldbestände. Der Untersuchungsraum stellt ein typisches bewaldetes Engtal der Sächsischen Schweiz dar, welches durch den Bach Biela und die angrenzenden Felsbereiche gegliedert ist. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust straßenbegleitender Einzelgehölze und vereinzelt gewässerbegleitender Vegetation. Der Ausbau erfolgt im Bestand. Die das Landschaftsbild prägenden Gehölzbestände bleiben bestehen. Erholungswirksame Flächen werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Vorhabenträger hat die Vermeidungsmaßnahme **2 V** (Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen bzw. schutzwürdigen Biotopen während des Baubetriebs/Ausweisung von Bautabuzonen) während der Bauzeit vorgesehen, um die baubedingten Auswirkungen soweit wie möglich zu minimieren. Diese Maßnahme dient indirekt auch dem Landschaftsbild, da sie verhindert, dass im Zuge der Baumaßnahmen Gehölze, die nicht vorhabenbedingt zu entfernen sind, beschädigt oder zerstört werden und dadurch weiterer Baumverlust eintritt.

Vorhabenbedingt dauerhaft erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft sind demzufolge nicht zu erwarten.

2.5.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können sich insbesondere durch

- baubedingt durch temporäre oder dauerhafte bauliche Eingriffe oder mittelbar durch Erschütterungen;
- anlagebedingt durch visuelle Beeinträchtigungen der Umgebung von Kulturgütern;
- betriebsbedingt durch eine übermäßige Nutzung fremder Sachgüter

ergeben.

Der Ausbaubereich liegt nicht in einem archäologischen Relevanzbereich. Für den Fall, dass bei Bauarbeiten dennoch Kulturdenkmale (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) angetroffen werden, hat die Planfeststellungsbehörde die unter A III 4 verfügbaren Nebenbestimmungen erlassen. Bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Demzufolge können die dargelegten Auswirkungen auch nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind auch hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden. Die damit einhergehenden Lebensraumveränderungen und Lebensraumverluste betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Die dauerhafte Neuversiegelung des Bodens wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Grundwasser, Tiere und Pflanzen aus. Das durch die Vorhabenträgerin vorgesehene Kompensationskonzept beschränkt sich nicht von vornherein auf einzelne Schutzgüter, sondern hat eine Mehrfachfunktion (multifunktionale Wirkung). Vor diesem Hintergrund sind die Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als gering zu bewerten.

3 Zusammenfassende Bewertungen der Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen lässt sich festhalten, dass das vorliegende Straßenbauvorhaben zum Teil mit erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 UVPG verbunden ist, die bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Einzelheiten wird an dieser Stelle auf die materiell-rechtliche Würdigung dieses Beschlusses (Kapitel C II bis VII) verwiesen.

Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet:

◦ Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb bebauter Orte. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den nächsten Ortslagen können damit ausgeschlossen werden. Das Vorhaben hat auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion. Zwar kann es in den bauwerksnahen Talabschnitten kurzzeitig zu Beeinträchtigungen kommen, allerdings sind nur temporär und auf das unmittelbare Baufeld beschränkt. Sie sind demnach nicht dauerhaft und folglich nicht als erheblich zu bewerten. Die Nutzbarkeit des talquerenden Wanderweges wird durch die bauzeitliche Sperrung nicht unterbrochen.

◦ Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Auswirkungen des Vorhabens führen zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen im FFH-Gebiet „Bielatal“. Auch das besondere Artenschutzrecht

steht dem Vorhaben nicht entgegen. In Ansehung der geplanten Artenschutzmaßnahmen sowie durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) kann die Planfeststellungsbehörde ausschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dem Vorhaben entgegenstehen. Der bau- und anlagebedingte Verlust von Biotopen unterschiedlicher Wertigkeit, die Bedeutung als Lebensräume besitzen, kann jedoch nicht vollständig vermieden werden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen müssen deshalb durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

▫ Schutzgut Fläche und Boden:

Durch das Vorhaben kommt es zu unvermeidbaren anlagebedingten Voll- und Teilversiegelungen sowie zu Überformungen des Bodens, die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts zur Folge haben. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen naturschutzfachlich geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Beseitigung/ Rückbau von befestigten/ versiegelten Flächen und dauerhafte Renaturierung eines vormaligen Mühlenstandortes in der Gemarkung Hütten, Anrechnung einer bereits umgesetzten Ökokontomaßnahme an der S 154 zwischen Sebnitz und Lichtenhain) kompensierbar. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht dauerhaft und damit nach als erheblich einzustufen. Sie können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie durch die mit diesem Beschluss erlassenen Nebenbestimmungen vermieden werden.

▫ Schutzgut Wasser:

Anlagebedingte Voll- und Teilversiegelungen sowie Überformungen des Bodens und die damit verbundene dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und des Wasserhaushalts können nicht vermieden werden. Die Wirkfaktoren auf das Schutzgut Wasser infolge verringerter Retention und verstärkter Abfluss von Straßenoberflächenwasser durch die Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen sowie bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser werden durch das vorgesehene Entwässerungskonzept sowie die planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen soweit vermieden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist zudem mit den Belangen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vereinbar.

▫ Schutzgut Luft und Klima:

Die Straßenbaumaßnahme erfolgt weitgehend im Bestand. Vor diesem Hintergrund sind keine relevanten Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion durch das Vorhaben zu erwarten. Dauerhaft erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima können damit ausgeschlossen werden. Baubedingt hervorgerufene Beeinträchtigungen durch Abgase und Staubimmissionen sind temporär und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme beschränkt.

▫ Schutzgut Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild im Ausbaubereich stellt sich als charakteristisches Engtal der Sächsischen Schweiz mit ausgedehnten Waldflächen, Felsbereichen und dem Fließgewässer Biela dar. Da es sich um einen Ersatzneubau der vorhandenen Stützwände einschließlich des grundhaften Ausbaus der Staatsstraße S 171 im Bauwerksbereich im Bestand handelt, sind keine Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach Ende der Bauarbeiten zurückgebaut und entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

▫ Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Der unmittelbare Ausbaubereich besitzt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Sollten bei Bauarbeiten diese jedoch angetroffen werden, kann durch die Einhaltung der unter A III 4 verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kommt.

▫ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Dies hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können durch die planfestgestellten Maßnahmen und bei Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die Gesamtbewertung der Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben, trotz vereinzelter Beeinträchtigungen und negativer Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter insgesamt als umweltverträglich anzusehen ist. Die vorstehend geschilderten Auswirkungen (insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser) können durch die umfangreichen planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge soweit reduziert werden, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorhabens die positiven Auswirkungen des Vorhabens überwiegen und letztendlich zu einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens führen. Aus den Erfahrungen bereits realisierter, vergleichbarer Straßenbauvorhaben ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die durch den Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen ihre Schutzfunktion vollständig erfüllen werden.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A III 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar. Die in der Nebenbestimmung A III 2.4 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/ oder Altlasten beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

Die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde bei der Landesdirektion Sachsen (Referat 43) hat sich nicht zur Planung geäußert.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - hat in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 gegen die Planung keine Einwände geäußert, bat jedoch um Beachtung folgender Auflagen und Hinweise:

„Auflagen

- Böschungsbereiche sind nach Abschluss der Bodenarbeiten gegen Erosion zu sichern (z. B. durch Jutematten und Rasenansaat).

- Bodenaushub vom Standort ist getrennt nach Bodenarten (Mutterboden, Auffüllung, Unterboden) zu gewinnen, in Mieten zwischenzulagern und ggfs. am Standort wiederzuverwenden bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Fremdbestandteile der Auffüllungen (z. B. Bauschutt, Müll) sind soweit technisch möglich abzutrennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Einbau von Bodenmaterialien von einem anderen Herkunftsort (Massenzuführung auch innerhalb des Vorhabens, soweit kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang besteht) ist nur zulässig, wenn diese Materialien auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurden.
- Es ist zu beachten, dass bei einer Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. dem Auf- und Einbringen in und auf eine durchwurzelbare Bodenschicht i. S. von §12 Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BBodSchV) (Bereich Grünflächen) ausschließlich kulturfreundliche Bodenmaterialien zu verwenden sind, die die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2, Pkt. 4 der gleichen Verordnung bzw. die ZO-Werte der LAGA (TR Boden, 2004) im Rahmen der Verwertung in einer bodenähnlichen Anwendung einhalten. Gemische mit Bauschutt und/oder Schlacke sind in Grünflächenbereichen generell nicht wieder einbaubar. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hier ist jedoch weiterhin zu beachten, dass ab 01.08.2023 die neue BBodSchV und die ErsatzbaustoffV gelten, der Passus ist ggfs. an die geltende Rechtslage noch anzupassen. Materialien, die dann nicht nach der neuen ErsatzbaustoffV beprobt wurden und als einbaufähig bewertet wurden, sind in der Regel ab dem 01.08.2023 nicht einzubauen.

Begründung:

Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien regelt §12 BBodSchV. Nach § 12 Abs. 2 BBodSchV ist das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht nur zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorrufen und mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr.1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß Unterlagen ist mit verschiedenen Belastungen der Hinterfüllungen zu rechnen, sodass durch entsprechende Beprobungen Kontaminationsverschleppungen vermieden werden sollen.

Durch die Baubeginnanzeige soll eine behördliche Kontrolle gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) ermöglicht werden.

Hinweise

- Eine entsprechende Auflage zur Dokumentation der Tiefbauarbeiten (Probenahmen, Analysen, Wiedereinbau- und Entsorgungsdokumentation) wird empfohlen.

- Die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (baubegleitend 4.1V und Rekultivierung 11.1V und 11.3V) sind umzusetzen. Bei forstlicher Nachnutzung sollte mindestens eine durchwurzelbare Bodenschicht von 1 m vorhanden sein (Regelspannweite 0,5-2 m gemäß Hinweisen zum Vollzug von §12 BBodSchV, SMUL 2003).
- Gemäß § 13 Abs.3 SächsKrWBodSchG sind verursachte oder bekannt gewordene schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u. a.) im Zuge von Erd- und sonstigen Bauarbeiten. In diesem Fall sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung ausschließen. Die Kontaminationsherde sind zu sichern und die zuständige Untere Bodenschutzbehörde (LRA, Referat Abfall/Boden/Altlasten, Tel. 03501/515-3440) in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Stützwand 59: Auf den Flurstücken 28/0 und 470/0 Gemarkung Hermsdorf befindet sich die Altablagerung „wilde Dep. Hermsdorf“. Diese ist im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) als altlastverdächtige Flächen unter der AKZ 87135002 erfasst. Anhand vorliegender Karten kann eine Altlastenbetroffenheit am Standort STW 59 nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- Die Einstufung ZO* der LAGA (vgl. Erläuterungsbericht S.21) gilt nicht für die geplante Baumaßnahme, der Boden wäre als ZI einzustufen und somit nur im technischen Bauwerk und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht entsprechend einsetzbar.
- Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG zu beseitigen. Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Landratsamt Seite 6 Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten. Bei einem Anfall an gefährlichen Abfällen von 21 oder mehr je Jahr ist eine Abfallerzeugernummer zu führen. Der entsprechende Antrag kann formlos bzw. unter Nutzung des Formulars https://www.landratsamt-pirna.de/download/Antrag_Abfallerzeugernummer.pdf bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt) eingereicht werden.
- Gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind anfallende Bau- und Abbruchabfälle (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) möglichst getrennt voneinander zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies ist gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren.“

In seiner Erwiderung sicherte der Vorhabenträger zu, die gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft zu beachten und einzuhalten. Er sagte zu, die abgegebenen Hinweise und Forderungen im Zuge der weiteren Planung und bei der Ausschreibung bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft durch den Vorhabenträger im eigenen wohlverstandenen Interesse ausreichend Berücksichtigung finden werden.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens Abteilung 5 - Arbeitsschutz - bei der Landesdirektion Sachsen angehört. Diese hat sich nicht zur Planung geäußert.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss unter A III 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 als untere Denkmalschutzbehörde keine Bedenken zum Vorhaben geäußert. Vorsorglich weist man darauf hin, dass sich im Plangebiet im Tal der Biela auch bisher unbekannte oder nicht detailliert erfasste Kulturdenkmäler befinden könnten, die nach § 2 SächsDSchG geschützt seien. Die archäologische Relevanz des Vorhabengebietes könne nicht ausgeschlossen werden. Die im Baubereich erforderlichen Maßnahmen seien daher mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Bei Verfahren mit Konzentrationswirkung müssten entsprechende Auflagen aufgenommen werden. Auf die Meldepflicht gemäß § 20 SächsDSchG werde hingewiesen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung zugesagt, die Hinweise zu beachten und sowohl das Landesamt für Archäologie als auch die untere Denkmalbehörde im weiteren Planungsprozess zu beteiligen.

Mit den im Tenor festgesetzten Nebenbestimmungen und der Zusage des Vorhabenträgers wurde den Hinweisen der unteren Denkmalschutzbehörde hinreichend Rechnung getragen.

Das Landesamt für Archäologie Sachsen hat mit Schreiben vom 23. September 2022 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben; es erfolgte lediglich der Hinweis auf die Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG.

Mit der Nebenbestimmung unter A III 4.3 ist dem Hinweis entsprechend Rechnung getragen worden.

Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen erklärte mit Schreiben vom 13. Januar 2023, dass keine Belange des Landesamtes berührt würden.

4 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit kommunalen Belangen vereinbar.

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsGemO erfüllen die Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nicht anderes bestimmen. Die Norm ist Ausfluss der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verankerten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ist den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu den Grundpfeilern der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gehört auch die Planungshoheit von Städten und Gemeinden. Diese umfasst das ihnen als Selbstverwaltungskörperschaft zustehende Recht auf Planung und Bodennutzung in ihrem Gebiet (vgl. VerwGE 84, 209 f.). Dieses durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer vorzunehmenden Abwägung nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG als möglichen betroffenen öffentlichen Belang zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit besitzen Gemeinden dann eine wehrfähige, im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigende Rechtsposition, wenn durch das fremde Vorhaben eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Gemeinden nachhaltig gestört wird und wenn das fremde Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzieht (vgl. BVerwGE 90, 96). Hierfür bestehenden vorliegend für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stadt Königstein und die Gemeinde Rosenthal-Bielatal angehört. Beide Kommunen haben sich zur Planung nicht geäußert.

5 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird.

Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Das planfestgestellte Vorhaben ist nicht raumbedeutsam.

Die Raumordnungsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 2022 wie folgt:

„Der Ersatzneubau von Stützwänden im Bestand auf der Bielafußbestandenen Teilstrecke ist nicht raumbedeutsam.“

Auch der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge teilte in seiner Stellungnahme vom 21. November 2022 diese Auffassung. Die Standorte der geplanten Einzelbaumaßnahmen befänden sich in Vorranggebieten für Arten- und Biotopschutz, vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Schutz des vorhandenen Waldes. Bei dem geplanten Vorhaben handele es sich jedoch nicht um eine raumbedeutsame Planung. Vielmehr diene sie der Bestandserhaltung der vorhandenen Infrastruktur. Aus den vorgelegten Unterlagen ergäben sich auch keine Hinweise, dass durch die Bauwerke die regionalplanerischen Ziele erheblich beeinträchtigt werden könnten.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Straßenbauvorhaben ist unter Beachtung der unter A III 9 verfügten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

6.1 FFH-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Bielatal“ (DE 5050-304)

Das Vorhaben befindet sich zum Teil im FFH-Gebiet „Bielatal“. Dies betrifft vor allem den Bachlauf der Biela sowie den Hang westlich der S 171.

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 549 ha. Es verläuft als schmaler werdendes Band ca. 15 km beidseitig entlang der Biela von der Grenze zur Tschechischen Republik bis zur Mündung der Biela in die Elbe bei Königstein/ Sächsische Schweiz. Das FFH-Gebiet bildet ein tief eingeschnittenes, überwiegend bewaldetes Kerbtal mit bodensauren Buchenwäldern, Hang- und Auwaldresten, markanten Felsformationen, die auch touristisch als Aussichtspunkte erschlossen sind, sowie mehreren Höhlen. Es bietet seltenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum.

Das FFH-Gebiet „Bielatal“ wurde mittels Verordnung der ehemaligen Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt.

6.1.1 Rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Vorhaben ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 34 Abs. 3 BNatSchG (sog. Abweichungsprüfung). Danach kann ein Vorhaben in den Fällen, in denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können,

auch dann zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, die mit geringeren Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 verbunden sind. An die Abweichungsprüfung werden hohe rechtliche und fachliche Anforderungen gestellt.

Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen kann, erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20.05, juris Rn. 43; Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 68). Dabei ist jede Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels per se erheblich; unerhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen gibt es nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20.05, juris Rn. 41; Urteil vom 14. Juli 2011, Az.: 9 A 12.10, juris Rn. 84).

6.1.2 Grundlagen der Bestandserfassung und Bewertung

Um die projektbedingten Wirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und Bestandsbewertung in Bezug auf die vom Projekt betroffenen Gebietsbestandteile zu leisten. Auf dieser Grundlage sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 68).

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nicht erforderlich, das gesamte floristische und faunistische Inventar des betroffenen Gebietes zu ermitteln. Erfasst und bewertet werden müssen nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. Unter Erhaltungszielen sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatschG die Ziele zu verstehen, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps, einer in Anhang II der FFH-RL oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein NATURA 2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Erfassung und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung ist nicht normativ festgelegt; die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Nach der Rechtsprechung muss sie jedoch den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20.05, juris Rn. 62). In der Fachwissenschaft als überholt geltende Untersuchungsmethoden sind demnach unzulässig. Es bestehen jedoch keine Einwände gegen eine anerkannte fachwissenschaftliche Untersuchungsmethode, wenn mit dieser Ergebnisse erzielt werden, die mit einer anderen ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 73).

Bei der Erfassung von Lebensraumtypen (LRT) ist zu beachten, dass diese eine wertende Zuordnung erfordert, die Zuordnungskriterien jedoch nicht definiert. Da Lebensraumtypen eine außerrechtliche Kategorie der Pflanzensoziologie darstellen, welche eine Bandbreite von Erscheinungsformen aufweisen, sind für die Bestimmung der typprägenden Merkmale die herrschenden fachwissenschaftlichen Auffassungen maßgeblich. Angesichts der Vielzahl von Arten, die in wechselnden Zusammensetzungen in einem Lebensraum bestimmten Typs vorkommen können, ist bei der konkreten Zuordnungsentscheidung mehr als Plausibilität und Stimmigkeit nicht erreichbar (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 74).

Im Rahmen der Bestandsbewertung sind diejenigen Faktoren bedeutsam, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des LRT oder der Art abhängt. Weitere Anhaltspunkte ergeben sich aus Anhang III Phase 1 der FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 75). Darin sind als Kriterien der Gebietsauswahl - und hier der Verträglichkeitsprüfung - für Lebensraumtypen des Anhangs I und jede Art des Anhangs II unter anderem der Repräsentativgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhang II unter anderem Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatslemente genannt.

6.1.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Bielatal“

Ob das Projekt bzw. Vorhaben das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten in die Abschätzung mit einzubeziehen.

Für das FFH-Gebiet „Bielatal“ werden gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage der Verordnung der damaligen Landesdirektion Dresden (heute: Landesdirektion Sachsen) vom 17. Januar 2011 folgende gebietspezifische Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL benannt:

1. Erhaltung des tief eingeschnittenen, überwiegend bewaldeten Trogtales der von Tschechien kommenden Biela, welches vom weitgehend unverbauten Bachlauf, Hangwaldresten sowie den markanten Felsformationen aus Elbsandstein mit zahlreichen Höhlen geprägt ist.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer			0,21	ha
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation		3,98		ha
4030 Trockene Heiden		50		m ²
6510 Flachland-Mähwiesen		3,67	0,12	ha
8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation		9,90	5,34	ha
8310 Höhlen		32		Stück
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		13,67	2,08	ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaauenwälder		2,73		ha

* prioritärer Lebensraumtyp

Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220) sind zwar mäßig häufig, aber große, gut ausgebildete Felsen sind selten, weshalb dem Gebiet als hochwertiges Habitat besondere Bedeutung zukommt. Höhlen (LRT 8310) sind in Sachsen selten und vor allem in den Sandsteingebieten vorhanden. Im Gebiet sind die in großer Anzahl vorhandenen Höhlen von landesweiter Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Wanderbereich (Migrationskorridor) ¹		x	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ²		x	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ³			x
Fische				
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Reproduktionshabitat ⁴		x	
Farn- und Samenpflanzen				
Prächtiger Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	Reproduktionshabitat ⁵	x	x	x

Der Prächtige Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) erreicht in Sachsen seine nordöstliche Verbreitungsgrenze, so dass die individuenreichen Bestände dieser sachsenweit sehr seltenen Art von bundesweiter Bedeutung sind. In Mitteleuropa pflanzt sich die Art nur vegetativ fort, so dass eine Besiedlung neuer Standorte kaum möglich ist. Damit kommt der Erhaltung bestehender Vorkommen die höchste Priorität zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

6.1.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele

Die Verträglichkeitsprüfung setzt den durch die Erhaltungsziele definierten,

angestrebten Zustand und die projektbezogenen Auswirkungen in Beziehung, mit dem Ziel, relevante Auswirkungen auf den angestrebten Zustand zu ermitteln und dessen Erheblichkeit festzustellen. Dabei werden auch Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten beurteilt, Lösungen für Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet und die verbleibenden Beeinträchtigungen bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die Unterlage 19.3 (FFH-Verträglichkeitsprüfung SAC „Bielatal“) der Planunterlagen, die eine genaue Darstellung und Erläuterung der von den Erhaltungszielen erfassten Lebensraumtypen des Anhang I und Tierarten sowie Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL enthält. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass diese Darstellung vollständig ist und als Grundlage für die vorgenommene Prüfung ausreichend war.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch die Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen.

Als baubedingte Wirkungen kommen hier vorübergehende Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen bzw. Habitatflächen wertgebender Arten für Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Baustraßen und Arbeitsstraßen sowie Störungen bzw. Beunruhigung charakteristischer Arten der LRT sowie der Arten des Anhangs II der FFH-RL durch Licht, Schall, Erschütterungen, Abgasbelastungen und optische Reize, Barrierewirkungen für faunistische Wanderbewegungen oder auch die Tötung einzelner Tiere - verursacht durch die Bautätigkeit - in Betracht. Diese sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase beschränkt, können jedoch als Folge des Verlustes von Gehölzstrukturen, durch Zerstörungen oder Bodenverdichtungen bei den Bauarbeiten nachhaltige und langfristig zu kompensierende Schäden verursachen.

Als anlagebedingte Wirkungen kommen die Flächenverluste von Habitat- und Lebensraumtypflächen bzw. von Entwicklungsflächen durch Überbauung und Versiegelung, Veränderung abiotischer Standortbedingungen durch Dammschüttungen/ Gründungen des Trassenkörpers und damit verbundene Änderungen der Grundwasserverhältnisse/ Veränderung des Strahlenhaushaltes in Betracht, die zu Veränderungen der Artenzusammensetzung der Lebensraumtypen führen können. Daneben zählen zu den anlagebedingten Wirkungen auch verstärkte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen, insbesondere für die Ausbreitung und Wanderbewegungen wertgebender Arten.

Betriebsbedingte Wirkungen könnten sich hier durch Schadstoffeinträge in die Lebensraumtypen und Habitate des FFH-Gebietes, den Eintrag von Tausalzen aus der Straßenunterhaltung sowie durch akustische und visuelle Störreize - hervorgerufen durch Lärm, Bewegung und Licht des Straßenverkehrs - ergeben. Darüber hinaus kann sich, insbesondere durch die mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte bestimmter Flug- und Wanderwegen, das Kollisions- und damit das Tötungsrisiko für bestimmte Tierarten erhöhen.

• Wirkungen auf Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

(1) Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260)

Im Wirkungsbereich des Vorhabens ist die Biela (naturnahes Fließgewässer) als

Lebensraumtyp (LRT) 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ mit einer Fläche von 4.890 m erfasst.

Durch das Vorhaben kommt es bauzeitlich zu Flächeninanspruchnahme dieses LRT. Daneben sind temporäre Stoffeinträge möglich. Durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen **4 V** (Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des Baubetriebes), **6 V** (Schutz der Oberflächengewässer vor Verschlammung/ Reinigung von Baustellenabwässern), **9 V** (Vermeidung von Sohleverdichtungen) und **11.4 V** (Rekultivierung baubedingt beanspruchter Gewässerbereiche) können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 während der Bauzeit ausgeschlossen werden. Daneben findet eine ökologische Baubegleitung (Maßnahme **12 V**) statt, die die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet.

Anlagebedingt sind keine Eingriffe in den LRT 3260, insbesondere keine Zerschneidung der LRT-Fläche vorgesehen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte. Im Gegenteil, durch das Vorhaben kommt es zu einer Lagekorrektur der Stützwände, die zu einer Vergrößerung der Fließgewässerfläche um ca. 500 m² führt, was sich wiederum positiv auf den LRT 3260 auswirkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT durch betriebsbedingte Stoffeinträge können aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung der vorhandenen S 171 sowie des zu erwartenden gleichbleibenden Verkehrsaufkommens ebenfalls ausgeschlossen werden.

(2) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110)

Durch das Vorhaben werden weiterhin Flächen des LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) tangiert. Westlich der Stützwand BW 59 liegt eine Fläche des LRT der Hainsimsen-Buchenwälder mit einer Flächengröße von ca. 9.130 m.

Bauzeitliche Eingriffe und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des LRT 9110 finden nicht statt, so dass diesbezügliche erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Auch vorhabenbedingte betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffe aus dem Straßenverkehr (Tausalze, Abgase, Reifenabrieb etc.) kommen aufgrund der bereits bestehenden betriebsbedingten Vorbelastungen durch die schon vorhandene S 171 ebenfalls nicht in Betracht. Das Vorhaben führt zu keinen veränderten Verkehrsbelegungen, die über das bestehende Maß hinausgehen.

▪ Wirkungen auf Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

(1) Bachneunauge (Lampetra planeri)

Während der Bauzeit kann es durch die im und am Gewässer stattfindenden Bauarbeiten zu bauzeitlichen Barrierewirkungen und folglich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bachneunauges kommen. Im Gegensatz dazu ist die hinsichtlich baubedingter Beunruhigungen durch den Baubetrieb (optische Reize durch Baumaschinen und Licht, Lärm, Erschütterungen) unempfindlich. Um erhebliche Beeinträchtigungen des Bachneunauges während der Bauzeit zu vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sind die lokalen Fischbestände einschließlich des Bachneunauges in Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde unmittelbar vor Baubeginn am Gewässer (Errichtung des Fangedammes) und vor Rückbau des Fangedammes mittels Elektroabfischung durch einen autorisierten Betrieb/ Fischereiausübungsberechtigten zu erfassen und an geeigneten Ersatzgewässern

einzusetzen bzw. innerhalb des Gewässers umzusetzen (Maßnahme 7 V_{FFH} - Schutz der Fischfauna durch Evakuierung unmittelbar vor Baubeginn). Durch das Umsetzen der abgefischten Bachneunaugen bzw. ihrer Quartiere in nicht gestörte Gewässerabschnitte der Biela oberhalb des Baubereiches können die Tiere ihren Lebenszyklus ohne weitere baubedingte Störwirkungen fortsetzen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Durch die mit dem Ersatzneubau der Stützwände verbundene Lagekorrektur der Bauwerke kommt es zu einer Vergrößerung der Fließgewässerfläche der Biela und damit zu einer Vergrößerung der Habitatflächen des Bachneunauges, was positiv zu bewerten ist. Die für das Vorhaben prognostizierte Verkehrsbelegung bleibt unverändert, so dass auch keine Schadstoffeinträge aus dem Verkehr, welche über das bereits bestehende Maß hinausgehen, zu erwarten sind.

Eine Gefährdung des Erhaltungsziels „Bachneunauge“ durch geplante Vorhaben kann im Ergebnis ausgeschlossen werden.

(2) Fischotter (*Lutra lutra*)

Durch die im Zuge der Stützwanderrichtungen und damit durch die in der Biela und ihrem unmittelbaren Umfeld stattfindenden Bauarbeiten kann es für den wassergebundenen Säuger während der Bauphase zu einer Störung der Wechsel- und Migrationsbeziehungen und damit zu einer Isolation von Nahrungshabitaten kommen. Insbesondere die Bauarbeiten zur Errichtung der Stützwand 59 erfordern eine bauzeitliche Wasserhaltung, welche die Durchgängigkeit des Gewässerhabitats für den Fischotter beeinträchtigen kann. Um diese Gefährdung auszuschließen, hat der Vorhabenträger die Maßnahmen 5 $V_{CEF/FFH}$ (Wasserhaltung mittels Fangdamm/ Minimierung der Verrohrung) vorgesehen. Durch diese Maßnahme wird die Gewässerdurchgängigkeit für den Fischotter auch während der Bauzeit gewährleistet. Durch die Maßnahme 10 $V_{CEF/FFH}$ (Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten/ Einsatz fischottergerechter Baustellenbeleuchtung) können eventuelle Beunruhigungen des Fischotters durch den Baubetrieb auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Fischotter während der Bauzeit können folglich ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabend nicht zu erwarten. Durch die mit dem Ersatzneubau der Stützwände verbundene Lagekorrektur der Bauwerke kommt es zu einer Vergrößerung der Fließgewässerfläche der Biela und damit zu einer Vergrößerung der Habitatflächen des Fischotters, was positiv zu bewerten ist. Zudem hat der Vorhabenträger mit der Maßnahme 8 $V_{CEF/FFH}$ die Errichtung von Fischotterbermen am Fuß der Stützwände geplant, um so die Durchgängigkeit für den Fischotter weiterhin zu garantieren.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen der vorhandenen Staatsstraße S 171 sowie des zu erwartenden nahezu gleichbleibenden Verkehrsaufkommens auf der S 171 kommt es zu keiner Erhöhung des allgemeinen Kollisionsrisikos für den Fischotter.

Eine Gefährdung des Erhaltungsziels „Fischotter“ ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

(3) Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden beide Fledermausarten noch nicht nachgewiesen. Vorhabenbedingt kommt es jedoch zur Inanspruchnahme von 75 straßen- und gewässerbegleitenden Einzelgehölzen, von denen zwei Bäume potentielle Fledermaushabitate, d. h. potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Als Ersatz hierfür hat der Vorhabenträger die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **3.2 A_{CEFFH}** (Anbringen von Fledermausquartieren in umliegenden Gehölzen) vorgesehen. Durch diese Maßnahme werden bereits vor Beginn der Baumaßnahmen Ausweichquartiere/ Ersatzquartiere (Anbringen von fünf Fledermauskästen an den Stützwänden bzw. in den Waldbereichen) für diese Tiere geschaffen, um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein gleichbleibendes Quartierangebot zu sichern. Bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen können zudem durch die geplanten Maßnahmen **1.1 V_{CEFFH}** (Bauzeitenregelung/ Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraums März bis September) und **3.1 V_{CEFFH}** (Absuchen der zu fallenden Bäume bzw. abzureißenden Stützmauern unmittelbar vor dem Fäll- bzw. Abbruchtermin auf Quartiere von Fledermäusen) sowie **12 V** (Ökologische Baubegleitung) ausgeschlossen werden. Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten (Maßnahme **10 V_{CEFFH}**) können negative Störeinflüsse durch Bauarbeiten vermieden werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen der vorhandenen Staatsstraße S 171 sowie der zu erwartenden unveränderten Verkehrsbelegung auf der S 171 kommt es zu keiner Erhöhung des allgemeinen Kollisionsrisikos für beide Fledermausarten.

Eine Gefährdung der Erhaltungsziele „Großes Mausohr“ und „Mopsfledermaus“ können durch das geplante Straßenbauvorhaben ausgeschlossen werden.

▪ Wirkungen auf Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

Der Prächtige Dünnfarn wurde ca. 250 m östlich der Stützwand 47 und damit außerhalb des FFH-Gebiets und ca. 20 m nördlich der Stützwand 52 nachgewiesen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der ausreichenden räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

▪ Summationswirkungen mit anderen Projekten

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG müssen die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte auf die Erhaltungsziele des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung verlässlich absehbar sein. Die gebotene Gewissheit ist grundsätzlich erst dann gegeben, wenn die Zulassungsentscheidungen für die anderen Pläne und Projekte erteilt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019, Az.: 7 C 27/17).

Da in naher Zukunft im nahen Umfeld der geplanten Straßenbaumaßnahme keine anderen Projekte und Eingriffe beabsichtigt sind, durch die die prognostizierten Wirkfaktoren des Vorhabens verstärkt werden können, ist die Summationswirkung durch andere Projekte ausgeschlossen.

6.1.5 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die obere Naturschutzbehörde bei der Landesdirektion Sachsen (Referat 45 Naturschutz, Landschaftspflege, Sachgebiet DD) bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 17. November 2022 die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Bielatal“. Durch das Vorhaben sei die Biela als LRT 3260 zwar

tatsächlich unmittelbar berührt. Die Betroffenheit beschränke sich jedoch weitgehend auf die Bauzeit. Auswirkungen, die nachhaltig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führten, könnten hinreichend vermieden werden. Die obere Naturschutzbehörde bestätigte die Eignung der dafür vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Schadensbegrenzungsmaßnahme 7 V_{FFH} in Bezug auf das Bachneunauge sei geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Art zu vermeiden. Sie empfahl, die Stellungnahme der zuständigen Fischereibehörde im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einzuholen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge äußerte in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 keine Bedenken hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (nachfolgend LfULG) nahm als Fischereibehörde mit Schreiben vom 28. November 2022 zum Vorhaben Stellung. Dem Vorhaben stünden aus Sicht des Fischartenschutzes und der Fischerei keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Die Fischereibehörde bat jedoch um Beachtung der folgenden Hinweise und Forderungen:

„Anforderungen

- Die Biela ist im betroffenen Bereich der Forellenregion zuzuordnen und unterliegt damit den Beschränkungen nach § 14 Abs. 2 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO – Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2013, S. 569 ff. vom 07.08.2013) zum Bauen innerhalb der Schonzeit. Zum Schutz der Salmoniden gilt hier eine Ausschlussfrist für Maßnahmen mit direktem Gewässereingriff (z. B. die Herstellung der Wasserhaltung, Einrichtung Baustraßen, Stützmauerabbruch u. ä.) vom **1. Oktober bis 30. April**. Dies ist bei der zeitlichen Bauplanung unbedingt zu berücksichtigen!
- Die Befahrung des Gewässerbetts mit technischem Gerät ist bei dem Vorhaben auf das unbedingt erforderliche Minimum zu reduzieren. Die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna und der Gewässer ist bei allen Arbeiten zu beachten.
- Die Herstellung, Einrichtung und Betrieb der Wasserhaltung (Verrohrung) hat so zu erfolgen, dass kein zusätzlicher Sedimenteintrag stattfindet und es zu keinen großflächigen, andauernden Abschwemmungen in das Fließgewässer kommt. Die Pumpensümpfe sind mit entsprechenden Filtersystemen auszustatten. Eine Umsetzung der Maßnahme in der fließenden Welle ist nicht zulässig! Nach der Herstellung der Wasserhaltung ist der Bachlauf der Biela nach trockenengefallenen Fischen und Flusskrebse abzusuchen. Diese sind sorgsam aufzunehmen und stromabwärts in die fließende Welle des Krippenbachs zurückzusetzen.
- Zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit fischschädigenden Bau- und Hilfsstoffen (Öle u. ä.) erforderlich, Einträge in das Gewässer sind durch entsprechende Technologien auszuschließen.
- Um eine permanente Migration der Fisch- und Fischnährtierfauna zu gewährleisten, ist die Gewässersohle mit einer hydraulisch rauen Niedrigwasserrinne auszustatten. Diese Niedrigwasserrinne ist an den geplanten Herdschwellen anzuschließen. Dafür sind in jeder Herdschwelle ein oder mehrere Steine entsprechend tiefer zu setzen. Durch den Einbau der Herdschwellen dürfen keine neuen Sohlabstürze in der Gewässersohle entstehen. Eine glatte und vollständig verfügte Sohlbefestigung ist auszuschließen.

- Im Bereich der geplanten Maßnahmen weist die Biela eine sehr stark veränderte Strukturgüte auf. Dieser Zustand steht der Zielerreichung der EU-WRRL bis 2027 entgegen. Zur Aufwertung der Struktur- und Strömungsdiversität sind in unregelmäßigen Abständen wechselseitig Störsteine unterschiedlicher Größe bzw. Gruppierungen einzubauen. Grundsätzlich ist die Gewässersohle des gesamten Maßnahmenbereichs mit einer hydraulisch rauen Niedrigwasserrinne auszugestalten. Bereiche mit den geforderten Kolkstrukturen (siehe unten) sind davon ausgenommen.
- Sollten Fußsteine als Kolkschutz in Anwendung kommen, sind diese in aufgelöster Form einzubauen.
- Als oberste Deckschicht der Gewässersohle ist zur entnommenes Sohlsubstrat wiederzuverwenden. Vor dem Wiedereinbau ist dieses auf Eignung zu prüfen. Sohlsubstrat anthropogenen Ursprungs (Bauschutt, Betonreste etc.) ist auszusortieren! Ggf. sind natürlich abgerundete, unsortierte und gewaschene Flusskiese und -steine (Durchmesser: 8 - 120 mm) als Ersatz einzubauen.
- Zur Aufwertung der Tiefenvarianz im Längsverlauf der Biela sind in unregelmäßigen Abständen Kolke einzubauen. Diese Kolke dienen der Fischfauna und Fischnährfauna bei Trockenheitsbedingungen, wie in den Jahren 2018 - 2020, als Rückzugsort- Entsprechend der natürlichen Gewässergröße bzw. Abfluss müssen die Kolke eine Länge von etwa 1,5 - 2,0 m und eine Wassertiefe von 30 -50 cm aufweisen. Die Breite der Kolke ist den örtlichen Bedingungen anzupassen (Abstand Böschung bzw. Ufermauer). Es wird empfohlen, etwa je 30 m Gewässerverlauf einen Kolk einzurichten. Damit diese Kolke dauerhaft erhalten bleiben, sind im Einlaufbereich der Kolke durch ausreichend groß/ schwer dimensionierte Struktursteine Einengungen des Gewässerquerschnitts herzurichten. Die darin entstehende Strömungszunahme sorgt für die Freispülung des Kolkes.
- Der Verpflichtung zur Anzeige der Baumaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 der SächsFischVO - spätestens 21 Tage vor Beginn - gegenüber der Fischereibehörde sowie dem Fischereiausübungsberechtigten - ist entsprechend nachzukommen.
- Zur Vermeidung von Schadensereignissen (Fischsterben) im und unterhalb des Baubereiches kann eine Evakuierung des Fischbestandes mittels Elektrofischerei kurz vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich sein. Dazu ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Fischereiausübungsberechtigten vorzunehmen. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Elektrofischerei ist durch den Ausführenden der Befischung direkt zu stellen.“

Der Vorhabenträger erwiderte, dass die genannten Anforderungen in Teilen bereits in den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen enthalten seien, die anderen, noch nicht enthaltenden sagte er zu. Diese würden bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt. Er sicherte zu, die Biela nach trockengefallenen Fischen und Krebsen nach Herstellung der Wasserhaltung abzusuchen. Die Forderungen in Bezug auf die Herstellung der Kolke sicherte er ebenfalls zu. Diese würden in den Ausführungsunterlagen als Konkretisierung der Maßnahmen **11.4 VI 14 A** übernommen, bauzeitlich entnommene Großbausteine und Felsblöcke würden nach den genannten Vorgaben eingebaut. Hinsichtlich der Anmerkungen zur Evakuierung des Fischbestandes mittels Elektrofischerei führte der Vorhabenträger aus, dass diese Forderung bereits der Maßnahme **7 V_{FFH}** entspreche und damit Bestandteil der Planung sei.

Hierauf erwiderte das LfULG mit Schreiben vom 31. August 2023, dass in der Erwiderung durch den Vorhabenträger alle Punkte abgehandelt worden seien und in der Ausführungsplanung Beachtung fänden, so dass seitens des LfULG keine weitere

Äußerung im Verfahren und damit auch kein Erörterungstermin erforderlich sei.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die abgegebenen Hinweise und Forderungen beachtet und die Belange der Fischerei durch den Vorhabenträger im eigenen wohlverstandenen Interesse in der weiteren Planung ausreichend Berücksichtigung finden.

6.2 Betroffenheit von weiteren Schutzgebieten

Betroffen ist außerdem das durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sächsische Schweiz“, das eine Größe von 28.750 ha hat. Es umfasst im Landkreis Sächsische Schweiz u. a. Teile der Städte und Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Königstein, Rathen, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz (zum genauen Umgriff des LSG siehe § 1 Abs. 2 der o. g. Verordnung vom 23. Oktober 2003).

In Anlage 6 (zu § 9 Abs. 1) der Verordnung ist der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wie folgt beschrieben:

„Aufgrund seiner Eigenart und Schönheit hat das Elbsandsteingebirge einen hohen Bekanntheitsgrad und vermittelt ein besonderes Landschaftserlebnis.

Das Landschaftsbild wird durch die Vielfalt und zugleich Gegensätzlichkeit der stockwerkartig zueinander angeordneten Verwitterungsformen des Quadersandsteins (Felsgebilde, Felsreviere, Tafelberge, Ebenheiten, Gründe und Schlüchte), durch das Durchbruchstal der Elbe und durch die randlichen Granitrücken geprägt. Der landschaftsästhetische Gesamteindruck entsteht durch die gleichzeitig erlebbaren Dimensionen von Weite und Tiefe zwischen den verschiedenen Landschaftsstockwerken im Sandstein sowie von und zu umgebenden Landschaftsräumen.

Das Landschaftsschutzgebiet stellt gemeinsam mit den von ihm umschlossenen Ortslagen eine Kulturlandschaft dar, deren Eigenart und Schönheit durch ihre naturräumliche Ausstattung als Erosionslandschaft mit kreidezeitlichen Ablagerungen sowie durch ihre von Land- und Forstwirtschaft, Steinbrecherei und Fremdenverkehr geprägten Nutzungsgeschichte bestimmt wird. Ein abwechslungsreiches und vielgestaltiges Mosaik standörtlicher Gegebenheiten begründet die Vielfalt von naturnahen oder kulturbetonten Lebensräumen sowie von Pflanzen- und Tierarten. Ortschaften und ortsferne Einzelgebäude fügen sich durch günstige Standortauswahl und durch Wahrung der Maßstäblichkeit der baulichen Anlagen überwiegend harmonisch in die umgebende kleinräumige Sandsteinlandschaft ein.

Großflächig nicht oder nur geringfügig durch Siedlungen oder Verkehrswege zerschnittene Freiräume bedingen den Ruhecharakter weiter Gebietsteile.

Charakteristisch für das Gebiet sind:

1. der Anteil land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen an der Gesamtfläche von mehr als 90 Prozent,
2. die über Jahrhunderte weitgehend stabile, standortgerechte Verteilung der Nutzungsarten Wald, insbesondere mit dem geschlossenen linkselbischen Waldgebiet, in Felsbereichen und Steilhanglagen, Grünland, insbesondere in

- den Hanglagen im Sandstein oder auf Granit, und Acker, vorrangig in den lößlehmbeeinflussten Ebenheiten,
3. die noch weitgehend erkennbaren historisch gewachsenen Siedlungsformen mit der überwiegend von Reihen- und Quellreihendörfern ausgehenden Waldhufenflur,
 4. die Vielfalt und Vielzahl von Zeugnissen der Landnutzungsgeschichte wie Felsburgen, Dreiseithöfen, Mühlen, Berggasthöfen, Grenz- und Gedenksteinen,
 5. eine vielfältige Landschaftsstruktur mit natürlichen Hohlformen, Flurgehölzen, Baumreihen, Streuobst und Kleingewässern sowie
 6. die in einem relativ naturnahen Zustand erhaltenen Fließgewässer.“

Gemäß § 10 Abs. 1 der o. g. Verordnung sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck (vgl. § 9 der genannten Verordnung) zuwiderlaufen. Insbesondere ist es nach § 10 Abs. 2 der Verordnung u. a. verboten, offene Feldbildungen zu beschädigen, natürliche Geländehohlformen zu verfüllen oder zu begradigen, Wald umzuwandeln, Anlagen in Fließgewässern zu errichten, die zu einem Anstau des Wasserkörpers führen und die Durchgängigkeit für wandernde Tiere behindern können oder den Uferbereich naturfern verändern etc.

Der Realisierung des Vorhabens steht kein Verbot aus § 10 der Verordnung entgegen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau von 10 Stützwänden entlang der Staatsstraße S 171. Die Stützwände weisen derzeit deutliche Schäden und Verformungen auf, wodurch die Standsicherheit der Bauwerke und dadurch auch die Sicherheit des Straßenverkehrs auf der S 171 mittelfristig gefährdet ist. Im Zuge der Erneuerung der Stützwände wird die S 171 im Bestand grundhaft ausgebaut und der Straßenquerschnitt aufgrund der verkehrstechnischen Erfordernisse und Richtlinien auf 6,0 m verbreitert. Nachteilige Eingriffe in das angrenzende Waldgebiet finden nicht statt. Die bisherigen Kurvenradien werden beibehalten und es wird keine Kurvenaufweitung vorgenommen. Weder wird durch das Vorhaben der Charakter des Gebietes verändert, noch läuft es dem Schutzzweck des LSG im Sinne des § 9 i. V. m. Anlage 6 der Verordnung zuwider. Das Vorhaben dient in erster Linie der Herstellung der Verkehrssicherheit.

Gemäß § 11 Abs. 1 der o. g. Verordnung bedürfen die dort genannten Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde (sog. Erlaubnisvorbehalt). Da es sich bei dem Vorhaben um die Erneuerung der bestehenden Stützwände mit äußerst geringer Lagekorrektur handelt, liegt kein Veränderungstatbestand im Sinne von § 11 Abs. 1 der Verordnung vor, die der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde bedarf.

Nach 11 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 9 sowie den Grundsätzen und Zielen gemäß Anlage 7 nicht zuwiderläuft oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Wie bereits ausgeführt, steht dem Straßenbauvorhaben kein Verbot aus § 10 der Verordnung entgegen. Das Vorhaben läuft weder dem Schutzzweck des LSG im Sinne des § 9 i. V. m. Anlage 6 der Verordnung noch den Grundsätzen und Zielen gemäß Anlage 7 zuwider, so dass die Erlaubnis mit dem hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt wird (Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz VwVfG).

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge äußerte in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 keine Bedenken.

Die obere Naturschutzbehörde bei der Landesdirektion Sachsen (Referat 45

Naturschutz, Landschaftspflege, Sachgebiet DD) äußerte keine Bedenken gegen die Schutzzweckverträglichkeit des Vorhabens und gab mit Schreiben vom 17. November 2022 folgende Stellungnahme ab:

„Die vom Vorhaben betroffenen Abschnitte der S 171 liegen im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz. Das Vorhaben unterliegt damit den Schutzbestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (VO-NLPR).

Mit der Schutzgebietsausweisung ist bezweckt, den besonderen Charakter des Elbsandsteingebirges als Kulturlandschaft und landesweit bedeutsames Erholungsgebiet sowie als Beispiel vorbildlicher Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln, s. § 9 Abs. 1 VO-NLPR.

Nach § 11 Abs. 1 VO-NLPR unterliegt

- die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen (Ziffer 1),
- die wesentliche Änderung von Fahrstraßen (Ziffer 5) und
- die Änderung von fließenden Gewässern einschließlich ihrer Ufer sowie das Umleiten bzw. Ableiten von Oberflächengewässern (Ziffer 11)

einem naturschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis ist nach § 11 Abs. 4 Satz 1 VO-NLPR zu erteilen, wenn die Handlung dem Gebietsschutz (Schutzzweck nach § 9 und Grundsätzen und Zielen nach Anlage 7) nicht zuwiderläuft oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen hinreichend abgewendet werden können.

Im vorliegenden Fall sind bei ordnungsgemäßer Bauausführung und unter Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen keine Wirkungen zu erwarten, die mit dem Schutzzweck unvermeidbar wären. Zwar muss mit Beeinträchtigungen gerechnet werden, die über die Eingriffsregelung zu bewältigen sind (s. u.), der Charakter des bewaldeten Talabschnittes ist jedoch nicht gefährdet. Die Planung lässt erkennen, dass sich der Straßenkörper einschließlich der Stützmauern nach Beendigung der Baumaßnahmen landschaftsgerecht in das Umfeld einfügen wird. Eine störende Überprägung bleibt insofern aus.

Dies gilt auch für die Bedeutung des Talraumes als Lebensstätte für wildlebende Tiere und Pflanzen. Wertgebende Bestandteile sind im Wesentlichen nicht erheblich berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen resultieren aus anlagebedingten Inanspruchnahmen und bleiben weitgehend auf den Straßenkörper und die Stützmauern beschränkt.

Bei Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen bestehen in diesem Sinne keine Zweifel an der Schutzzweckverträglichkeit des Vorhabens. Die Erlaubnis kann insofern auf Grundlage von § 11 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erteilt werden."

Hinsichtlich der einzelnen abgegebenen Nebenbestimmungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des Referats 45 der Landesdirektion Sachsen vom 17. November 2022.

In seiner Erwiderung sagte der Vorhabenträger zu, die Nebenbestimmungen bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.

6.3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist unter Beachtung der unter A III 9 verfügbaren Nebenbestimmungen mit den Belangen des allgemeinen Schutzes von Natur und Landschaft vereinbar.

Nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch die öffentlichen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten. Diese Belange werden durch die Vorschriften des §§ 1 und 2 BNatSchG im Wege der Aufstellung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie von den Grundsätzen, nach deren Maßgabe die Ziele verwirklicht werden sollen, konkretisiert.

6.3.1 Rechtsgrundlagen der Eingriffsbewertung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Weitergehende Bestimmungen zur Ersatzgeldzahlung enthalten die § 15 Abs. 6 Satz 2 bis 7 BNatSchG und § 10 Abs. 4 SächsNatSchG.

6.3.2 Vorliegen eines Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Begriff des Eingriffs in Natur und Landschaft ist in § 14 Abs. 1 BNatSchG legaldefiniert. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Beeinträchtigungen sind hierbei negative Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes. Negativ sind die Veränderungen dann, wenn sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verschlechtern oder einer konkret geplanten Verbesserung entgegenwirken. Erheblich sind die Beeinträchtigungen, wenn sie sich deutlich negativ auf die Bestandteile des Naturhaushalts auswirken und ihre Leistungsfähigkeit wesentlich herabsetzen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gegeben, wenn die Veränderung der äußeren Erscheinung von Natur und Landschaft vom aufgeschlossenen Durchschnittsbeobachter als nachteilig empfunden wird. Eine nähere Bestimmung des Eingriffsbegriffs enthält § 9 SächsNatSchG.

In § 9 Abs. 1 SächsNatSchG werden in einem - dem Wortlaut - nicht abschließenden Katalog („insbesondere“) bestimmte Vorhaben als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert.

Im Zuge des Vorhabens kommt es baubedingt zur Rodung von 10 Einzelbäumen sowie zur Inanspruchnahme von Wald in Form eines schmalen Saumstreifens in den hangseitigen Anschlussbereichen an die Straße/ hangseitigen Stützwände in einem Umfang von ca. 1.638 m². Anlagebedingt gehen zudem zahlreiche Lebensraumstrukturen verloren durch die Beseitigung von 65 Einzelbäumen, die Beseitigung von 24 m² Fließgewässer (Biela), 656 m² gewässerbegleitender Vegetation sowie durch die Beseitigung von insgesamt 2.358 m² Ruderalfluren. Durch Böschungsangleichungen in den Stützwandbereichen in den gewässerabgewandten Hangbereichen kommt es zu einem Waldverlust in einem Umfang von ca. 589 m².

Da das planfestgestellte Vorhaben Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen erfordert, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich nachteilig beeinträchtigen können, ist es als Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. den §§ 9 ff. SächsNatSchG zu qualifizieren.

Der Vorhabenträger hat den Eingriffsumfang des von ihm geplanten Vorhabens in den Planunterlagen 19.1.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textfassung) und 19.1 Blatt 2 (Bestands- und Konfliktplan) dargestellt und erläutert. Im Rahmen einer Konfliktanalyse und Konfliktbewertung wurden die Konflikte schutzgutbezogen ermittelt und zusammenfassend dargestellt.

6.3.3 Vermeidbarkeit und Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen. Als vermeidbar wird eine Beeinträchtigung angesehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Der naturschutzrechtliche Vermeidungsgrundsatz erfordert hierbei jedoch nicht, dass ein Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen des Vorhabens um jeden Preis betreiben und die ökologisch günstigste Planungsalternative wählen muss. Es gilt vielmehr das Übermaßverbot, das bestimmt, dass der Mehraufwand für die jeweils in Betracht kommenden Vermeidungsmaßnahmen nicht außer Verhältnis zu der mit ihm erreichbaren Eingriffsminimierung stehen darf.

Der Vorhabenträger hat folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- **1.1 VCEF/FFH:** Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraums März bis September;
- **1.2 V:** Errichtung der Wasserhaltung/ Abfischen außerhalb der Fisch-Schonzeiten (außerhalb des Zeitraums 01.10. bis 30.04.);
- **2 V:** Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen bzw. schutzwürdigen Biotopen während des Baubetriebs/ Ausweisung von Bautabuzonen;
- **3.1 VCEF/FFH:** Absuchen der zu fallenden Bäume bzw. abzureißenden Stützmauern unmittelbar vor dem Fäll- bzw. Abbruchtermin auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen;
- **4 V:** Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des

Baubetriebs;

- **5 VCEF/FFH:** Wasserhaltung mittels Fangedamm/ Minimierung der Verrohrung;
- **6 V:** Schutz der Oberflächengewässer vor Verschlammung/ Reinigung von Baustellenabwässern;
- **7 V_{FFH}:** Schutz der Fischfauna durch Evakuierung unmittelbar vor Baubeginn;
- **8 V_{CEF/FFH}:** Errichtung von Fischotterbermen am Fuß der Stützwände;
- **9 V:** Vermeidung von Sohleverdichtung;
- **10 V_{CEF/FFH}:** Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten/ Einsatz fischottergerechter Baustellenbeleuchtung;
- **11.1 V:** Rekultivierung baubedingter beanspruchter Ruderalfluren;
- **11.2 V:** Rekultivierung baubedingt beanspruchter gewässerbegleitender Vegetation;
- **11.3 V:** Rekultivierung baubedingt beanspruchter Waldbereiche;
- **11.4 V:** Rekultivierung baubedingt beanspruchter Gewässerbereiche;
- **12 V:** Ökologische Baubegleitung.

Zu den weiteren Einzelheiten, insbesondere den detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sowie zu den genauen Standorten der Maßnahmen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Inhalt der Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3) und auf den Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.2).

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der auch für die landschaftspflegerische Begleitplanung gilt, drängen sich der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen auf, die angeordnet werden müssen, um Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden.

6.3.4 Kompensation der Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Vorhabenträger hat in der vorgelegten Planung folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs vorgesehen, die planfestgestellt worden sind:

- **3.2 A_{CEF/FFH}:** Anbringen von Fledermausquartieren in umliegenden Gehölzen;
- **3.3 A_{CEF}:** Anbringen von Nistkästen an den Kragarmen der Stützwände;
- **3.4 A_{CEF}:** Anbringen von Nistmöglichkeiten in umliegenden Gehölzen;

- **13 A:** Wiederbegründung von Waldflächen;
- **14 A:** Erweiterung des Bachbettes der Biela;
- **15 A:** Renaturierung ehemaliger Mühlenstandort (Flurstück 110 der Gemarkung Hütten);
- **16 E:** Ökothaben „S 154 Amphibienschutzanlage Lichtenhain“.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der naturschutzrechtlich relevante Eingriff durch die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert wird. Ein darüber hinaus gehender Bedarf an Kompensationsmaßnahmen besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Da kein landschaftspflegerisches Kompensationsdefizit vorliegt, bedarf es auch keiner spezifisch naturschutzrechtlichen Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle zu den weiteren Einzelheiten sowie zum Inhalt der einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Unterlage 19.1 (Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan), 9.1 (Maßnahmenübersichtsplan), 9.2 (Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) sowie die Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter).

6.3.5 Erfolgskontrolle für die landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Erfolgskontrolle für die Durchführung der verbindlich angeordneten landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, deren Umfang und räumliche Einordnung konkret aus den festgestellten Lageplänen der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zu ersehen sind, ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Sächsische Ökokonto-Verordnung (SächsÖkoVO).

Unter der Nebenbestimmung A III 9.4 hat die Planfeststellungsbehörde die allgemeine Erfolgskontrolle geregelt. Sollten die vorgesehenen Funktionen der geplanten Maßnahmen entgegen den Erwartungen nicht oder nicht vollständig eintreten, hat sich die Planfeststellungsbehörde vorbehalten, weitergehende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

6.3.6 Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 zur Planung Stellung genommen. In dieser teilte es mit, dass sich das Vorhaben in der Nationalparkregion/ im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz befinde. Verwaltungsbehörde für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz sei gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsNatSchG die obere Naturschutzbehörde bei der Landesdirektion Sachsen. Vor diesem Hintergrund werde um die Einbeziehung der oberen Naturschutzbehörde gebeten.

Das Referat 45 - Naturschutz und Landschaftspflege bei der Landesdirektion Sachsen äußerte sich als obere Naturschutzbehörde wie folgt zu dem Vorhaben:

„G 4.1 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Das Vermeidungsgebot ist ein striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung, vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992 - 4 A 4/92. Das Gebot ist darauf gerichtet, den Eingriff an Ort und Stelle so gering wie möglich zu halten. Dies bedeutet, dass die Beeinträchtigungen, die zum Erreichen der planerischen Zielsetzung nicht erforderlich sind, vermieden werden müssen.

In der Summe kann bestätigt werden, dass die Vermeidungsmaßnahmen geeignet sind, dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsverbot hinreichend Rechnung zu tragen.

G 4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)

Zur Bewältigung der verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind in der Planung drei Ausgleichsmaßnahmen und eine Ersatzmaßnahme in Form der Inanspruchnahme aus einem Ökoguthaben (Maßnahme 16 E „Amphibienschutzanlage Lichtenhain“) vorgesehen.

Die drei Ausgleichsmaßnahmen setzen definitionsgemäß bereits am Eingriffsort an. Sie sind geeignet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes unmittelbar vor Ort wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen 13 A und 14 A. Aber auch die Maßnahmen 15 A trägt zur Aufwertung im unmittelbaren Umfeld bei.

Darüber hinaus wird auch bei der Ersatzmaßnahme 16 E das Aufwertungspotenzial bzw. die erreichte Aufwertung nicht in Frage gestellt. An der Eignung, damit den Eingriff in den Baumbestand kompensieren zu können, bestehen allerdings Zweifel. Zwar ist der sachlich-funktionale Zusammenhang bei Ersatzmaßnahmen weniger eng als bei Ausgleichsmaßnahmen. Gleichwohl sollte auch bei einem Ersatz versucht werden, eine möglichst weitgehende Annäherung an die Kriterien der Ausgleichbarkeit zu erreichen. Dies kann hier nicht erkannt werden. Es besteht weder ein Bezug zu der vom Eingriff betroffenen Biotop- bzw. Habitatfunktion, noch ist mit der Maßnahme eine vergleichbare Aufwertung anderer Schutzgüter zu erwarten. Eher geeignet wäre u. E. eine Zuordnung (der Ökokontomaßnahme) zu den Konflikten B4 und B5. Es wird deshalb empfohlen, die vergleichbare Gegenüberstellung (Unterlage 9.4) zu überarbeiten und ggf. das Kompensationskonzept zu ändern bzw. zu ergänzen.“

In seiner Erwiderung macht der Vorhabenträger keine Zusage. Er teilte mit, dass nach eingehender Prüfung möglicher Kompensationsflächen mit Abfrage nach möglichen Maßnahmen und Flächen bei umliegenden Gemeinden, der Nationalparkverwaltung, beim Staatsbetrieb Sachsenforst sowie beim ZFM könnten keine besser geeigneten Maßnahmen ermittelt werden. Da keine anderen, besser geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen, muss am bestehenden Maßnahmenkonzept festgehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Die Überarbeitung des Kompensationskonzeptes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig. Hinsichtlich Flächengröße und ökologischem Wert sind die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet, den naturschutzrechtlichen Eingriff vollumfänglich zu kompensieren.

Der Landesjagdverband Sachsen e. V. äußerte mit Schreiben vom 4. Dezember 2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben und stimmte diesem zu.

6.4 Artenschutzrechtliche Belange

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

6.4.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in den Richtlinien der europäischen Union. Hierbei sind insoweit vor allem die FFH-RL und die VS-RL von Bedeutung. In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Der Bundesgesetzgeber ist mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dieser Verpflichtung zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht nachgekommen.

6.4.2 Artenschutzrechtliche Verbote

Das BNatSchG unterscheidet beim Artenschutz zwischen Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.

6.4.2.1 Verbote des allgemeinen Artenschutzes

Mit den Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes in § 39 BNatSchG soll ein Mindestschutz aller wild lebenden Tiere und Pflanzen erreicht werden. Diese dürfen weder mutwillig beunruhigt noch ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus enthält der § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG weitere Verbote zum Schutz von bestimmten Strukturen und Landschaftselementen, die als wichtige Lebensstätten gefährdeter Tiere anzusehen sind. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG allerdings nicht für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben wurde durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und bejaht (siehe Kapitel C V 6.3). Damit besteht für das Vorhaben kein Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Das geplante Straßenbauvorhaben ist demzufolge mit den Belangen des allgemeinen Artenschutzes vereinbar.

6.4.2.2 Verbote des besonderen Artenschutzes

Zu prüfen blieb jedoch, ob Vorschriften des besonderen Artenschutzes dem geplanten Straßenbauvorhaben entgegenstehen könnten. Soweit Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt sind, ergeben sich die Schutzadressaten aus den Begriffsbestimmungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

- Besonders geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind
 - a) die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,
 - b) die nicht unter Buchstabe a) fallenden, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (aa) sowie die nicht unter Buchstabe a) fallenden europäischen Vogelarten (bb) und
 - c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.
- Streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Die relevanten Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes ergeben sich bei Straßenbauvorhaben aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG (sog. Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (sog. Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (sog. Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (sog. Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (sog. Schutz wild lebender Pflanzen, § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt bei Betroffenheit der in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG gelten die Sätze 2 und 3 für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

6.4.3 Bewertung artenschutzrechtlicher Belange

Für die folgenden Arten konnte das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass für diese im Zuge der Konfliktanalyse eine artbezogene Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgte:

- Vogelarten:
Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*), Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Rauhußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Drycopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*);
- Säugetiere:
 - **Fledermäuse:** Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*); Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);
 - **Fischotter** (*Lutra lutra*).

Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob bzw. welche Arten, die nach den Regelungen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG möglicherweise durch einen Verbotstatbestand geschützt sind, im Wirkungsbereich des Bauvorhabens tatsächlich oder zumindest potentiell vorkommen und ob sie dort Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungs- oder Ruhestätten haben.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange hat der Vorhabenträger den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2) vorgelegt.

Folgende Maßnahmen hat der Vorhabenträger zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgesehen:

- **1.1 V_{CEF/FFH}:** Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraums März bis September;
- **2 V:** Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen bzw. schutzwürdigen Biotopen während des Baubetriebs/ Ausweisung von Bautabuzonen;
- **3.1 V_{CEF/FFH}:** Absuchen der zu fallenden Bäume bzw. der abzureißenden Stützmauern unmittelbar vor dem Fäll- bzw. Abbruchtermin auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen;
- **3.2 A_{CEF/FFH}:** Anbringen von Fledermausquartieren in umliegenden Gehölzen;
- **3.3 A_{CEF}:** Anbringen von Nistkästen an den Kragarmen der Stützwände;
- **3.4 A_{CEF}:** Anbringen von Nistmöglichkeiten in umliegenden Gehölzen;

- **4 V:** Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des Baubetriebs;
- **5 V_{CEF/FFH}:** Wasserhaltung mittels Fangedamm/ Minimierung der Verrohrung;
- **6 V:** Schutz der Oberflächengewässer vor Verschlammung/ Reinigung von Baustellenabwässern;
- **8 V_{CEF/FFH}:** Errichtung von Fischotterbermen am Fuß der Stützwände;
- **9 V:** Vermeidung von Sohlverdichtung;
- **10 V_{CEF/FFH}:** Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten/ Einsatz fischottergerechter Baustellenbeleuchtung;
- **11.4 V:** Rekultivierung baubedingt beanspruchter Gewässerbereiche;
- **12 V:** Ökologische Baubegleitung.

Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3) sowie auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1), den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2) und auf den Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.2) verwiesen.

▪ Auswirkungen auf Vögel

Die betroffenen Vogelarten nutzen den im Ausbaubereich vorkommenden Wald entlang der Biela als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch die in den vorhandenen Stützwänden sich befindlichen Nischen stellen potenzielle Habitate für bestimmte Vogelarten (z. B. Wasseramsel) dar. Für die betroffenen Vogelarten besteht ein baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie ein Zerstörungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch eine mögliche Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplanten Gehölzrodungen und Abrissarbeiten der maroden Stützmauern. Es besteht die Möglichkeit, dass ruhende Tiere im Quartier verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat der Vorhabenträger die Vermeidungsmaßnahmen **3.1 V_{CEF/FFH}** (Absuchen der zu fallenden Bäume bzw. der abzubrechenden Stützmauern unmittelbar vor dem Fäll- bzw. Abbruchtermin auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln) und **12 V** (Ökologische Baubegleitung) vorgesehen. Durch die Vermeidungsmaßnahme **1.1 V_{CEF/FFH}** (Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraums März bis September) wird zudem gewährleistet, dass die unvermeidbaren Gehölzfällungen und Gebüschrodungen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Hierdurch wird ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung oder Beschädigung besetzter Nester und infolge dessen zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen kann. Mit dem Anbringen von Nistkästen unterhalb der Kragarme der Stützwände (**Maßnahme 3.3 A_{CEF}**) werden insbesondere für die Wasseramsel und andere gewässergebundene Halbhöhlenbrüter wie z. B. die Gebirgsstelze Ersatzniststätten geschaffen.

Um das Risiko des Eintritts des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auf das erreichbare Minimum zu reduzieren bzw.

auszuschließen, hat die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus den Auflagenvorbehalt in der Nebenstimmung A III 9.6 erlassen.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Störung der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann durch akustische und visuelle Störwirkungen sowohl während der Bauphase als auch durch den fließenden Straßenverkehr erfolgen. Allerdings handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Ausbauvorhaben und nicht um den Neubau einer Straßenverkehrsanlage. Es bestehen im Ausbaubereich bereits gewisse Vorbelastungen durch die vorhandene Straße; eine zukünftige Zunahme der Verkehre ist nicht prognostiziert, so dass es nicht zu einem Anstieg der akustischen und visuellen Störungen durch den Verkehr kommt. Zudem sind die Bauarbeiten kleinräumig und temporär auf die Bauzeit beschränkt-, die Beeinträchtigungen finden maximal eine Brutperiode lang statt. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden mit den Straßenbauvorhaben keine solchen baubedingten Störungsmaßnahmen erreicht, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtern können. Im Zusammenhang mit den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

▪ Auswirkungen auf Fledermäuse

Das Bielatal wird durch verschiedene Fledermausarten (z. B. den Abendsegler, die Zwergfledermaus, die Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus) regelmäßig als Jagdhabitat genutzt.

Durch die Baufeldfreimachung, insbesondere durch Gehölzfällungen und den Abriss der Stützwände kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse kommt. Durch die Bauarbeiten besteht die Möglichkeit, dass ruhende Tiere im Quartier/ vor allem in der Wochenstube verletzt oder sogar getötet werden. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat der Vorhabenträger die Vermeidungsmaßnahmen **1.1 V_{CEFI/FFH}** (Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes März bis September) und **3.1 V_{CEFI/FFH}** (Absuchen der zu fallenden Bäume bzw. der abzureißenden Stützmauern unmittelbar vor dem Fäll- bzw. Abbruchtermin auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Quartieren von Fledermäusen) vorgesehen. Durch die Maßnahme **10 V_{CEFI/FFH}** (Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten) und der Beschränkung des Baubetriebes auf die Tagzeit werden die baubedingten temporären Störungen auf ein unvermeidbares Mindestmaß reduziert. Zudem wird mit der geplanten Maßnahme **3.2 A_{CEFI/FFH}** (Anbringen von 5 Fledermauskästen in umliegenden Gehölzen) gewährleistet, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch die Nebenstimmung A III 9.6 wird sichergestellt, dass im Fall des Antreffens bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Individuen diese weder beschädigt, zerstört noch verletzt oder getötet werden und folglich der Ausschluss des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sichergestellt wird.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Störung der Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten kann durch bau- und betriebsbedingte Störungen in Gestalt von akustischen und optischen Störungen erfolgen. Diese Störungen sind vorliegend jedoch

nicht weiter relevant. Zu einen wirkt sich eine Störung - wenn überhaupt - nur auf einzelne Individuen aus und führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Zum anderen werden durch die Nachzeitenregelung (Maßnahme 10 V_{CEFFH}) die dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse vor etwaigen erheblichen Störungen während der Bauphase geschützt.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der neuen Trasse kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Es bestehen bereits Vorbelastungen durch die bereits bestehende Straßenverkehrsanlage. Auch führt das Vorhaben zu keiner Zunahme der Verkehrsbelastung auf der S 171 und damit auch nicht zu einer Zunahme der akustischen und visuellen Störungen. Zwar kann das Risiko, dass vereinzelt Fledermäuse in den Gefahrenbereich der Straße gelangen und mit dem Straßenverkehr kollidieren und getötet werden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich hierbei um ein allgemeines betriebsbedingtes Kollisionsrisiko. Diese unvorhersehbaren Einzelereignisse fallen nicht unter das erhöhte Kollisionsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG, so dass die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

• Auswirkungen auf Fischotter

Für den wassergebundenen und dämmerungs-/nachtaktiven Säuger kann es während der Bauphase zu einer Störung der Wechsel- und Migrationsbeziehungen entlang der Biela kommen. Insbesondere kann es zu akustischen Störungen/ Scheuchwirkungen der Tiere im Nahbereich der Biela kommen durch Baulärm, Licht und sich bewegende Baumaschinen kommen. Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungsstätten sind im Ausbaubereich nicht vorhanden. Um das Risiko des Eintritts der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren, hat der Vorhabenträger konfliktvermeidende Maßnahmen im Rahmen der Bautätigkeiten vorgesehen. Durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen (Maßnahme 10 V_{CEFFH}) können negative Störeinflüsse während der Wanderzeit vermieden und dadurch Barrierewirkungen oder Änderungen der Migrationsrouten unterbunden werden. Die Durchgängigkeit des Gewässers bleibt somit während der Bauphase für den Fischotter erhalten. Durch die Ausbildung von Fischotterbermen entlang der Stützmauern (Maßnahme 8 V_{CEFFH}) wird der Wanderkorridor für den Fischotter aufrechterhalten. Daneben wird mit der Maßnahme der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme 12 V) die fachgerechte Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet.

Auch der betriebsbedingte Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Zwar kann das Risiko, dass vereinzelt Tiere in den Gefahrenbereich der Straße gelangen und mit dem Straßenverkehr kollidieren, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich hierbei um ein allgemeines betriebsbedingtes Kollisionsrisiko. Darüber hinaus führt das Vorhaben aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen der S 171 zu keiner signifikanten Zunahme der Verkehrsbelegung.

6.4.4 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

In ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 bat die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge um Einbeziehung der oberen Naturschutzbehörde.

Referat 45 - Naturschutz und Landschaftspflege bei der Landesdirektion Sachsen als

obere Naturschutzbehörde nahm zu den artenschutzrechtlichen Belangen mit Schreiben vom 17. November 2022 Stellung. Die im Fachbeitrag vorgenommene Artabschichtung zur Ermittlung der relevanten - im Wirkraum vorkommenden - Arten sei methodisch nicht zu beanstanden und entspreche gängiger Vorgehensweisen. Die verbleibenden relevanten Arten seien vertiefend im Hinblick auf die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht worden. Im Ergebnis sei festzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen im Wesentlichen in der Bauzeit zu erwarten seien. In der Regel seien sie nicht nachhaltig und könnten durch entsprechende Vorkehrungen bzw. sonstige Regelungen des Baubetriebs weitgehend vermieden werden. Die Eignung der dafür vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen würden insofern bestätigt. Die Möglichkeit einer nachhaltigen Betroffenheit sei hauptsächlich auf die Artengruppe der Fledermäuse und die der Brutvögel beschränkt. Zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Verbote sei das Anbringen künstlicher Nisthilfen im Umfeld geplant (Maßnahmen 3.2 A_{CEFI/FFH} bis 3.4 A_{CEF}). Gemäß der Vorgabe des § 44 Abs. 5 Ziffer 3 BNatSchG seien CEF-Maßnahmen dazu bestimmt, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätten zu erhalten. Dabei müsse die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesichert sein. Die Ersatzquartiere seien insofern in der Regel schon deutlich vor dem Eingriff anzubringen. Entsprechende konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Ausführung könnten dem Maßnahmenblatt leider nicht entnommen werden. Wie Untersuchungen belegten, würden gerade Fledermaus-Kästen als Ersatzquartiere nur dann auch kurzfristig angenommen, wenn den betroffenen Fledermausvorkommen dieser Quartiertyp bereits bekannt sei. Umso wichtiger sei es, dass zwischen Anbringung und Eingriff ein hinreichend großer Zeitabstand geplant werde. Die obere Naturschutzbehörde bat darum, die Lage der Ersatzquartiere mit der Nationalparkverwaltung vorher abzustimmen. Geprüft werden solle in diesem Zusammenhang, ob Quartierstrukturen für Fledermäuse (Flachkästen n=4, Hohlblocksteine = n) auch an Brückenbauwerken an der Biela montiert werden könnten. Ferner sei als CEF-Maßnahme auch die Errichtung einer Fischotterberme am Fuß der Stützwände vorgesehen, die der Aufrechterhaltung des Wanderkorridors diene. Die obere Naturschutzbehörde bat in diesem Zusammenhang um Angaben zur Höhe der Berme über MH (Mittelwasser).

In seiner Erwiderung machte der Vorhabenträger Zusagen. So werde das Anbringen der Nistmöglichkeiten und Fledermauskästen als Ersatzquartiere in umliegenden Gehölzen im Jahr vor der Baufeldfreimachung in der Ausführungsplanung konkretisiert und bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt. Ebenfalls werde bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen die Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung, insbesondere auch zur Lage der Ersatzhabitate berücksichtigt. Der Vorhabenträger führte aus, dass sich nahe der verlorengehenden Höhlenbäume (Brücke Hammerweg zwischen Stützwand 56 und 59) lediglich eine Brücke befinde, die bereits Spalten mit Quartiereignung besitze. Da vorhabenbedingt Baumhöhlen verloren gingen, werde an der Anbringung von Ersatzquartieren in Bäumen festgehalten. Er wies darauf hin, dass die Angaben zur Höhe der Otterbermen bereits in der Unterlage 16 (Bauwerkspläne/ Querschnitte) angegeben seien.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Aussagen hinsichtlich des Anbringens der Ersatzquartiere in Bäumen für plausibel. Ihrer Ansicht nach reicht die durch den Vorhabenträger vorgesehene Artenschutzmaßnahme 3.2 A_{CEFI/FFH} aus, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Übrigen schätzt die Planfeststellungsbehörde ein, dass die Belange des Artenschutzes bei Beachtung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der von der Planfeststellungsbehörde unter A III 9.6 verfüigten Nebenbestimmung/en ausreichend berücksichtigt werden.

6.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Durch das Vorhaben kommt es zur Beseitigung von zwei höhlenreichen Einzelbäumen sowie zum Abbruch von Natursteinmauern/ Stützmauern. Auch werden bauzeitlich Fließgewässerabschnitte der Biela in Anspruch genommen. Es kommt zu einem anlagebedingten Verlust des Gewässers in Höhe von 24 m².

Die beiden höhlenreichen Einzelbäume stellen gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 dar. Die Natursteinmauern sind nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG und die Fließgewässerabschnitte der Biela nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde stellt die bauzeitliche Inanspruchnahme des Biotops Fließgewässer Biela führen, keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG dar. Auch der anlagebedingte Verlust von 24 m² ist als kleinflächig und damit nicht als erheblich zu klassifizieren. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger mit der Maßnahme 14 A eine Erweiterung des Bachbetts der Biela vorgesehen.

In Bezug auf die Beseitigung der beiden höhlenreichen Einzelbäume und den Abbruch der Natursteinmauern geht die Planfeststellungsbehörde von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG und damit von der Erfüllung des Verbotstatbestandes aus. Sowohl die beiden zu fällenden Höhlenbäume als auch die abzubrechenden Natursteinmauern mit entsprechenden Spalten und Höhlungen stellen geschützte Lebensstätten für verschiedene Arten dar.

Es kann jedoch gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Als Ausgleich ist dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen. Es ist demnach ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (vgl. VGH München, Beschluss. v. 9. August 2012, Az.: 14 C 12.308, zitiert nach juris Rn. 21). Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht folgende Maßnahmen vor, um die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope zu kompensieren:

- Maßnahme 3.2 A_{CEF/FFH}: Anbringen von Fledermausquartieren in umliegenden Gehölzen;
- Maßnahme 3.3 A_{CEF}: Anbringen von Nistkästen an den Kragarmen der Stützwände;
- Maßnahme 3.4 A_{CEF}: Anbringen von Nistmöglichkeiten in umliegenden Gehölzen;

- Maßnahme 15 A: Renaturierung ehemaliger Mühlenstandort.

Darüber hinaus werden die alten Stützwände aus Naturstein durch neue Stützwände ersetzt, so dass der Verlust der alten Stützwände (Naturstein-/ Trockenmauern) ausgeglichen werden kann.

Die o. g. Maßnahmen sind planfestgestellt worden. Sie sind Bestandteil der Unterlagen 9.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenübersicht) und 9.3 (Maßnahmenblätter). Sie werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) beschrieben.

Das nach § 21 Abs. 6 Satz 2 SächsNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG erforderliche Einvernehmen der gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsNatSchG zuständigen oberen Naturschutzbehörde liegt vor (Schreiben vom 17. November), so dass die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden konnte. Sie wird mit dem hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt (Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG).

7 Immissionsschutz

Das Straßenbauvorhaben löst keine Ansprüche auf Lärmschutz gegen den Vorhabenträger aus und gebietet auch keine Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm.

7.1 Verkehrslärmimmissionen

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezweckt den Schutz von Menschen, von Tieren und Pflanzen, des Bodens und des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch für den Bau öffentlicher Straßen. Nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen einen abgestuften Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm vor:

- Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt unabhängig von der Festlegung konkreter Grenzwerte und kann bei Straßenverkehrsvorhaben hauptsächlich durch eine Optimierung der Linienführung erreicht werden.

Vorliegend erfolgt der Ersatzneubau der Stützwände bestandsnah unter Beibehaltung der vorhandenen Streckencharakteristik. Im Ergebnis ist damit für die Planfeststellungsbehörde keine andere geeignete Variante ersichtlich, die auch die Belange des Lärmschutzes besser berücksichtigen könnte.

- Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der ausgewählten Trasse keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik

vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG gilt § 41 Abs. 1 BImSchG jedoch nicht, wenn die für Lärmschutzmaßnahmen aufzuwendenden Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

- Werden im Fall des § 41 BImSchG die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage gemäß § 42 Abs. 1 BImSchG einen Anspruch gegen den Träger der Straßenbaulast auf angemessene Entschädigung in Geld, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage zumutbar ist.
- Sollten planerische und technisch-reale Lärmvorsorgemaßnahmen keinen oder keinen ausreichenden Schutz gewähren, kann nach anderen Vorschriften (vgl. § 42 Abs. 2 BImSchG, § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG) eine weitergehende Entschädigung in Geld gewährt werden, um verbleibende Lärmbeeinträchtigungen auszugleichen.

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und konkrete Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt, die im Regelfall nicht überschritten werden dürfen. Die 16. BImSchV gilt für den (Neu-) Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen der Eisenbahn und Straßenbahnen (§ 1 Abs. 1 der 16. BImSchV).

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung von öffentlichen Straßen wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung auch dann wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A),
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A),
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A),

d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau von zehn Stützwänden entlang der Staatsstraße S 171 einschließlich des grundhaften Ausbaus der Staatsstraße im Bauwerksbereich im Bestand auf einer Länge von ca. 880 m zwischen der Stadt Königstein und der Gemeinde Rosenthal-Bielatal. Damit handelt es sich bei der Straßenbaumaßnahme um einen Ausbau der bereits bestehenden Staatsstraße S 171 und nicht um einen Neubau. Eine Erweiterung der bestehenden Staatsstraße S 171 um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen ist vorliegend nicht geplant, so dass § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV ausscheidet. Auch ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV ist nicht gegeben. Ein solcher liegt vor, wenn in die bauliche Substanz der Straße eingegriffen und auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit abgezielt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az.: 9 A 28.04). Dies ist hier nicht der Fall. Die 16. BImSchV findet auf das vorliegende Vorhaben demnach keine Anwendung.

Der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb der Ortslagen Königstein und Rosenthal-Bielatal. Der nächstgelegene Siedlungsbereich befindet sich in ausreichender Entfernung (Entfernung zum Ortseingang Bielatal ca. 450 m), so dass sich im Bereich des Vorhabens keine schutzwürdigen Nutzungen befinden. Damit ist praktisch ausgeschlossen, dass Ansprüche auf Lärmschutz gegen den Vorhabenträger entstehen können. Auf die Frage, ob es unter Umständen an der Ausbaustrecke unter Umständen Immissionspunkte gibt, an denen in Folge des Vorhabens sich der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens

60 dB(A) in der Nacht erhöht, kommt es demzufolge nicht an. Die Frage musste auch nicht durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht werden. Das Vorhaben ist folglich mit den Vorschriften zum Schutz von Verkehrslärm vereinbar.

7.2 Baubedingte Immissionen

Im Rahmen der Planfeststellung ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung mitumfasst. Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG sind dem Vorhabenträger gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Zum Schutz vor Baulärm hat der Vorhabenträger die in § 22 Abs. 1 BImSchG geregelten Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen i. V. m. der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sowie nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen

- auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der 32. BImSchV werden Regelungen für den Betrieb von Geräten und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten sowie in der Fremdenbeherbergung dienenden Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) getroffen. Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV dürfen danach an Sonn- und Feiertagen gar nicht und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm enthält unter Ziffer 3.1.1 Festlegungen zu Immissionsrichtwerten, die bei Baumaßnahmen in unterschiedlichen bebauten Gebieten zu beachten sind. Sowohl die 32. BImSchV als auch die AV Baulärm treffen also lediglich für den Betrieb von Baumaschinen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Festlegungen. Der Ausbaubereich befindet sich jedoch im unbebauten Außenbereich. Für den unbebauten Außenbereich existieren keine Festlegungen zu zeitlichen Beschränkungen und zu Immissionsrichtwerten beim Betrieb von Baumaschinen. Das Vorhaben ist folglich auch ohne entsprechende Beschränkungen mit den Vorschriften zum Schutz vor Baulärm vereinbar.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind jedoch geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubimmissionen vorzusehen (z. B. durch Befeuchten der Staubquellen). Stark staub- und geruchsemissionsgeeignete Material- und Altstoffzwischenlagerstellen sind abzudecken. Darüber hinaus sind Verschmutzungen öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Nebenbestimmungen A III 7.1 und 7.2.

7.3 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge äußerte in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2022 keine Bedenken gegen das Straßenbauvorhaben. Die Erneuerung der Stützwände im Bielatal einschließlich des grundhaften Ausbaus der angrenzenden Staatsstraße S 171 unterliege nicht der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), da es sich bei der Baumaßnahme nicht um eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße i. S. d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV handle. Im Einzelnen seien an der bestehenden Straße keine Erweiterungen um eine oder mehrere Fahrstreifen und kein erheblicher baulicher Eingriff mit Erhöhung der Beurteilungspegel i. S. d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV geplant. Eine Erhöhung der vorhandenen Verkehrsbelastung über das Maß der allgemeinen Verkehrsentwicklung sei nicht anzunehmen.

8 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist bei Beachtung der unter A III 6 festgelegten Nebenbestimmung mit den forstwirtschaftlichen Belangen vereinbar.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden Waldflächen im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes betroffen. Bei einem Teil davon handelt es sich um Staatswald.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst nahm als obere Forstbehörde ebenfalls zur Planung Stellung. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 gab er folgende Stellungnahme ab:

„A) Waldinanspruchnahme

Die betroffenen Waldflächen wurden zutreffend beschrieben und charakterisiert.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wurden für das Vorhabengebiet folgende über das normale Maß hinausgehende besondere Schutz- und Erholungsfunktionen erfasst:

- Bodenschutzwald nach SächsWaldG
- Wald mit besonderer Erholungsfunktion (Stufe II)
- Wald mit besonderer Hochwasserschuttfunktion
- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“
- Flächiges FFH-Arthabitat
- Lage im FFH-Gebiet „Bielatal“.

Die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung für das Vorhabengebiet wurden korrekt in den Planungsunterlagen aufgeführt.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung der Stützmauern, der sich anschließenden befestigten Böschungen sowie der Auslaufbauwerke für die Straßenentwässerungseinrichtung sind als dauerhafte Waldumwandlungen zu werten. Dazu enthalten die Planunterlagen keine zutreffende Flächenangabe.

Der Anhang 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan verweist für die betroffenen Staatswaldflächen auf das Grunderwerbsverzeichnis. Dieses beinhaltet aber unter Erwerb mit einer Ausnahme (Flurstück 143, Gemarkung Hütten) keine Auslaufbauwerke mehr, da bei diesen eine Veräußerung wegen der isolierten kleinflächigen Lage und dem dadurch unverhältnismäßig betrachteten Aufwand bei der Grenzbestimmung durch den Staatsbetrieb Sachsenforst abgelehnt wurde. Damit ist die im Grunderwerbsverzeichnis summierte Erwerbsfläche von insgesamt 311 m² nicht mehr mit der Fläche der dauerhaften Waldumwandlung identisch und zu niedrig. Andere Angaben, aus denen die tatsächliche Fläche der dauerhaften Waldumwandlung abgeleitet werden kann, sind in den Planunterlagen nicht enthalten.

In Bezug auf das verbleibend für den Erwerb dargestellte Auslauf- bzw. Durchlassbauwerk im Bereich des Flurstücks 143 der Gemarkung Hütten (südlich des Endes der Stützwand 48) ist nicht ersichtlich, warum dieses weiterhin erworben werden soll. Während bei den übrigen Auslaufbauwerken der Forderung nach einem Verzicht des Erwerbs gefolgt wurde. Um ein Versehen auszuschließen, sollte eine Erläuterung erfolgen.

Im östlichen Bereich der Stützwand 51 wird der Verlust an Waldflächen zwischen dem bestehenden Straßenkörper und den zu errichtenden Stützwänden unzutreffend als vorübergehende Inanspruchnahme im Grunderwerbsplan 02 a dargestellt. Dieser Teilbereich ist ebenfalls der dauerhaften Umwandlungsfläche zuzuordnen. Auch weicht damit die Flächenangabe zwischen Grunderwerb und tatsächlicher dauerhafter Waldinanspruchnahme voneinander ab.

Die vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahme stellt eine befristete Waldumwandlung dar. Dazu ist im Grunderwerbsverzeichnis eine Gesamtfläche von 6.681 m² Wald angegeben, was aus den vorgenannten Gründen jedoch nichtzutreffend ist.

B) Fachliche Wertung

Aufgrund des trassennahen Ausbaus der Straße sowie der Stützwände betrifft die Baumaßnahme überwiegend streifenförmige Flächen des Waldsaums und erfordert im Wesentlichen keine Beseitigung von Waldgehölzen.

Mit der Baumaßnahme und der damit einhergehenden Waldumwandlung sind folgende Auswirkungen verbunden:

1. Waldboden wird abgetragen oder umgeformt und teilweise versiegelt.
2. Im Baubereich gehen die Funktionen des Waldes verloren oder werden zumindest beeinträchtigt.
3. Waldlebensräume und Austauschbeziehungen werden beeinträchtigt oder zerstört.

Auf Grund der jeweils geringen Flächengröße sowie der Lage angrenzend zum bestehenden Straßenkörper sind diese Auswirkungen als forstlich unerheblich zu bewerten.

In der Abwägung der widerstreitenden Belange ist damit kein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes und dem Schutz seiner Funktionen feststellbar.

Gemäß § 45 Abs. 6 SächsWaldG bedarf die Umwandlung von Staatswald keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG; eine Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 37 Abs. 6 SächsWaldG bleibt davon unberührt. Diese besondere Rechtsvorschrift ist allerdings nicht so zu verstehen, dass es keiner Prüfung der Zulässigkeit der Waldumwandlung bedarf. Denn es können nicht die grundsätzlichen Einschränkungen beseitigt werden, unter denen eine Umwandlung nach dem SächsWaldG überhaupt zulässig sein kann. Um eine solche Prüfung durchzuführen, bedarf es konkreter Angaben, die als Grundlage für eine sachorientierte rechtliche Bewertung dienen können. Der bloße Verweis auf Angaben in Unterlagen, die nach anderen Gesichtspunkte kategorisieren, belastet den Prüfungsprozess bzw. verhindert dessen Abschluss, da damit keine plausible Datenbasis besteht.

Eine abschließende forstbehördliche Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Umwandlung der Staatsflächen bleibt der Vorlage konkreter Angaben zur Waldumwandlungsfläche vorbehalten. Die forstrechtliche Zulässigkeit kann jedoch grundsätzlich bereits unter folgenden Maßgaben in Aussicht gestellt werden:

1. In der Vorhabenrealisierung ist die Inanspruchnahme von Wald auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
2. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 2 V „Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen bzw. schutzwürdigen Biotopen während des Baubetriebs/ Ausweisung von Bautabuzonen“ ist geeignet, diese Forderung zu erfüllen.

3. Die bauzeitlich genutzte Waldfläche ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten zu rekultivieren.

Durch die Maßgabe wird erreicht, dass zeitnah weitgehend der ursprüngliche Zustand auf den bauzeitlich beanspruchten Waldflächen wiederhergestellt wird. Eine Aufforstung mit Waldbäumen erscheint nicht geboten. Der betroffene Streifen ist schmal und betrifft überwiegend den Waldabstandsbereich nach § 25 Abs. 1 SächsWaldG. Eine Bepflanzung mit Waldsträuchern oder -bäumen entsprechend § 8 Abs. 4 SächsWaldG entlang der gesamten Strecke ist in diesem Fall nicht praktikabel und eine generelle Festsetzung unverhältnismäßig.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 11.3 V „Rekultivierung baubedingt beanspruchter Waldbereich“ sowie die Ausgleichsmaßnahme 13 A „Wiederbegrünung von Waldflächen“ sind geeignet diese Forderung zu erfüllen.

4. Die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind durch Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 3 SächsWaldG mit einer Gesamtfläche auszugleichen, die dem doppelten der dauerhaften Waldumwandlungsfläche entspricht.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Ausgleichsmaßnahme 15 A „Renaturierung ehemaliger Mühlenstandort“ ist zu diesem Zweck grundsätzlich geeignet und insgesamt ausreichend. Die Aufforstung mit Waldbäumen und -sträuchern als Maßnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG wird allein nicht die geforderte Flächengröße erreichen. Der zu begrünende, renaturierte Gewässerrandbereich stellt aber eine Waldfläche im Sinne des Gesetzes dar, so dass dieser Flächenbereich als Maßnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 SächsWaldG, sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald, zu bewerten ist. Im Zusammenhang entsprechen beide Maßnahmenteile der Forderung nach einem forstrechtlichen Ausgleich, da die Lage, die Flächenform und die Ausstattung der umzuwandelnden Waldflächen auch die Anerkennung von Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 SächsWaldG ermöglichen.

5. Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG ist die angelegte Aufforstung vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind.
6. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist entlang der Baufelder der Waldrand bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren. Unsichere Bestandsmitglieder sind in Abstimmung mit dem Forstbezirk Neustadt auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.
7. Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Beginn der Ersatzaufforstungen ist dem Staatsbetrieb Sachsenforst vor Maßnahmenbeginn schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.

Darüber hinaus wird zu den Planungsunterlagen als Bewirtschafter der betroffenen Staatswaldflächen wie folgt Stellung genommen:

Das Flächenteil zwischen der Stützwand 51 und dem Straßenkörper soll durch den

Träger der Straßenbaulast erworben werden. Ein Verbleib bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst wird aufgrund der so entstehenden komplizierten Grenzverläufe mit einer nahezu unmöglichen Feststellung der Grenzen im Gelände und der fehlenden Möglichkeit einer Nutzung dieses Flächenteils abgelehnt. Einer vergleichbaren Forderung zur Stützwand 52 ist in den vorgelegten Planunterlagen entsprochen worden, so dass diese Möglichkeit auch bei der Stützwand 51 zur Anwendung kommen sollte. Bezüglich der erforderlichen privatrechtlichen Regelungen/ Vereinbarungen für die vom Vorhaben betroffenen Staatswaldflächen (Eigentümer: Freistaat Sachsen/ Forstverwaltung) hat sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Geschäftsleitung des Staatsbetriebs Sachsenforst (Referat 23) in Verbindung zu setzen.“

In seiner Erwiderung teilte der Vorhabenträger u. a. mit, dass eine zusätzliche Unterlage zur Waldumwandlung von Privat- und Staatswald für das Vorhaben erstellt und nachgereicht werde. Auch seien der Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis entsprechend geändert und als Anlage beigefügt worden. Hinsichtlich der anderen abgegebenen Hinweise und Forderungen machte der Vorhabenträger die Zusage, diese in die Unterlagen der Ausführungsplanung zu übernehmen und zu beachten.

Mit E-Mail vom 14. September 2023 reichte der Vorhabenträger die Unterlage 19.4 (Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 SächsWaldG, Stand: August 2023) bei der Planfeststellungsbehörde ein.

Hierzu nahm der Staatsbetrieb Sachsenforst mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 Stellung. In dieser teilte er mit, dass seinen Hinweisen aus der Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 in den Unterlagen zum Grunderwerb entsprochen worden sei, so dass weitere Einwände oder Hinweise zu deren Inhalt nicht bestünden. Jedoch merkte er an, dass die Angaben zur Größe der Umwandlungsflächen in der Unterlage zur Waldumwandlung (Unterlage 19.4) und folglich auch die Herleitung der notwendigen Ersatzfläche unzutreffend seien. Die Flächenangaben der Waldumwandlung seien lediglich an die geänderten Grunderwerbsunterlagen angepasst worden. Dabei sei nicht berücksichtigt worden, dass auch die Auslaufbauwerke dauerhafte Waldumwandlungsflächen darstellten. Deren Flächen würden in den Größenangaben der Unterlage zur Waldumwandlung keine Berücksichtigung finden. Zudem werde der Auffassung nicht zugestimmt, dass das Flurstück 143 der Gemarkung Hütten eine Wasserfläche sei und demnach bei der Feststellung der Waldumwandlungsfläche nicht zu berücksichtigen sei. Vielmehr handele sich bei dem Bachlauf um eine Waldnebenfläche nach § 2 Abs. 2 SächsWaldG, die hinsichtlich der forstrechtlichen Verfahren wie eine tatsächliche Waldfläche zu beachten sei. Diesbezügliche Eintragungen einer Nutzungsart im Grundbuch seien hinsichtlich der Waldeigenschaft unbeachtlich soweit die tatsächlichen Gegebenheiten davon abwichen. Die Waldumwandlungsfläche sei anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln. Teile des Flurstücks sollten dauerhaft für die Stützmauern, die Auslaufbauwerke sowie temporär als Baufeld in Anspruch genommen werden. Diese Flächen seien daher als dauerhafte und befristete Waldumwandlungsfläche zu berücksichtigen. Dies habe Auswirkungen auf die Herleitung der Ersatzflächengröße entsprechend des in den Unterlagen genannten Faktors. Da die Größe der Auslaufbauwerke auch nicht auf anderem Wege anhand der Unterlagen ermittelbar sei, könne auch weiterhin keine Angabe der Flächengröße der Waldinanspruchnahme durch die Forstbehörde erfolgen.

Hierauf hin erfolgte durch den Vorhabenträger eine Änderung der Planunterlage 19.4 (Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 SächsWaldG, Stand: Mai 2024), die er mit E-Mail vom 6. Juni 2024 (einschließlich Sidas-Link) bei der Planfeststellungsbehörde einreichte. Die bisherige Planunterlage wurde nunmehr um

die Anmerkungen der Forstbehörden und die Forderungen bezüglich der Flächenzusammenstellung (Einordnung des Bachlaufs als Waldnebenfläche, Berücksichtigung der Auslaufbauwerke bei den Waldumwandlungsflächen) mit entsprechenden Plandarstellungen zur Waldinanspruchnahme ergänzt.

Durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte am 10. Juni 2024 die Nachbeteiligung des Staatsbetriebs Sachsenforst, der oberen Naturschutzbehörde (Referat 45 – Naturschutz und Landschaftspflege) bei der Landesdirektion Sachsen sowie der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur geänderten Planunterlage 19.4 (Antrag auf Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 8 SächsWaldG). Diesen wurde durch die Planfeststellungsbehörde bis zum 5. Juli 2024 die Möglichkeit eingeräumt, zur geänderten Planunterlage Stellung zu nehmen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst teilte in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2024 mit, dass die Angaben zur Größe der Umwandlungsflächen in den Unterlagen zur Waldumwandlung und damit auch die Herleitung der notwendigen Ersatzflächen, wie in seiner Stellungnahme vom 19. Oktober gefordert, ergänzt worden seien, so dass keine weiteren Forderungen bestünden.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Landkreis Leipzig hat mit Schreiben 15. Dezember 2022 eine Stellungnahme abgegeben. In dieser verwies sie auf ihre im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens ergangene Stellungnahme vom 10. Oktober 2019. Die in diesem Schreiben abgegebenen Hinweise hätten in den Planfeststellungsunterlagen bedauerlicherweise keine Berücksichtigung gefunden. So enthalte der Landschaftspflegerische Begleitplan auf Seite 2 die Aussage, dass das Vorhaben voraussichtlich zu keiner erheblichen Inanspruchnahme von Waldflächen führe. Eine Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 8 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) sei demzufolge nicht notwendig. Aus den vorliegenden Planunterlagen ergebe sich jedoch, dass es im Zuge des Bauvorhabens zu einer teils dauerhaften und teils vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungsarten komme, die einer Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 8 SächsWaldG bedürfe. Da das SächsWaldG bei Waldumwandelungsgenehmigungen keine Bagatellgrenze kenne, sei auch die Frage der Erheblichkeit in diesem Zusammenhang nicht relevant. Des Weiteren wies die untere Forstbehörde darauf hin, dass es sich bei Waldumwandlungen aus naturschutzrechtlicher Sicht zugleich um Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 8 SächsNatSchG handele, so dass eine Genehmigung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden könne. Bei einer Lage innerhalb des LSG Sächsische Schweiz sei die Landesdirektion Sachsen als obere Naturschutzbehörde zuständig (§ 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG und Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz), wobei es bei Waldumwandlungen in der Nationalparkregion einer naturschutzrechtlichen Befreiung bedürfe. Zur forstrechtlichen Klärung sei ein gemeinsamer Ortstermin mit der oberen als auch der unteren Forstbehörde erforderlich, da die Zuständigkeit beider Forstbehörden gegeben sei. In diesem Ortstermin sollten neben der Frage der Waldumwandlungen auch vorgeschlagene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besprochen werden, da eine Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen mit der Forstbehörde bisher noch nicht stattgefunden habe.

In seiner Erwiderung erläuterte der Vorhabenträger, dass die Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 10. Oktober 2019 – entgegen der Auffassung der unteren Forstbehörde – in der Planung in Form der Ergänzung von Angaben zu Privatwald berücksichtigt worden wäre. Der Vorhabenträger verwies in diesem Zusammenhang auf

die Unterlage 19.1, Anhang 2. Der Vorhabenträger machte die Zusage, dass eine zusätzliche formgerechte Planunterlage zur Waldumwandlung von Privat- und Staatswald für das Vorhaben erstellt und bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht werde. Die Formulierung auf Seite 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werde korrigiert. Der Vorhabenträger teilte mit, dass derzeit Abstimmungen zu einem Ortstermin mit den beteiligten Forstbehörden liefen.

In ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 2024 zur geänderten Planunterlage Antrag auf Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 8 SächsWaldG, Stand: Mai 2024 (Unterlage 19.4) wies die untere Forstbehörde nochmals darauf hin, dass eine Genehmigung durch die untere Forstbehörde nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde möglich sei, da es sich bei den Waldumwandlungen zugleich um naturschutzrechtliche Eingriffe handele. Dies sei durch die Lage im LSG Sächsische Schweiz grundsätzlich die Landesdirektion Sachsen, Referat 45 – Naturschutz und Landschaftspflege. Da es sich bei Waldumwandlungen im LSG Sächsische Schweiz weiterhin um einen Verbotstatbestand gemäß der Nationalparkverordnung handele, bedürfe es hier einer Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde.

Die obere Naturschutzbehörde (Referat 45 – Naturschutz und Landschaftspflege) bei der Landesdirektion Sachsen nahm mit Schreiben vom 17. November 2022 Stellung. In dieser wies sie darauf hin, dass zur Realisierung der Baumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz naturschutzrechtliche Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss mit zu treffen seien. Zum einen eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1, 5 und 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (VO-NLPR) und zum anderen für die Beseitigung von zwei höhlenreichen Einzelbäumen (§ 21 Abs. 1 Ziffer 2 SächsNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und von Natursteinmauern/ Stützmauern (§ 21 Abs. 1 Ziffer 4 SächsNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG, sofern die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vorlägen.

Zur geänderten Unterlage 19.4 (Stand Mai 2024) nahm die obere Naturschutzbehörde (Referat 45 – Naturschutz und Landschaftspflege) bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 17. Juli 2024 wie folgt Stellung:

„Der Vorhabenträger begehrt mit der vorliegenden Unterlage die baubedingt temporäre Umwandlung von 7.187 m² Wald sowie die anlagebedingt dauerhafte Umwandlung von 343 m² Wald. Im hier betroffenen Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz entspricht dies einer verbotenen Handlung im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 2 VO-NLPR unabhängig davon, ob die Waldumwandlung temporär oder dauerhaft eintritt. Zur Überwindung dieses Verbots bedarf es einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die zu befreiende Handlung bzw. deren Notwendigkeit vom Ordnungsgeber nicht vorgesehen wurde (atypische Fallkonstellation), ein den Belangen von Natur und Landschaft überwiegendes öffentliches Interesse an der Baumaßnahme gegenübersteht und zumutbare Alternativen fehlen. Inwiefern diese Voraussetzungen vorliegen, kann auf Grundlage der vorliegenden Unterlage zur Waldumwandlung nicht beurteilt werden.

Weiterhin weichen die Angaben der vorliegenden Unterlage (zur betroffenen Waldfläche und den Baumverlusten) mitunter stark von den Angaben des zuletzt vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand: Oktober 2021) ab:

baubedingt „beanspruchte Waldbereiche“ laut LBP S. 41: 1.638 m²

baubedingte „Waldbetroffenheit“ laut vorliegender Unterlage S. 12:	7.187 m ²
baubedingter „Verlust Waldbiotope“ laut vorliegender Unterlage S. 17:	842 m ²
baubedingte Baumverluste laut LBP S. 41:	10
baubedingte Baumverluste laut vorliegender Unterlage S. 17:	34
anlagebedingter „Verlust Waldbiotope“ laut LBP S. 45:	589 m ²
anlagebedingte „Waldbetroffenheit“ laut vorliegender Unterlage S. 12:	343 m ²
anlagebedingter „Verlust Waldbiotope“ laut vorliegender Unterlage S. 17:	60 m ²
anlagebedingte Baumverluste laut LBP S. 44:	65
anlagebedingte Baumverluste laut vorliegender Unterlage S. 12:	0

Woher sich diese Diskrepanzen ergeben, wird von der Unterlage nicht thematisiert. Insofern ergeben sich entweder Zweifel an der Richtigkeit der vorliegenden Unterlage oder aber an der hinreichenden Aktualität des Landschaftspflegerischen Begleitplans.“

In seiner Erwiderung erläuterte der Vorhabenträger die von der oberen Naturschutzbehörde angemerkte vermeintliche Diskrepanz zwischen der Unterlage 19.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) und der Unterlage 19.4 (Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 SächsWaldG). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werde anhand der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht (BNatSchG, SächsNatSchG) auf Grundlage des erfassten Biotopbestandes bilanziert. Der zugrundeliegende Kartierschlüssel „Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen/ BTLNK“ liste in der Hauptgruppe 7 alle Wald-Biotoptypen auf. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen dieser Waldbiotope würden im LBP dargestellt. Dagegen werde die Unterlage zur Waldumwandlung nach Waldrecht (SächsWaldG) erstellt. Hier erfolge die Zuordnung und Bilanzierung als Waldfläche flurstücksbezogen. Dies bedeute, dass auf einem als „Waldfläche“ eingestuftem Flurstück verschiedenste andere Biotoptypen (lt. BTLNK) vorhanden sein könnten (vgl. § 2 Abs. 2 SächsWaldG). Dies stelle die Tabelle 2 in der Waldumwandlungsunterlage auf den Seiten 11 und 12 detailliert dar. Somit ist die Waldfläche nach SächsWaldG anders definiert als die Waldbiotope nach Naturschutzrecht. Vergleichbares gelte auch in Bezug auf die Baumverluste. Die Unterlage 19.4 zur Waldumwandlung berücksichtige keine Straßenbaum-Fällungen, da Straßenbäume bzw. Bäume auf Straßenflurstücken eben nicht als Waldbäume einzustufen seien. Die abweichenden Zahlen ließen sich damit also nachvollziehbar erklären und hätten ihre Richtigkeit.

Diese Ausführungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat sowohl die Erlaubnis nach § 11 Abs. 4 i. V.m Abs. 1 VO-NLPR als auch die Befreiung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG mit dem hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt (Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG). Eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG war aus ihrer Sicht nicht zu erteilen. Diese ist stets einzelfallbezogen zu prüfen und kommt nur dann in Betracht, wenn eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht zugelassen werden kann (vgl. Mühlbauer in Beck'sche Kurzkommentar, 3. Auflage, § 30, Rn. 17). Da vorliegend die vorhabenbedingt erheblichen Beeinträchtigungen der nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG (höhlenreiche Einzelbäume) bzw. i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG (höhlenreiche Stützmauern aus Naturstein) geschützten Biotope ausgeglichen und somit eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG durch die Planfeststellungsbehörde zugelassen werden konnte, brauchten die gesetzlichen

Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht mehr geprüft werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den Kapiteln C V 6.2 (Naturschutz und Landschaftspflege/Betroffenheit von weiteren Schutzgebieten) und C V 6.5 (Gesetzlicher Biotopschutz) verwiesen.

9 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb im Rahmen ihres Ermessens von einer Anhörung des Polizeiverwaltungsamtes, Referat 15 (Kampfmittelbeseitigungsdienst), zur Frage des Bestehens von Gefahrenpotentialen durch Kampfmittelbelastungen abgesehen. Da das Vorhandensein von Kampfmitteln durch die Planfeststellungsbehörde gegenwärtig jedoch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmittelVO) als Nebenbestimmung

A III 8 aufgenommen, um den Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

10 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind keine Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen.

Für den Fall, dass während der Baumaßnahmen auf Leitungen und Anlagen gestoßen wird, hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 10 geregelt, dass das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Anlagen-/Leitungsbetreiber abgestimmt wird.

11 Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der unter A III 12 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar.

Die Planung genügt dem Grundsatz der nachhaltigen, die Funktion und Leistungsfähigkeit der Gewässer sichernden Gewässerbewirtschaftung und dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen im Sinne von §§ 1 und 6 WHG. Die Planzulassung berücksichtigt angemessen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sowie die speziell für die oberirdischen Gewässer und für das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele und Grundsätze nach §§ 27 bis 31 bzw. 47 und 48 WHG.

11.1 Vereinbarkeit mit den Belangen der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vereinbar. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der WRRL hat der Vorhabenträger den Fachbeitrag WRRL als Unterlage 21 vorgelegt. In diesem wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die betreffenden Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper beschrieben und bewertet, insbesondere ob durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper eintritt.

Durch das planfestgestellte Vorhaben ist sowohl der Oberflächenwasserkörper (OWK) Biela als auch der Grundwasserkörper (GWK) Sandstein-Sächsische Kreide betroffen.

Diese sind Teil der Flussgebietseinheit Elbe und darin Bestandteile des Koordinierungsraums „Mulde-Elbe-Schwarze Elster“.

Das anfallende Oberflächenwasser gelangt über Bankett und Böschung (bachseitig ohne Stützwände), über Abläufe (bachseitig mit Stützwand) in die Biela. Hangseitig wird das Wasser über Mulden, Muldenrinnen und Muldeneinlaufschächte gefasst und über Leitungen unterhalb der S 171 in die Biela eingeleitet.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot, § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und
- ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungs- oder Zielerreichungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser sind in § 47 WHG legal definiert. Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot, § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG);
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (sog. Trendumkehrgebot, § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG);
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (sog. Verbesserungs- oder Zielerreichungsgebot, § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Für Ausnahmen von diesen Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 1 WHG gilt § 31 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG gilt darüber hinaus § 30 WHG entsprechend mit der Maßgabe, dass nach § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist (§ 47 Abs. 3 WHG).

Gemäß Art. 4 der WRRL, dessen Umsetzung u. a. § 27 WHG dient, führen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (sog. Verschlechterungsverbot gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL), als auch alle Oberflächenwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren (sog. Verbesserungsgebot gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii WRRL). Oberflächenwasserkörper sind nach der WRRL einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers, z. B. Flüsse, Seen, Übergangsgewässer und Küstengewässer (Art. 2 Nr. 10 WRRL). Außerdem führen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i WRRL). Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle

Grundwasserkörper zu schützen, verbessern, sanieren und ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii WRRL).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) haben diese Regelungen verbindlichen Charakter und verpflichten die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den ökologischen Zustand, das ökologische Potential oder den chemischen Zustand eines Oberflächenwasserkörpers oder den mengenmäßigen oder chemischen Zustand eines Grundwasserkörpers zu verschlechtern. Die Bewirtschaftungsziele sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az.: 7 A 2/15, juris Rn. 478; Urteil vom 9. November 2017, Az.: 3 A 4/15, juris Rn. 89; Urteil vom 30. November 2020, Az.: 9 A 5/20, juris Rn. 34).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az.: 7 A 2/15, juris Rn. 480; Urteil vom 11. Juli 2019, Az.: 9 A 13/18, juris Rn. 154). Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. I WRRL liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, juris Rn. 70; BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az.: 7 A 2/15, juris Rn. 479). Für Grundwasserkörper sind zur Beurteilung der Auswirkungen auf den mengenmäßigen und den chemischen Zustand vergleichbare Maßstäbe anzuwenden. So hat der EuGH in seinem Urteil vom 28. Mai 2020 (Az.: C-535/18) den Bewertungsmaßstab für die Prüfung der Verschlechterung von Grundwasser konkretisiert und entschieden, dass die vorgenannte Auslegung des Verschlechterungsbegriffs für Oberflächenwasserkörper auch auf vorhabenbedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands des Grundwassers anzuwenden ist (nachfolgend so auch BVerwG, Urteil vom 30. November 2020, Az.: 9 A 5/20). Danach stellt grundsätzlich jede vorhabenbedingte Überschreitung eines maßgeblichen Schwellenwertes nach Anlage 2 der GrwV oder, sofern ein Schwellenwert schon durch die Ist-Belastung überschritten ist, jede weitere Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers dar. Die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte sind dabei individuell zu berücksichtigen. Auch wenn der EuGH die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands von Grundwasserkörpern gegeben ist, gegenwärtig noch nicht abschließend entschieden hat, ist wohl davon auszugehen, dass die Auslegung des Verschlechterungsverbots für den Zustand von Oberflächenwasserkörpern durch den EuGH entsprechend auch für die vorhabenbedingte Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers gelten soll (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. Dezember 2018, Az.: 6 B 1.17, juris Rn. 30).

Eine ordnungsgemäße Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots, die

für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu erfolgen hat (BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018, Az.: 9 A 16/16, juris Rn. 47), setzt regelmäßig eine Ermittlung des Ist-Zustands der zu bewertenden Wasserkörper und darauf aufbauend eine gewässerbezogene Auswirkungsprognose voraus (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az.: 9 A 8/17, juris Rn. 22; Beschluss vom 2. Oktober 2014, Az.: 7 A 14/12, juris Rn. 12; Beschluss vom 25. April 2018, Az.: 9 A 16/16, juris Rn. 51). Bei fehlender Einstufung des Wasserkörpers oder lückenhafter, unzureichender oder veralteter Datenlage sind weitere Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az.: 7 A 2/15, juris Rn. 489; Urteil vom 27. November 2018, Az.: 9 A 8/17, juris Rn. 27; Urteil vom 11. Juli 2019, Az.: 9 A 13/18, juris Rn. 160).

Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt das Verschlechterungsverbot für jeden Typ des Oberflächenwasserkörpers, für den ein Bewirtschaftungsplan erlassen wurde oder hätte erlassen werden müssen (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C 461/13, juris Rn. 50; Urteil vom 4. Mai 2016, Az.: C 346/14, juris Rn. 64). Nach Art. 13 Abs. 1 WRRL und § 83 Abs. 1 WHG ist für jede Flussgebietseinheit ein Bewirtschaftungsplan zu erstellen, mithin für alle Gebiete, die gemäß Art. 3 Abs. 1 WRRL als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von (Einzugs-)Gebieten, aus welchen über Ströme, Flüsse und Seen der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Mündung ins Meer gelangt, festgelegt wurden (Art. 2 Nr. 13 und Nr. 15 WRRL). Mit der Regelung in § 27 WHG, der nicht auf Oberflächenwasserkörper, sondern auf Oberflächengewässer abstellt, wollte der deutsche Gesetzgeber aber nicht über die Erfordernisse des Unionsrechts hinausgehen, sondern diese 1:1 umsetzen (BVerwG, Urteil vom 10. November 2016, Az.: 9 A 18/15, juris Rn. 102).

Das Verbesserungsgebot ist vor allem durch die wasserwirtschaftliche Planung zu verwirklichen (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az.: 7 A 2/15, juris Rn. 585). Die Referenzbedingungen und Umweltqualitätsnormen dafür sind in der WRRL und den Tochterrichtlinien sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) zwar abstrakt beschrieben bzw. festgelegt. Die Umsetzung dieser Vorgaben muss aber durch Maßnahmenprogramme (Art. 11 WRRL, § 82 WHG) und Bewirtschaftungspläne (Art. 13 WRRL, § 83 WHG) erfolgen (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11. Juli 2013, Az.: 7 A 20/11, juris Rn. 53). Während die Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG vor allem dokumentarischen Charakter haben, sind die Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG das zentrale Instrument der wasserwirtschaftlichen Planung und führen die Schritte auf, die unternommen werden sollen, um die Gewässer entweder einem guten mengenmäßigen Zustand/ Potenzial und chemischen Zustand zuzuführen oder sie diesem Ziel unter Ausnutzung der Ausnahmeregelungen der §§ 30, 31 WHG (für oberirdische Gewässer; für Grundwasser i. V. m. § 47 Abs. 3 WHG) jedenfalls näherzubringen (§ 82 Abs. 1 WHG). Auch insoweit ist mangels anderweitiger Auslegungshinweise auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen. Es reicht daher weder aus, dass das Bewirtschaftungsziel möglicherweise nicht fristgerecht erreicht wird, noch muss die Zielverfehlung gewiss sein. Maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az.: 7 A 2/15, juris Rn. 582).

► **Bewertung des OWK Biela (DESN_537132) und Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten und Bewirtschaftungsziele**

Durch das geplante Vorhaben ist der OWK Biela (natürlicher Wasserkörper) betroffen. Der OWK Biela liegt in der Planungseinheit Elbestrom 1 und gehört zur Flussgebietseinheit Elbe und zum Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster.

Der Wasserkörper hat eine Länge von 18,78 km. Entlang der Baustrecke ist die Biela als Gewässer 2. Ordnung eingestuft, nach dem Zusammenfluss mit dem Cunnerdorfer Bach (ebenfalls Gewässer 2. Ordnung) wird sie zum Gewässer 1. Ordnung.

Die Zustandsbewertung der Fließgewässer erfolgt u. a. anhand der Umweltqualitätsnormen gemäß Anlage 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Schwellenwerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß Anlage 7 der OGewV. Für den OWK Biela sind die Messstellen OBF03600 (Entfernung ca. 1,4 km vom Ende der Baustrecke/ stromabwärts der Biela) und OBF03700 (ca. 2,6 km nördlich der Baustrecke kurz vor der Mündung in die Elbe/ Königstein) repräsentativ.

Der ökologische Zustand des OWK Biela wird auf Basis der biologischen Qualitätskomponenten vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 als „mäßig“ (Bewertungsstufe 3) eingestuft. Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ (Bewertungsstufe 3) beschrieben. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist mit „2027“, die des guten chemischen Zustands mit „nach 2045“ angegeben. Weitere Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Anlage V, Tabelle 1 der Sächsischen Beiträge zur zweiten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2022 bis 2027.

Ob und welche Auswirkungen das Vorhaben auf einen OWK hat, wird anhand der Art, Intensität, der räumlichen Reichweite und der Zeitdauer des Auftretens der projektspezifischen Auswirkungen auf die einzelnen einstufigsrelevanten Qualitätskomponenten/ Parameter abgeschätzt und hinsichtlich ihrer Schwere geprüft und beurteilt. Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung ist hierbei grundsätzlich der OWK in seiner Gesamtheit; Ort der Bewertung ist die für den Wasserkörper repräsentative Messstelle am Fließgewässer. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az.: 7 A 2.15, juris Rn. 506). Die Wirkungsprognose wird auf Grundlage der anfallenden typischen Schadstoffkonzentrationen im Straßenoberflächenwasser sowie der Reinigungsleistung der vorgesehenen Entwässerungsanlagen vorgenommen. Hierbei werden auch bereits vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, die im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des europäischen Arten- und Gebietsschutzes vorgesehen sind, um erhebliche Beeinträchtigungen auf den OWK zu vermeiden, berücksichtigt.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens, insbesondere der Eintrag wassergefährdender Stoffe in die Biela können durch den sachgerechten Umgang mit Schmierstoffen, Kraftstoffen oder sonstigen Betriebsstoffen ausgeschlossen werden. Um den Schutz der Gewässer während der Bauphase zu gewährleisten, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 12.2, 12.4 und 12.6 erlassen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. **6 V**, **9 V** und **11.4 V**) vorgesehen, um den OWK Biela, während der Bauphase umfassend zu schützen. Insbesondere wird durch die Wasserhaltung mittels Fangdamm (**5 V_{CEFFH}**) die dauerhafte Gewässerdurchgängigkeit gewährleistet. Mit der Beschränkung der Bauarbeiten im Gewässer auf den Zeitraum außerhalb der Fisch-Schonzeiten (**1.2 V**) und der Evakuierung der Fischfauna unmittelbar vor Baubeginn (**7 V_{FFH}**) werden die negativen Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die biologischen Qualitätskomponenten (zu den einzelnen Qualitätskomponenten vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 3 der OGewV) vermindert (?) / ausgeschlossen (?).

Anlagebedingte Wirkungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben rücken alle neu sanierten Stützwände vom Gewässer in Richtung S 171 ab, wodurch sich die Gewässerfläche um ca. 500 m² vergrößert (Ausnahme: ein ca. 15 m langer Abschnitt an der Stützmauer BW 53, wo etwa 5 m² Gewässerfläche neu überbaut werden). Die Straßenbaumaßnahme hat damit insgesamt positive Wirkungen auf den Fließquerschnitt, die Leistungsfähigkeit und die Gewässerstruktur der Biela.

Betriebsbedingte Wirkungen durch die Einleitung von belasteten Oberflächenwasser in die Biela kommen ebenfalls nicht Betracht. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um einen Neubau, sondern um die Erneuerung der vorhandenen Stützwände und den grundhaften Ausbau der S 171 im Bereich der Stützwände. Mit dem Vorhaben sind demnach weder eine signifikante Erhöhung der Verkehrsbelegung noch ein Anstieg der straßenspezifischen Schadstoffe verbunden. Aufgrund der geringen Menge der zusätzlichen Versiegelung (ca. 760 m²) wird keine signifikante Änderung der Chloridkonzentration in der Biela hervorgerufen. Im Gegenteil, durch die zusätzliche Versiegelung und die damit verbundene leichte Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt es zu einer zusätzlichen Verdünnung des Straßenoberflächenwassers, wodurch wiederum eine niedrigere Schadstoffkonzentration in die Biela gelangt.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands des OWK Biela führt. Auch dem Verbesserungsgebot steht das planfestgestellte Vorhaben nicht entgegen. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind eine Reihe von Maßnahmen verbunden, die dem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 und den Bewirtschaftungszielen für den OWK Biela entsprechen. Zu diesen zählen insbesondere der Rückbau eines Brückenbauwerks (Flurstück 143 Gemarkung Hütten) sowie die geplante Erweiterung des Gewässers durch das überwiegende Abrücken der Stützwände von der Biela.

► **Bewertung des GWK Sandstein-Sächsische Kreide (DESN_EL 1-6-1) und Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten und Bewirtschaftungsziele**

Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) Sandstein-Sächsische Schweiz. Dieser ist Bestandteil des Koordinierungsraumes „Mulde-Elbe-Schwarze Elster“ und der Flussgebietseinheit Elbe. Der GWK hat eine Fläche von 311,922 km². Die vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie veröffentlichten Daten für den Zeitraum 2022 – 2027 (3. Bewirtschaftungszeitraum) weisen für den GWK Sandstein-Sächsische Kreide sowohl einen „guten“ (Bewertungsstufe 2) mengenmäßigen als auch einen „guten“ (Bewertungsstufe 2) chemischen Zustand aus. Die Zielerreichung gilt damit als erfüllt.

Für das Grundwasser sind die beiden Messstellen 50502002 und 50506020 repräsentativ.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens auf den GWK, insbesondere durch den unsachgemäßen Umgang mit Schmier-, Kraft- und sonstigen Betriebsstoffen und Eintrag in das Grundwasser während der Bauphase können durch die vom Vorhabenträger vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 4 V und durch die unter A III 12.2, 12.4 und 12.6 verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben kommt es weder zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen

Zustandes im GWK Sandstein-Sächsische Schweiz noch zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes.

Zwar kommt es vorhabenbedingt zu Mehrversiegelungen (ca. 760 m²) und damit zu einem höheren Oberflächenabfluss und folglich zu einer geringeren Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate. Allerdings ist diese – bezogen auf die Größe des GWK mit 311,992 km² – sehr gering und wird dementsprechend zu keinen signifikanten nachteiligen Veränderungen hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes führen. Auch ist eine dauerhafte und regelmäßige Entnahme von Grundwasser vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Das Vorhaben hat demzufolge auch keine anlagebedingten Wirkungen auf den GWK.

Betriebsbedingte Wirkungen auf den chemischen Zustand des GWK können durch die vorgesehene Entwässerungsplanung ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Direkteinleitung in das Grundwasser bzw. den GWK findet nicht statt. Die Entwässerung des Straßenoberflächenwassers erfolgt ausschließlich über die Biela.

Durch das Vorhaben werden sowohl der derzeit gute mengenmäßige als auch der gute chemische Grundwasserkörperzustand nicht gefährdet.

11.2 Vorgesehene Straßenentwässerung

Bei dem auf befestigten Flächen anfallenden gesamt abfließenden Niederschlagswasser handelt es sich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG um Abwasser. Dieses unterliegt generell der Gefahr der Verunreinigung.

Für die Nutzbarkeit von Straßen und den Bestand von Straßen ist eine ordnungsgemäße Entwässerung unerlässliche Bedingung. Ein Wasseranfall auf der Straßenoberfläche, insbesondere auf der Fahrbahn stellt immer eine Behinderung für die Verkehrsteilnehmer dar. Um die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleisten zu können, muss das Niederschlagswasser von den Straßenoberflächen abgeleitet werden. Die ordnungsgemäße Straßenentwässerung gehört zu den Aufgaben des Straßenbauasträgers. Die hierfür erforderlichen Entwässerungsanlagen sind bei der Realisierung des Straßenbauvorhabens mit zu errichten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Erforderliche Vorkehrungen zur Sicherstellung der Straßenentwässerung müssen durch die verantwortlichen Behörden getroffen werden.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Die Entwässerungsplanung sieht vor, dass die Ableitung des bachseitig anfallenden Niederschlagswassers ohne Stützwände breitflächig über Bankett und Böschung in die Biela erfolgt. In Bereichen der neuen Stützwände wird das Straßenoberflächenwasser über Fahrbahnabläufe in die Biela geleitet. Hangseitig wird das Wasser in Mulden, Muldenrinnen, Muldeneinlaufschächte gefasst und über Leitungen unterhalb der S 171 in die Biela eingeleitet. Vorhabenbedingt werden bereits bestehende Durchlässe saniert und neue - soweit erforderlich - errichtet.

Die vorgesehene Entwässerung der einzelnen Ausbaustrecken unterteilt sich in verschiedene Abschnitte und stellt sich im Einzelnen folgendermaßen dar:

• Ausbaustrecke 1, Stützwände 46, 47, 48

- Entwässerungsabschnitt I-a (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+022)

Die bachseitige Entwässerung von Fahrbahn und Bankett erfolgt in diesem Bereich über die Böschung in die Biela. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 1,58 l/s.

Das hangseitig anfallende Niederschlagswasser wird über eine Muldenrinne (Mulde mit Muldeneinlaufschacht) in die Biela geführt (s. Entwässerungsabschnitt I-b).

- Entwässerungsabschnitt I-b (Bau-km 0+12,5 bis Bau-km 0+122)

Das hangseitig anfallende Niederschlagswasser wird über eine Muldenrinne (Mulde mit Muldeneinlaufschacht) in die Biela abgeführt. Der Oberflächenwasserabschluss beträgt 1,83 l/s.

- Entwässerungsabschnitt II (Bau-km 0+022 bis Bau-km 0+082)

Sowohl Fahrbahn als auch Stützkappe der Stützwand 46 entwässern bachseitig über Abläufe (zwei Abläufe mit einem Abstand von ca. 29 m) am Fahrbahnrand in die Biela. Der Oberflächenabfluss beträgt 4,65 l/s.

Das hangseitig anfallende Regenwasser wird über eine Muldenrinne in die Biela eingeleitet (s. Entwässerungsabschnitt I-b).

- Entwässerungsabschnitt III (Bau-km 0+082 bis Bau-km 0+122,467)

Die Entwässerung von Fahrbahn und Bankett erfolgen in diesem Abschnitt direkt über die Böschung in die Biela. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 3,71 l/s.

- Entwässerungsabschnitt IV (Bau-km 0+122,467 bis Bau-km 0+240)

In diesem Bereich erfolgt die Entwässerung der Fahrbahn und der Kappe der Stützwand 48 über eine Muldenrinne mit Abschlügen in die Biela. Zur Aufnahme des Oberflächenwasserabflusses werden über den Abschnitt verteilt vier Abläufe im Abstand von ca. 30 m angeordnet. Die Abläufe werden mit folgenden Einleitmengen belastet: 2,18 l/s, 2,32 l/s, 2,45 l/s und 2,07 l/s. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt insgesamt 9,02 l/s.

Da die Breite der Einzugsflächen, die Quer- und Längsneigung in diesem Abschnitt variieren, wird der Entwässerungsabschnitt IV in die folgenden Teilabschnitte unterteilt:

- Entwässerungsabschnitt IV-a (Bau-km 0+122,467 bis Bau-km 0+179,121);
- Entwässerungsabschnitt IV-b (Bau-km 0+179,121 bis Bau-km 0+229,414);
- Entwässerungsabschnitt IV-c (Bau-km 0+209,414 bis Bau-km 0+223,476);
- Entwässerungsabschnitt IV-d (Bau-km 0+223,476 bis Bau-km 0+240).

- Entwässerungsabschnitt V (Bau-km 0+240 bis Bau-km 0+249,396)

Das anfallende Niederschlagswasser auf der Fahrbahn und dem bachseitigen Bankett wird direkt über die Böschung in die Biela abgeleitet. Der

Oberflächenwasserabfluss beträgt 0,72 l/s.

Das im hangseitigen Graben sowie auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird über einen im Graben befindlichen Muldeneinlaufschacht abgeleitet; der Oberflächenabfluss beträgt 0,63 l/s.

Im Bereich der Ausbaustrecke 1 erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss um 1,13 l/s im Vergleich zum Bestand.

• **Ausbaustrecke 2, Stützwände 50a, 51, 52**

- Entwässerungsabschnitt I (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+017)
In diesem Abschnitt entwässern die Fahrbahn und das bachseitige Bankett über die Böschung in die Biela. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 1,27 l/s.
Das hangseitig anfallende Niederschlagswasser wird über eine Muldenrinne (Mulde mit Muldeneinlaufschacht) mit mehreren Abschlügen in die Biela eingeleitet (s. Entwässerungsabschnitt II-b).
- Entwässerungsabschnitt II-a (Bau-km 0+17 bis Bau-km 0+065,868)
Sowohl die Fahrbahn als auch die Stützkappe der Stützwand 51 entwässern bachseitig über Abläufe am Fahrbahnrand. Der Ablauf wird ca. 5 m nach Beginn der Stützwand bei Station 0+017,00 angeordnet. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 3,83 l/s.

Das hangseitig anfallende Niederschlagswasser wird über eine Muldenrinne (Mulde mit Muldeneinlaufschacht) mit mehreren Abschlügen in die Biela eingeleitet (s. Entwässerungsabschnitt II-b).
- Entwässerungsabschnitt II-b Muldenrinne u. STW 50a hangseitig (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+065,868)
Das hangseitig anfallende Niederschlagswasser wird in diesem Abschnitt über eine Muldenrinne und Abläufe in die Biela abgeführt. Die Stützkappe der Stützwand 50a entwässert ebenso über die Muldenrinne in die Biela. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt insgesamt 1,28 l/s.
- Entwässerungsabschnitt III (Bau-km 0+065,868 bis 0+231,24)
Im Entwässerungsabschnitt III werden Fahrbahn und Stützwandkappen der Stützwände 51 und 52 sowie hangseitig anfallendes Niederschlagswasser über eine Muldenrinne mit Abschlügen in die Biela abgeführt. Zur Aufnahme des Oberflächenwasserabflusses werden über den Abschnitt verteilt fünf Abläufe angeordnet (zwei Abläufe im Abstand vom 30 m, drei Abläufe im Abstand von 35 m). Die Abläufe werden mit folgenden Einleitmengen belastet: 2,69 l/s, 3,24 l/s, 2,89 l/s, 2,66 l/s und 2,31 l/s. Das bachseitige Bankett und ein Teil der Stützwandkappe der Stützwand 52 entwässern über die Böschung direkt in die Biela. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 0,73 l/s (Entwässerungsabschnitt III-b) bzw. 0,21 l/s (Entwässerungsabschnitt III-d). Der Oberflächenwasserabfluss beträgt insgesamt 14,73 l/s.

Der Entwässerungsabschnitt III unterteilt sich in die folgenden Teilabschnitte:

- Entwässerungsabschnitt III-a (Bau-km 0+065,868 bis 118,173);
- Entwässerungsabschnitt III-b (Bau-km 0+120 bis 0+161,115);
- Entwässerungsabschnitt III-c (Bau-km 0+161,115 bis 0+210);
- Entwässerungsabschnitt III-d (Bau-km 0+210 bis 0+231,24).

Im Bereich der Ausbaustrecke 2 erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss um 1,86 l/s im Vergleich zum Bestand.

▪ **Ausbaustrecke 3, Stützwand 53**

- Entwässerungsabschnitte I (Bau-km 0+000 bis 0+23), II (Bau-km 0+024 bis Bau-km 0+065) und III (Bau-km 0+065 bis Bau-km 0+074)

Vom Beginn der Baustrecke (Entwässerungsabschnitt I) bis Bau-km 0+074 (Ende Entwässerungsabschnitt III) entwässert die Fahrbahn über eine hangseitig angelegte Muldenrinne mit zwei Abläufen in einem Abstand von 33 m in die Biela. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt insgesamt 6,09 l/s (= 3,04 l/s + 3,05 l/s).

Biela. Das bachseitig anfallende Oberflächenwasser wird direkt in die Biela geleitet (Q = 0,23 l/s).

- Entwässerungsabschnitt IV (Bau-km 0+074 bis 0+285)

In diesem Entwässerungsabschnitt wird ein Schacht errichtet, der das Oberflächenwasser der Fahrbahn sowie das von der weiterführenden Strecke über den hangseitigen Graben zufließende Oberflächenwasser der Fahrbahn auffängt und in die Biela abführt. Der Schacht wird mit einer Einleitmenge von 2,00 l/s belastet. Das anfallende Oberflächenwasser auf dem bachseitigen Bankett wird direkt über die Böschung in die Biela geleitet (Q = 19 l/s).

Im Bereich der Ausbaustrecke 3 erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss um 0,78 l/s im Vergleich zum Bestand.

▪ **Ausbaustrecke 4, Stützwand 56**

- Entwässerungsabschnitt I (Bau-km 0+000 bis 0+020)

In diesem Abschnitt entwässern Fahrbahn und Bankett bis zum Beginn der Stützwand 56 bachseitig über die Böschung breitflächig in die Biela. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 1,47 l/s.

Das hangseitig auf Bankett und Mulde/ Graben anfallende Niederschlagswasser wird über einen Muldeneinlaufschacht bei Bau-km 0+013 in die Biela abgeleitet. Der Muldeneinlaufschacht wird mit einer Einleitmenge von 0,62 l/s belastet.

- Entwässerungsabschnitt II (Bau-km 0+020 bis 0+065)

Sowohl Fahrbahn und Stützwandkappe entwässern über geplante Straßenabläufe. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 3,40 l/s (zwei Abläufe im Abstand von 25 m, die mit Einleitmengen von jeweils 1,96 l/s und 1,44 l/s belastet werden).

Der bestehende Durchlass wird an etwa gleicher Stelle (Bau-km 0+050) ersetzt. Graben und Bankett in der neuen sowie in der weiterführenden Verkehrsanlage, deren Oberflächenwasser über den Durchlass abfließt und folglich auch die Gesamteinleitmenge bleiben unverändert. Der Oberflächenwasserabfluss der neuen Verkehrsanlage beträgt 0,89 l/s.

- Entwässerungsabschnitt III (Bau-km 0+065 bis 0+090,193)

In diesem Entwässerungsabschnitt entwässern Fahrbahn und bachseitiges Bankett breitflächig über die Böschung direkt in die Biela. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 1,91 l/s. Das hangseitig anfallende

Niederschlagswasser fließt über den neu ersetzten Durchlass in die Biela.

Im Bereich der Ausbaustrecke 4 erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss um 0,27 l/s im Vergleich zum Bestand.

▪ Ausbaustrecke 5, Stützwand 57

- Entwässerungsabschnitt I (Bau-km 0+000 bis 0+033)
Das auf der Fahrbahn und dem bachseitigen Bankett anfallende Niederschlagswasser wird über die Böschung direkt in die Biela eingeleitet. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 2,38 l/s.

Das hangseitig anfallende Regenwasser wird über einen Einlaufschacht, der im hangseitigen Graben angeordnet wird, in die Biela geleitet. Die Einleitmenge beträgt 0,53 l/s.

- Entwässerungsabschnitt II (Bau-km 0+033 bis 0+070)
In diesem Abschnitt entwässern die Fahrbahn und die Stützwandkappe der Stützwand 57 über geplante Straßenabläufe (wie Abläufe im Abstand von 20 m). Der Oberflächenwasserabfluss beträgt insgesamt 2,82 l/s (= 1,56 l/s + 1,26 l/s).

Das hangseitig anfallende Regenwasser wird über den Graben und den zu erneuernden Durchlass in die Biela abgeführt. Aus der neuen Verkehrsanlage entsteht ein Teil-Oberflächenwasserabfluss von 0,53 l/s.

- Entwässerungsabschnitt III (Bau-km 0+070 bis 0+079,165)
In diesem Abschnitt entwässern die Fahrbahn und das bachseitige Bankett breitflächig über die Böschung. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 0,67 l/s.

Hangseitig anfallendes Wasser wird über den hangseitigen Graben und Durchlass abgeleitet.

Im Bereich der Ausbaustrecke 5 erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss um 0,33 l/s im Vergleich zum Bestand.

▪ Ausbaustrecke 6, Stützwand 59

- Entwässerungsabschnitt I-a (Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+050)
Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt bachseitig über Bankett und Böschung in die Biela. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 1,79 l/s.

Das hangseitig anfallende Niederschlagswasser wird in dem bereits vorhandenen Graben gesammelt und über einen Einlaufschacht im Graben bei Station 0+030 in die Biela abgeleitet (s. Entwässerungsabschnitt I-b).

- Entwässerungsabschnitt I-b (Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+073)
Das in diesem Abschnitt anfallende Regenwasser auf dem hangseitigen Bankett und Graben wird über einen Einlaufschacht bei Station 0+030 in die Biela abgeleitet. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 0,91 l/s.

- Entwässerungsabschnitt II-a (Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+110)
Sowohl Fahrbahn und Stützwandkappe der Stützwand 59 entwässern über einen geplanten Straßenablauf, der ca. 5 m nach Beginn der Stützwand angeordnet wird. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 4,62 l/s.

Das hangseitig anfallende Regenwasser wird über den vorhandenen Graben und den zu erneuernden Durchlass bzw. einen Einlaufschacht in die Biela eingeleitet.

- Entwässerungsabschnitt II-b (Bau-km 0+073 bis Bau-km 0+140,996)
Das anfallende Regenwasser auf dem hangseitigen Bankett und Graben sowie das auf Graben, Bankett und Fahrbahn anfallende Regenwasser der weiterführenden Verkehrsanlage wird über den neu ersetzten Durchlass bei Station 0+073 in die Biela abgeleitet. Der gesamte Oberflächenwasserabfluss ist unverändert, folglich auch die Gesamteinleitmenge im Vergleich zum Bestand. Der Teil-Oberflächenwasserabfluss der neuen Verkehrsanlage beträgt 2,03 l/s.
- Entwässerungsabschnitt III (Bau-km 0+110 bis 0+136)
Die Entwässerung von Fahrbahn und Bankett erfolgen breitflächig über die Böschung direkt in die Biela. Der Oberflächenwasserabfluss beträgt 1,90 l/s.

Das hangseitig anfallende Niederschlagswasser wird über den hangseitigen Graben und den neu errichteten Durchlass in die Biela abgeleitet.

Im Bereich der Ausbaustrecke 6 erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss um 0,74 l/s im Vergleich zum Bestand.

Zu den weiteren Einzelheiten verweist die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle auf die Unterlage 18.1 (Erläuterungsbericht zu den Wassertechnischen Berechnungen) sowie auf den entsprechenden Lageplan (Unterlage 5).

11.3 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die obere Wasserbehörde (Referat 42 - Oberflächenwasser, Hochwasserschutz) bei der Landesdirektion Sachsen gab mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 eine Stellungnahme ab. In dieser äußerte sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Sie wies darauf hin, dass für die Bauwerkserneuerungen der Straßenstützwände sowie den Rückbau der Brücke auf dem Flurstück 143 der Gemarkung Hütten und der bachbegleitenden Stützwände auf dem Flurstück 110 der Gemarkung Hütten, die eine wesentliche Änderung bzw. eine Beseitigung von Anlagen an und über dem Gewässer darstellen, eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 WHG durch die zuständige untere Wasserbehörde (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) erforderlich sei. Zudem bat die obere Wasserbehörde um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Es sei zu prüfen, ob als Kolksicherung eine entsprechende Steinschüttung aus unregelmäßigen Wasserbausteinen anstatt der Befestigung mit Wasserbaupflaster ausreicht, um eine Strukturierung des Gewässers im Bereich der Stützmauern zu erreichen.
- Es solle noch einmal geprüft werden, ob an den Stützmauern eine Otterberme erforderlich sei oder ob der Fischotter nicht auch das andere Ufer als Weg benutze. So könne auf die Böschungsbefestigung mit Wasserbaupflaster verzichtet werden und ein Kolkschutz mithilfe einer Steinschüttung erfolgen. Falls der Otterweg auf der Seite der Stützmauer zwingend erforderlich sei, könne alternativ auch ein großformatiger Fußstein, welcher entsprechend tief in die Gewässersohle einbinde, als Otterweg und gleichzeitig als Kolkschutz dienen. An den Fußstein sei dann gegebenenfalls noch eine entsprechende Steinschüttung anzuschließen.

- In jedem Fall sei die Kolksicherung so auszuführen, dass diese entsprechend tief in die Gewässersohle einbinde, sodass es zu keinen Unterspülungen der Stützmauer und der Kolksicherung selbst käme.
- Für die Maßnahmenumsetzung sei eine ökologische Bauüberwachung sicherzustellen.
- Das Vorhaben befinde sich in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und in keinem festgesetzten/ zukünftigen Hochwasserentstehungsgebiet.
- Öffentliche Hochwasserschutzanlagen seien im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

In seiner Erwiderung sicherte der Vorhabenträger die Beachtung der abgegebenen Hinweise in der weiteren Planung zu. Die Ausschreibung der ökologischen Bauüberwachung werde in der Vergabeunterlage umgesetzt. Der Vorhabenträger teilte mit, dass sowohl Otterbermen als auch Kolkschutz mit Wasserbausteinen in der bisherigen Planung berücksichtigt worden seien und mit der Ausschreibung umgesetzt würden.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - untere Wasserbehörde - äußerte in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Für die geplante Baumaßnahme sei bereits im Jahr 2019 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser sowie die wasserrechtliche Genehmigung für die dazugehörigen Einleitbauwerke beantragt und unter dem Az.: 28-GS-692.2143/20/7/9 am 14. November 2019 erteilt worden. Nach Prüfung sei festgestellt worden, dass sich keine Änderungen der Einleitmengen oder Einleitpunkte (Koordinaten) ergäben. Die untere Wasserbehörde gab folgende Hinweise und Forderungen ab:

- Um die Widerstandsfähigkeit gegen Tiefenerosion durch die Biela zu erhöhen, werde empfohlen, die Fußsteine der Böschungen deutlich tiefer zu gründen als in den Planzeichnungen dargestellt sei. Die untere Wasserbehörde forderte, diese mindestens einen halben Steindurchmesser unterhalb der Bachsohle einzubauen. Gleichzeitig solle geprüft werden, ob die geplante Verlegung der Böschungssteine in Beton erforderlich sei.
- Zudem solle geprüft werden, ob im Zuge des Ersatzneubaus der Stützwände auch Querbauwerke, welche die lineare Gewässerdurchgängigkeit beeinträchtigen würden, beseitigt werden könnten. Dies solle insbesondere dann in Betracht gezogen werden, falls Abstürze, Wehre oder dergleichen mit den bestehenden Stützwänden verbunden seien bzw. letztere als Widerlager für ein Querbauwerk dienen.
- Die untere Wasserbehörde forderte die Erstellung eines Hochwassermaßnahmenplans für die Zeit der Bauausführung.
- Der Vorhabenträger müsse Vorsorge dafür treffen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden oder verunreinigenden Stoffe in die Gewässer gelangten. Es gelte die allgemeine Sorgfaltspflicht. Baustoffe und Materialien, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthielten, dürften nicht verwendet werden.

In seiner Erwiderung sicherte der Vorhabenträger die Beachtung der abgegebenen Hinweise und Forderungen in der weiteren Planung zu. Insbesondere würden die Planungshinweise zur Widerstandsfähigkeit gegen Tiefenerosionen im Zuge der Ausschreibung geprüft. Der Vorhabenträger wies darauf hin, dass sich im Bereich der

beplanten Stützwände keine Querbauwerke befänden, die zurückgebaut werden könnten, jedoch werde der Rückbau einer Ufermauer am straßenabgewandten Gewässerufer in der Ausgleichsmaßnahme 15 A umgesetzt.

Neben dieser Zusicherung hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 12 (Wasserwirtschaft) Nebenbestimmungen erlassen, um den Belangen der Wasserwirtschaft ausreichend Rechnung zu tragen.

11.4 Wasserrechtliche Genehmigungen

Für das planfestgestellte Vorhaben wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 30. Januar 2019 mit Bescheid des Landratsamts des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (untere Wasserbehörde) vom 14. November 2019, Az.: 28-GS-692.2143/20/7/9, die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8,9 WHG zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der Staatsstraße S 171 in die Biela sowie wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG für die zugehörigen Einlaufbauwerke an der Biela erteilt.

Ebenso wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 24. September 2019 mit Bescheid des Landratsamts des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (untere Wasserbehörde) vom 30. Oktober 2019, Az.: 28-GS-692.711/30/9/4, bereits die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG für den Rückbau einer Brücke über die Biela sowie den Rückbau angrenzender Stützwände auf den Flurstücken 110, 142/1 und 143 der Gemarkung Hütten in der Gemeinde Königstein erteilt.

12 Vermessungswesen

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung - nunmehr Landesamt für Geobasisinformation Sachsen hat in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 2022 auf die im Bereich des Bauvorhabens liegenden Höhenfestpunkte 5150 9 01040 und 5150 9 01050 hingewiesen, deren genaue Standorte den beigefügten Anlagen zu entnehmen seien. Grundsätzlich seien die Festpunkte zu erhalten. Bei möglicher Beeinträchtigung seien sie so zu schützen, dass sie nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert würden. Entsprechende Maßnahmen müssten mit dem Landesamt abgestimmt werden.

In seiner fachtechnischen Stellungnahme sicherte der Vorhabenträger zu, die Höhenfestpunkte zu erhalten bzw. ggf. zu schützen und den Staatsbetrieb weiter zu beteiligen. Die Hinweise würden in der Ausschreibung umgesetzt.

Ausweislich des Regelungsverzeichnisses sind keine Veränderungen an den Höhenfestpunkten vorgesehen. Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 11 erlassen. Diese stellt sicher, dass für den Fall, dass im Rahmen der Ausführung der Baumaßnahme doch Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, diese mit dem Landesamt abzustimmen sind.

13 Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs vereinbar.

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Stützwände BW46, BW47, BW48, BW50a, BW51, BW52, BW53, BW56, BW57 und BW59 entlang der Staatsstraße S 171, deren Straßenverlauf sich im Ausbaubereich im Wesentlichen am Verlauf der Biela orientiert. Die zu erneuernden Stützwände BW46, BW48, BW51, BW52, BW53,

BW56, BW57 und BW59 befinden sich in Stationierungsrichtung rechts der S 171, die Stützwände BW47 und BW50a links der Stationierungsrichtung. Die Stützwände weisen gegenwärtig deutliche Schäden, insbesondere durch Ausbauchungen und Verformungen bzw. stellenweise bachseitig auch durch Einfall der Stützwände auf, wodurch die Standsicherheit der Stützwände als auch die Sicherheit des Straßenverkehrs (z. B. durch herabstürzende Bauwerksteile) auf der S 171 gefährdet ist. Im Zuge des Vorhabens werden die maroden Stützwände aus Natursteinen abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Der jeweils anschließende Straßenbereich der S 171 wird durch die Baumaßnahme an den Stützwänden ebenfalls beansprucht, so dass hier ein Ausbau im Bestand erfolgt. Der Straßenquerschnitt erhält künftig eine konstante Breite von 6,00 m. Aus Gründen der Eingriffsminimierung in den sensiblen Naturraum des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ wird jedoch auf die erforderliche, dem technischen Regelwerk entsprechende Kurvenverbreiterung verzichtet. Im Mittel verbreitert sich die Fahrbahn im Zuge des Ausbaus um 1,00 m, so dass trotz des Verzichts auf eine Kurvenverbreiterung eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden kann. Der Ausbau der S 171 erfolgt im Bestand bei gleicher Straßenfunktion und unter gleichbleibender Verkehrsbelegung.

Der Fachbereich Straßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht als untere Verkehrsbehörde beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gab mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 seine Stellungnahme ab. In Punkt 9 des Erläuterungsberichts wurde dargelegt, dass die Bauarbeiten nur unter Vollsperrung der S 171 durchgeführt werden können. Bisher fehle eine Aussage zur geplanten Umleitungsführung. Vor diesem Hintergrund forderte die untere Verkehrsbehörde, dass in Abstimmung mit den entsprechenden Baulastträgern ein Umleitungskonzept aufgenommen werde. In dieses seien ebenfalls der Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (RVSOE) und die Schülerbeförderung des Landkreises miteinzubeziehen. Zudem fehlten in den Planunterlagen Angaben zur konkreten Bauzeit und zu den Winterpausen. Die untere Verkehrsbehörde wies unabhängig davon darauf hin, dass sowohl der vom LASuV geplante Stützwandbau am Bahnhof Königstein an der B 172 als auch die Fahrbahnerneuerung in und nördlich Bielatal nicht zeitparallel zu diesem Vorhaben realisiert werden könnten.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2023 korrigierte die untere Verkehrsbehörde ihre am 15. Dezember 2022 abgegebene Stellungnahme wie folgt:

„Die Umleitung erfolgt entsprechend den Planunterlagen über die S 171 - S 169 - B 172 und S 171. Die Strecke ist geeignet, den Umleitungsverkehr aufzunehmen. Der öffentliche Personennahverkehr gehört zur Daseinsvorsorge und ist gesetzlich geschützt. Die untere Verkehrsbehörde bittet die Planfeststellungsbehörde, sowohl die Belange des Regionalverkehrs Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, als auch die Belange der Schülerbeförderung im Planfeststellungsbeschluss gebührend zu berücksichtigen.“

Der Vorhabenträger nahm diese Ausführungen zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH sowie den Fachbereich Schülerbeförderung und ÖPNV beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angehört.

Die Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH äußerte sich nicht zur beabsichtigten Planung.

Der Fachbereich Schülerbeförderung und ÖPNV beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gab mit Datum vom 15. Dezember 2022 eine Stellungnahme ab und bat um Beachtung folgender Forderungen und Hinweise:

- Das Thema der Umleitungsplanung sei mit der RVSOE zu besprechen.
- Sofern sich ergäbe, dass Haltestellen/Orte nicht angefahren werden könnten und Schulkinder keine Möglichkeit hätten, satzungskonform (SchBefS) zur Schule zu kommen, müsse der Bauträger Kosten für den freigestellten Schülerverkehr einplanen.
- Parallele Baustellen seien immer unter Beachtung der Umleitungsmöglichkeiten für den ÖPNV einzuplanen.

In seiner Erwiderung sagte der Vorhabenträger die Einhaltung der abgegebenen Hinweise und Forderungen zu.

Die Polizeidirektion Dresden äußerte in ihrer Stellungnahme vom 14. November 2022 keine Einwände gegen das Vorhaben.

14 Rettungswesen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Rettungswesens vereinbar.

In seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 hat der Fachbereich Katastrophenschutz, Feuerwehr- und Rettungswesen beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge um rechtzeitige schriftliche Information der jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen, deren Feuerwehren sowie der Integrierten Regionalleitstelle Dresden gebeten. Umleitungen seien eindeutig auszuschildern. Darüber hinaus forderte er, Flächen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst, insbesondere Zufahrten und Aufstellflächen, wie auch Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege für den Gefahrenfall für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizuhalten.

In seiner Erwiderung sagte der Vorhabenträger die Einhaltung der Hinweise und Forderungen zu.

VI Private Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den privaten Belangen vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des privaten Eigentums.

1 Gesundheit

Negative Auswirkungen durch Verkehrslärm oder Luftschadstoffe und damit verbundene gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Ausführungen im Kapitel C V 7 (Immissionsschutz).

2 Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten werden durch den mit dem Vorhaben notwendigerweise verbundenen Flächenverbrauch sowie durch die vorgesehenen Eingriffe in Leitungen und sonstige Anlagen berührt. Es ist in der Regel nicht möglich, dass der Vorhabenträger die geplanten Baumaßnahmen nur auf öffentlichen bzw. in seinem Eigentum befindlichen Flächen vornimmt. Ihm ist aber auch nicht zumutbar, die Flächen bereits vor Abschluss

des Planfeststellungsverfahrens rechtlich an sich zu binden, da man nicht davon ausgehen kann, dass die Planung vollständig - mit allen in Anspruch zu nehmenden Flächen - von der Planfeststellungsbehörde bestätigt wird.

- Enteignungsrechtliche Vorwirkung:

Gemäß § 43 Abs. 2 SächStrG ist der festgestellte Plan dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit der Planfeststellung wird verbindlich entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit eine sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Der Beschluss führt jedoch nicht zu einer Änderung des Privateigentums. Eine derartige Änderung der Eigentumslage erfolgt erst durch freihändigen Erwerb durch die Vorhabenträgerin oder ggf. in einem Enteignungsverfahren. Auch über die Höhe der Entschädigung ist im Rahmen der Planfeststellung noch nicht zu entscheiden. Ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig, kann der betroffene Eigentümer in der Regel eine nachfolgende Enteignung nicht mehr abwenden, da regelmäßig geringere Eingriffe in das Eigentum - im Vergleich zu dem durch die Planfeststellung zugelassenen Maß der Inanspruchnahme - ausscheiden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden. Dieser Abwehranspruch wandelt sich dann in einen Entschädigungsanspruch, Art. 14 Abs. 3 GG. Die Planfeststellungsbehörde ist sich der besonderen grundrechtsrelevanten Problematik bewusst und hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei Überlegungen angestellt, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis überwiegen vorliegend nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen Zielsetzungen für die Straßenbaumaßnahme einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen gegenüber den privaten Belangen. Diese sind dazu geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG durchzusetzen.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung besteht auch für Flächen, auf denen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen festgestellt und damit verbindlich angeordnet worden sind. Die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, auch im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens über die Inanspruchnahme von Grundstücken für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden. Dies gilt sowohl für Ausgleichs- als auch für Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Februar 1992, Az.: 5 S 2064/91; BVerwG, Beschluss vom 13. März 1995, Az.: 11 VR 4.95; BVerwG, Urteil vom 23. August 1996, Az.: 4 A 29.25). Es können daher auch Flächen gegen den Willen der Berechtigten für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen überplant werden. Ein Vorhabenträger ist nicht darauf angewiesen, für solche Maßnahmen nur Grundstücke vorzusehen, deren Eigentümer oder Pächter mit der Inanspruchnahme einverstanden ist.

- Umfang des notwendigen Grunderwerbs:

Die Realisierung der mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die in den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10) ausgewiesen ist.

Die Eingriffe in das Eigentumsrecht der privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer sind unvermeidbar. Die gewählte Trassenführung und die technischen Ausbauparameter, die Ausgestaltung der einzelnen Anpassungsmaßnahmen am nachgeordneten Straßennetz und die Lage der Entwässerungseinrichtungen sind auch im Hinblick auf die Eigentumsbelange umfassend gegeneinander und untereinander abgewogen worden. Den öffentlichen Interessen, die für die Realisierung dieser Maßnahmen sprechen, gebührt der Vorrang.

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen:

Die Ausweisung von Grundstücksflächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme ist insbesondere erforderlich, weil außerhalb der eigentlich auszubauenden und zu verändernden Straße sowie außerhalb der Grundflächen, die für landschaftspflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden, zur Zwischenablagerung von Boden- und Baumaterialien und zum Abstellen von Arbeitsgeräten bis zur Beendigung der Straßenbauarbeiten weitere Flächen zur Verfügung stehen müssen (Baustelleneinrichtung und technologischer Arbeitsstreifen), damit die Bauarbeiten ohne Erschwernisse zügig durchgeführt werden können. Die für Baustelleneinrichtungen und technologische Arbeitsstreifen benötigten Flächen sind nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückzugeben und können im Allgemeinen unverändert weitergenutzt werden. Die Optimierung der Bauabläufe setzt voraus, dass in hinreichendem Maße solche Flächen für eine vorübergehende Nutzung verfügbar sind. Eine optimale Baudurchführung wirkt sich nicht nur kostensparend aus, sondern entspricht auch den Interessen der Grundstücksanlieger und der benachbarten Bevölkerung. Denn mit einer möglichst kurzen Gestaltung der Bauzeit können Behinderungen des Verkehrs, die nie auszuschließen sind, auf ein Minimum reduziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die in der Grunderwerbsplanung ausgewiesenen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen erforderlich und geeignet sind, einen Bauablauf zu ermöglichen, der den Interessen der Betroffenen entspricht und zu erwartende baubedingte Erschwernisse auf ein zumutbares Minimum reduziert.

- Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund- bzw. Anlageneigentum, Restflächenübernahme, Ersatzlandgestellungen:

Über die Entschädigungsfragen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundflächen sowie sonstigen Anlagen stehen, darf die Planfeststellungsbehörde nicht entscheiden. Die Regelung dieser Fragen erfolgt in gesonderten Verfahren vor der Enteignungsbehörde, soweit eine einvernehmliche Klärung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht zustande kommt. Entschädigungen für die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme werden im Allgemeinen in Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geregelt.

Ebenso können mögliche Ersatzforderungen, wenn es zu Beschädigungen oder

Zerstörungen des Privateigentums während der Baumaßnahme kommen sollte, in einem nachfolgenden Verfahren geklärt werden.

Entsprechendes gilt auch für die Frage, ob unmittelbar Grundstücksbetroffenen eine Entschädigung in Form von Ersatzland zuzubilligen ist. Auch insoweit müssen sich die Betroffenen auf die Grunderwerbsverhandlungen mit dem Vorhabenträger bzw. auf das Enteignungsverfahren verweisen lassen. Es wird daher nur auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen hingewiesen (§ 4 Abs. 1 SächsEntEG i. V. m. § 100 Abs. 1, 3 und 4 BauGB).

- Ergebnis

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum der Planfeststellung nicht entgegen. Änderungen sind gegenüber der festgestellten Planung nicht in einer Weise möglich, die zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundeigentum führen würden oder für andere private Eigentümer weniger schwerwiegend oder eher hinnehmbar wären. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen und privaten Belangen insgesamt weniger gerecht werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt infolge dessen bei der Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den durch das Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung in der Form, in der sie durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist, den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht.

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat den Plan des Vorhabens in dem aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses den entscheidungserheblichen Sachverhalt ermittelt. Der tatsächlichen und rechtlichen Bewertung ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in dem alle vom Vorhaben getroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und - soweit das möglich war - durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind. Belange, die mit dem Straßenbauvorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten auf Grund der landesplanerischen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Straßenbaumaßnahme zurückstehen.

Die Straßenbaumaßnahme zwischen der Stadt Königstein und der Gemeinde Rosenthal-Bielatal im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist vernünftigerweise geboten. Im Zuge des planfestgestellten Vorhabens werden die genannten Stützwände abgebrochen und durch einen Ersatzneubau erneuert. Der sich jeweils an die Stützbauwerke anschließende Straßenbereich wird grundhaft ausgebaut. In diesem Zuge erhält die S 171 durchgängig einen geordneten Straßenquerschnitt mit einer Asphaltdeckschicht und einer Fahrbahnbreite von 6,00 m. Mit dem Vorhaben werden insbesondere die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöht und die Verkehrsqualität verbessert.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stellt die vom Vorhabenträger erarbeitete Planung eine ausgewogene und vernünftige verkehrliche Lösung dar, um den Anforderungen des Straßenverkehrs gerecht zu werden.

Das Vorhaben ist als nicht raumbedeutsam einzustufen. Es dient der Bestandserhaltung der vorhandenen Infrastruktur.

Das Vorhaben hat sich auch als umweltverträglich erwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat u. a. geprüft, welche Auswirkungen durch das Vorhaben für das FFH-Gebiet „Bielatal“ zu erwarten sind. Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Planung mit den für dieses Gebiet geltenden Erhaltungszielen vereinbar ist und weder Gebietsbestandteile (Lebensraumtypen) noch für diese Erhaltungsziele bedeutsame Tier- und Pflanzenarten und deren Habitate in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt. Auch unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Schutzes von Natur und Landschaft sowie des besonderen Artenschutzes hat sich das Vorhaben als zulassungsfähig erwiesen. Bei ordnungs- und fristgemäßer Umsetzung der durch den Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Artenschutz- und CEF-Maßnahmen sind keine vorhabenbedingt erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege zu erwarten bzw. kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben löst keine Ansprüche auf Lärmschutz gegen den Vorhabenträger aus und gebietet auch keine Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm.

Den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Archäologie und des Denkmalschutzes sowie der Forstwirtschaft ist durch Nebenbestimmungen ebenso Rechnung getragen worden, soweit es nicht bereits verbindliche Zusicherungen des Vorhabenträgers gab.

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde alle von dem Vorhaben betroffenen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zueinander gebracht, soweit dies möglich und geboten war. Sie hat sich davon überzeugt, dass die Planung in dem durch diese Entscheidung zugelassenen Umfang und unter Beachtung der Nebenbestimmungen funktionsfähig und ausgewogen ist. Bessere oder ebenso geeignete Planungsvarianten sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Letztendlich hat sie sich in Anbetracht der vorrangigen Planungsziele, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Verkehrsqualität zu verbessern, für die Straßenbaumaßnahme entschieden und damit nicht vereinbare Interessen zurücktreten lassen.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger (Freistaat Sachsen - vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr) hat als Antragsteller gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG ist der Freistaat Sachsen von der Zahlung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen befreit.

Die Gebührenbefreiung entbindet den Antragsteller nicht von der Pflicht, die Auslagen

zu erstatten, soweit diese in einem Planfeststellungsverfahren nicht regelmäßig als Aufwendungen anfallen. Diese werden durch gesonderten Bescheid gegenüber dem Vorhabenträger festgesetzt.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.


Andrea Stäude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen

ANLAGE

Unterlage 9.3

**Maßnahmenblätter der
landschaftspflegerischen Maßnahmen**

Übersicht der Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Maßnahme-Bezeichnung	Seite
(1)	Maßnahmenkomplex 1 – Bauzeitenregelungen	1
1.1 V _{CEFF/FFH}	Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes März bis September	2
1.2 V	Arbeiten im Gewässer außerhalb der Fisch-Schonzeiten (nicht vom 1.10. bis 30.4.)	3
2 V	Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen bzw. schutzwürdigen Biotopen während des Baubetriebs / Ausweisung von Bautabuzonen	4
(3)	Maßnahmenkomplex 3 – Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln	6
3.1 V _{CEFF/FFH}	Absuchen der zu fallenden Bäume bzw. der abzureißenden Stützmauern unmittelbar vor dem Fäll- bzw. Abbruchtermin auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen	7
3.2 A _{CEFF/FFH}	Anbringen von Fledermausquartieren in umliegenden Gehölzen	9
3.3 A _{CEF}	Anbringen von Nistkästen an den Kragarmen der Stützwände	10
3.4 A _{CEF}	Anbringen von Nistmöglichkeiten in umliegenden Gehölzen	11
4 V	Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des Baubetriebs	12
5 V _{CEFF/FFH}	Wasserhaltung mittels Fangedamm / Minimierung der Verrohrung	14
6 V	Schutz der Oberflächengewässer vor Verschlammung / Reinigung von Baustellenabwässern	15
7 V _{FFH}	Schutz der Fischfauna durch Evakuierung unmittelbar vor Baubeginn	17
8 V _{CEFF/FFH}	Errichtung von Fischotterbermen am Fuß der Stützwände	18
9 V	Vermeidung der Sohlverdichtung	19
10 V _{CEFF/FFH}	Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten / Einsatz fischottergerechter Baustellen- beleuchtung	20
(11)	Maßnahmenkomplex 11 – Rekultivierung baubedingt beanspruchter Biotope	21
11.1 V	Rekultivierung baubedingt beanspruchter Ruderalfluren	22
11.2 V	Rekultivierung baubedingt beanspruchter gewässerbegleitender Vegetation	23
11.3 V	Rekultivierung baubedingt beanspruchter Waldbereiche	24
11.4 V	Rekultivierung baubedingt beanspruchter Gewässerbereiche	25
12 V	Ökologische Baubegleitung	26

Maßnahme-Nr.	Maßnahme-Bezeichnung	Seite
13 A	Wiederbegründung von Waldflächen	27
14 A	Erweiterung des Bachbettes der Biela	28
15 A	Renaturierung ehem. Mühlenstandort	29
16 E	Ökoguthaben "S 154 Amphibienschutzanlage Lichtenhain"	31

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 2 V
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex 3		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 3.1 V_{CEF/FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Absuchen der zu fallenden Bäume bzw. der abzureißenden Stützmauern unmittelbar vor dem Fall- bzw. Abbruchtermin auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme Bauanfang bis Bauende		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Gefahr der baubedingten Individuenverluste von Fledermäusen und Vögeln		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen entfällt		
Zielkonzeption der Maßnahme Sicherung vorhandener Tierpopulationen, Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Fledermäuse und Vögel <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Fledermäuse und Vögel <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Vor Baubeginn ist das Absuchen der zu fallenden Bäume sowie der abzureißenden Stützmauern (einschl. Brückenbauwerk an STW 52) auf Nester von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen durchzuführen. Die Begehung hat durch einen von der Naturschutzbehörde anerkannten Sachverständigen unmittelbar vor dem Fall- bzw. Abbruchtermin zu erfolgen. Kann ein aktueller Besatz mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sind die Höhlenbäume ohne Zeitverzug im Anschluss an die Kontrolle zu fällen bzw. die Bauwerke abzureißen. Andernfalls sind mögliche Einflugöffnungen zu verschließen (z. B. mit Schaumstoffpfropfen), sodass eine nachträgliche Besiedlung / Besetzung nicht mehr möglich ist. Werden Fledermäuse festgestellt ist - sofern die Besatzkontrolle vor Beginn der Winterruhe im Oktober / November stattfindet - ein Einwege-Ausgang ("One-Way-Pass") anzubringen, sodass die Fledermäuse ausfliegen können, ein erneuter Einflug jedoch verhindert wird. Alternativ kann im Beisein eines Fledermausexperten das stückweise Abtragen des Baumes und die vorsichtige Sicherung des betreffenden Stammbereichs durchgeführt werden. Der besetzte Stammabschnitt ist im Vorhabenumfeld, jedoch außerhalb des Baufeldes in geeigneter Höhe zu exponieren.		
Gesamtumfang der Maßnahme 75 Einzelbäume, ca. 370 lfm Stützmauer		
Zielbiotop entfällt	Ausgangsbiotop entfällt	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex 3		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 3.1 V_{CEF/FFH}
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex 3		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 3.3 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Anbringen von Nistkästen an den Kragarmen der Stützwände		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme Biela, Stützwände 46, 47, 48, 51, 52, 53, 56, 57, 59		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Beseitigung potenzieller Brutplätze durch Ersatzneubau der Stützwände		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen entfällt		
Zielkonzeption der Maßnahme Sicherung vorhandener Tierpopulationen, Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Vögel <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Direkt unterhalb der Kragarme der Stützwände werden im Abstand von etwa 30 m Nisthilfen angebracht, welche für die Wasseramsel geeignet sind (Nistkasten / Wasseramselkasten). Auch weitere gewässergebundene Halbhöhlenbrüter (z. B. die Gebirgsstelze) können von der Maßnahme profitieren. Die Kästen werden nach Möglichkeit direkt über fließendem Wasser angebracht, da Wasseramseln sich bei nahender Gefahr ins Wasser fallen lassen. Wichtig ist, dass keine Raubsäuger Zugang finden. So sollen die Kästen nicht an Absätzen angebracht werden, die für Raubsäuger zugänglich sind.		
Gesamtumfang der Maßnahme 17 Stück		
Zielbiotop entfällt	Ausgangsbiotop entfällt	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen jährliche Wartung und Reinigung ggf. Ersatz der Nistkästen über einen Zeitraum von 5 Jahren.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex 3		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 3.4 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Anbringen von Nistmöglichkeiten in umliegenden Gehölzen		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme straßennahe Gehölze im Flurstück 636/1 Gemarkung Rosenthal (Straßenflurstück S 171)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Gefahr der Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, an Straße / STW angrenzende Wald-/Gehölzbestände mit Schwerpunkt an STW 56 und 59		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Wald / Gehölze		
Zielkonzeption der Maßnahme Sicherung vorhandener Tierpopulationen, Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Vögel <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Vor Beginn der Bauaufreimung werden geeignete Nistmöglichkeiten für Baumhöhlenbrüter (3 Nisthöhlen für z. B. Sperlingskauz, Waldkauz) bzw. Gehölzbrüter (2 Nistkörbe für z. B. Waldohreule) in den an die Stützwände bzw. an die Straße angrenzenden Waldbereichen / Gehölzen angebracht. Bevorzugt ist dabei das Umfeld der STW 56 und 59 anzureichern, da dort jeweils 1 Höhlenbaum vorhabensbedingt verloren geht.		
Gesamtumfang der Maßnahme 5 Nistmöglichkeiten (3 Nisthöhlen, 2 Nistkörbe)		
Zielbiotop Straßennahe Gehölze / Wald	Ausgangsbiotop Straßennahe Gehölze / Wald	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Nisthilfen sind über einen Zeitraum von 10 Jahren durch geeignete fachkundige Personen einmal jährlich im Winterhalbjahr zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Beschädigte oder fehlende Kästen sind zu ersetzen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 4 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des Baubetriebs		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme Bauanfang bis Bauende		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Bauausführung: unsachgemäße Handhabung von Boden und Wasser gefährdenden Stoffen		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Wald, Saumbereiche, Gewässer		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Boden und Grundwasser		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Bodenverdichtungen im Bereich der Baueinrichtungsflächen sind die im Zuge des Baugeschehens erforderlichen Fahrtwege zu minimieren sowie die nassen Böden nicht zu befahren, weil sonst durch das Zerfahren die Bodenstruktur zerstört wird. Zur Vermeidung unnötiger Lagerzeiten und ggf. zusätzlicher Immissionsbelastungen sind Baumaterialien kurzfristig einzubauen. Zur Minderung der Konflikte sind Bodenbewegungen auf das bautechnisch unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen. Bei einem erforderlichen Bodenabtrag ist die oberste Vegetationsschicht gesondert zu gewinnen und fachgerecht zu lagern (getrennt von den sonstigen Erdmassen). Bei Lagerung des Oberbodens länger als 3 Monate während der Vegetationszeit ist dieser zum Schutz vor Erosion und unerwünschter Vegetation zu begrünen. Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten) und Erdarbeiten gemäß ZTV La-StB 05 (Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – BMVS 2005) auszuführen. Um potenzielle Kontaminationen der Schutzgüter Boden und Wasser durch Schadstoffeinträge während der Bau- und Betriebsphase zu mindern, ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit Materialien (Bau- und Betriebsstoffe sind sachgemäß zu lagern) und Maschinen erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Minderung von Abgasemissionen entlang der Baustrecke. Es sind biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden. Tankfässer und Stromgeneratoren sind auf Auffangbehälter zu stellen. Aufgrund der Arbeiten in sensiblen Gebieten sind Ölbindemittel und -schläuche vorzuhalten. Die Staubentwicklung wird nach dem Stand der Technik minimiert (erforderlichenfalls: Abdeckung von Fahrzeugen, Einhausung von Umschlagplätzen, Begrenzung der Abwurfhöhe, Befeuchten).		
Gesamtumfang der Maßnahme gesamter Bauraum		
Zielbiotop entfällt	Ausgangsbiotop entfällt	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 4 V
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Tägliche Kontrollen der eingesetzten Baumaschinen auf Leckagen etc. durch den Baubetrieb oder im Rahmen der Bauüberwachung, sofortiges Abstellen ggf. erkannter Mängel Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 5 V_{CEF/FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Wasserhaltung mittels Fangedamm / Minimierung der Verrohrung		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 <div style="text-align: right;">Blatt-Nr.: 1</div>		
Lage der Maßnahme Biela von Bauanfang bis Bauende		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Bauausführung: Gefahr des Sediment- und Baustoffeintrages in Fließgewässer, Unterbrechung des Biotopverbundes		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Fließgewässer (naturmah, geschützt lt. § 21 SächsNatSchG)		
Zielkonzeption der Maßnahme Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers, Vermeidung von Sediment- und Baustoffeinträgen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Fischarten und Fische <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Fischarten <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Der benötigte Baubereich für die Erneuerung der Stützwände wird während der Bauphase mit Kastenfangedämmen in Kombination mit Verrohrungen gegenüber der Biela abgegrenzt. Verrohrungen sind im Bedarfsfall auf ein Minimum zu beschränken und dürfen eine Länge von 50 m nicht überschreiten. Der Bau findet somit abgegrenzt vom Fließgewässer statt, sodass Sediment- und Baustoffeinträge ins Gewässer vermieden werden. Innerhalb der Schonzeit von Bachforelle, Bachsaibling und Regenbogenforelle (1.10. - 30.4.) darf keine Errichtung und kein Abbau der Fangedämme erfolgen (vgl. 1.2 V).		
Gesamtumfang der Maßnahme gesamter Bauraum im Gewässer		
Zielbiotop entfällt	Ausgangsbiotop entfällt	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Fangedämme sind regelmäßig bezüglich ihrer Dichtheit zu kontrollieren.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	6 V
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 7 VFFH
Bezeichnung der Maßnahme Schutz der Fischfauna durch Evakuierung unmittelbar vor Baubeginn		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme Biela		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Gefährdung von Fischvorkommen (Bachneunauge, Groppe, Bachforelle, Bachsaibling, Regenbogenforelle u.a.)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Fließgewässer (naturnah, geschützt lt. § 21 SächsNatSchG)		
Zielkonzeption der Maßnahme Schutz der Fischfauna		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Fische <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Fischpopulation sind die lokalen Fischbestände gemäß Abstimmung mit der Fischereibehörde unmittelbar vor Beginn der Arbeiten am Gewässer (Errichtung des Fangedammes) und ein zweites Mal vor Rückbau des Fangedammes mittels Elektroabfischung durch einen autorisierten Betrieb / Fischereiausübungsberechtigten zu evakuieren und an geeigneten Ersatzgewässern einzusetzen bzw. innerhalb des Gewässers umzusetzen. Innerhalb der Schonzeit von Bachforelle, Bachsaibling und Regenbogenforelle (1.10. bis 30.4.) darf kein Abfischen erfolgen.		
Gesamtumfang der Maßnahme gesamter Bauraum im Gewässer		
Zielbiotop entfällt	Ausgangsbiotop entfällt	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 8 V_{CE}F/FFH
Bezeichnung der Maßnahme Errichtung von Fischotterbermen am Fuß der Stützwände		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unteriage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme Biela		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Beeinträchtigung von Wanderkorridoren bzw. des Lebensraumzusammenhanges durch Verlust von Böschungsbereichen		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Naturnahes Fließgewässer, gewässerbegleitende Gehölze und Saumstrukturen		
Zielkonzeption der Maßnahme Sicherung vorhandener Habitate und Funktionsbeziehungen, Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Fischotter <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Fischotter <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Zur Aufrechterhaltung des Wanderkorridors für den Fischotter entlang der Biela werden entlang der Stützmauern gemäß den Vorgaben der Naturschutzfachbehörde Fischotterbermen angelegt. Hierzu wird in einer Höhe von 55 cm über der Bachsohle die Sohlbefestigung vor den Stützwänden als etwa 1 m breite Fischotterberme ausgebildet. Zur Wahrung des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet wird die von der Straße aus sichtbare Lauffläche der Bermen in Sandstein ausgeführt. Hierfür sollen die beim Abbruch der Stützwände gewonnenen Steine verwendet werden.		
Gesamtumfang der Maßnahme ca. 360 m (alle bachseitigen STW-Abschnitte ohne vorgelagerte Böschung)		
Zielbiotop entfällt	Ausgangsbiotop entfällt	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 10 V_{CEF/FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten / Einsatz fischottergerechter Baustellenbeleuchtung		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme gesamter Bauraum		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Gefahr der baubedingten Individuenverluste und Störungen von Fischotter und Fledermäusen		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen entfällt		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Fledermäuse und Fischotter <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Fledermäuse und Fischotter <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können baubedingte Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse sowie des ebenfalls dämmerungs- und nachtaktiven Fischotters ausgeschlossen werden. Zudem werden durch das nächtliche Bauverbot Barrierewirkungen oder Änderungen der Migrationsrouten im Rahmen des Baustellengeschehens unterbunden. Austauschbeziehungen bzw. Wanderbewegungen bleiben weiterhin möglich. Um die Funktionsbeziehungen des Fischotters entlang der Biela auch während der Bauphase zu gewährleisten, ist auf einen fischottergerechten Einsatz der nächtlichen Leuchten zu achten. Daher soll auf Baustellensicherungsmaßnahmen mit Blinklichtern verzichtet werden. Wenig irritierend sind dagegen Dauerlichtleuchten oder retroreflektierende Materialien.		
Gesamtumfang der Maßnahme gesamter Bauraum		
Zielbiotop entfällt	Ausgangsbiotop entfällt	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt – Komplex 11		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmenkomplex-Nr. 11
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Rekultivierung baubedingt beanspruchter Biotope		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 11.1 V Rekultivierung baubedingt beanspruchter Ruderalfluren 11.2 V Rekultivierung baubedingt beanspruchter gewässerbegl. Vegetation 11.3 V Rekultivierung baubedingt beanspruchter Waldbereiche 11.4 V Rekultivierung baubedingt beanspruchter Gewässerbereiche		Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage des Maßnahmenkomplexes Maßnahmen zum Schutz von geschützten Tierarten im gesamten Baufeld		
Begründung des Maßnahmenkomplexes		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Zerstörung / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten / Habitaten von Vögeln und Fledermäusen (die zu rodenden Gehölze und die abzureißenden Stützmauern sowie die Brücke an STW 52 dienen geschützten Arten als Lebensraum)		
<u>Gesamter Eingriffsbereich</u>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen feuchte Ruderalfluren, gewässerbegleitende Vegetation, Wald, naturnahes Fließgewässer		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung dauerhafter Beeinträchtigungen von Biotopen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex 11		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 11.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Rekultivierung baubedingt beanspruchter Ruderalfluren		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme vorhabensbedingt temporär beeinträchtigte Ruderalfluren im Baufeld		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Potenzielle Beeinträchtigung von Lebensraumfunktion durch Beanspruchung von Ruderalfluren (550 m²)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen baubedingt beeinträchtigte Ruderalfluren		
Zielkonzeption der Maßnahme Erhalt des Wiederbesiedlungspotenzials, Vermeidung nachhaltiger Schäden, Wiederherstellung der Lebensraumfunktionen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Beräumung der Baustelleneinrichtungsflächen und Rückbau vorhandener Befestigungen, - Auflockerung von Untergrundverdichtungen, - Verwendung von nachweislich unkrautfreiem Oberboden (falls zusätzliche Lieferung erforderlich), - Initialbegrünung mittels Ansaat einer feuchten Ruderalfläche (z. B. Ufermischung) unter Verwendung von Regiosaatgut, - nach Fertigstellungspflege werden die Flächen der Sukzession überlassen. 		
Gesamtumfang der Maßnahme ca. 550 m²		
Zielbiotop feuchte Ruderalfluren	Ausgangsbiotop feuchte Ruderalfluren	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen Verbleib der Flächen bei den derzeitigen Eigentümern		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen reguläre Fertigstellungspflege, anschließend Pflege durch bisherigen Unterhaltungspflichtigen		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung keine		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex 11		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 11.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Rekultivierung baubedingt beanspruchter gewässerbegleitender Vegetation		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme vorhabensbedingt temporär beeinträchtigte gewässerbegleitende Vegetation im Baufeld		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Potenzielle Beeinträchtigung von Lebensraumfunktion durch Beanspruchung von gewässerbegl. Vegetation (1.350 m²)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen baubedingt beeinträchtigte gewässerbegleitende Vegetation		
Zielkonzeption der Maßnahme Erhalt des Wiederbesiedlungspotenzials, Vermeidung nachhaltiger Schäden, Wiederherstellung der Lebensraumfunktionen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Beräumung der Baustelleneinrichtungsflächen und Rückbau vorhandener Befestigungen, - Auflockerung von Untergrundverdichtungen, - Verwendung von nachweislich unkrautfreiem Oberboden (falls zusätzliche Lieferung erforderlich), - Initialbegrünung mittels Ansaat einer feuchten Ruderalfläche (z. B. Ufermischung) unter Verwendung von Regiosaatgut und mittels Pflanzung standort- und gebietsheimischer Sträucher (z. B. Hasel, Holunder, Roter Hartriegel). - Nach der Fertigstellungs-/Entwicklungspflege werden die Flächen der Sukzession überlassen. 		
Gesamtumfang der Maßnahme ca. 1.350 m²		
Zielbiotop gewässerbegleitende Vegetation	Ausgangsbiotop gewässerbegleitende Vegetation	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen Verbleib der Flächen bei den derzeitigen Eigentümern		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen reguläre Entwicklungspflege, anschließend Pflege durch bisherigen Unterhaltungspflichtigen		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung keine		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 12 V
Bezeichnung der Maßnahme Ökologische Baubegleitung		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme gesamter Bauraum		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Gefahr der nicht fachgerechten Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen entfällt		
Zielkonzeption der Maßnahme Umweltvorsorge, Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Auswirkungen während des Baubetriebes, Unterstützung der Bau- leitung, um die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Während der gesamten Bauzeit ist eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen, welche folgende Aufgabe hat: <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle von Baubeschreibung und LV (Übernahme der Landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt), - Überwachen der fachgerechten baulichen Durchführung bei allen Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf einzelne Biotopstrukturen und Artengruppen haben, - Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Maßnahmen mit Beginn des Baubetriebes, - Freigabe der für die Baufeldfreimachung zu fällenden Gehölze, - Durchführung regelmäßiger Kontrollen der Maßnahmen, - Hinweise auf spezielle, eventuell erst während des Baubetriebes erkennbare relevante Vermeidungsmaßnahmen, - Beweissicherung und Dokumentation. 		
Gesamtumfang der Maßnahme entfällt		
Zielbiotop entfällt	Ausgangsbiotop entfällt	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 13 A
Bezeichnung der Maßnahme Wiederbegründung von Waldflächen		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme Hangseitige Böschungsbereiche von Bauanfang bis Bauende		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort B 6 - Verlust von Lebensraumfunktion durch Beanspruchung von Wald (kein Gehölzverlust) (589 m ²)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Wald in straßennahen Hang(fuß)bereichen (schmale, baumfreie Randstreifen)		
Zielkonzeption der Maßnahme Wiederherstellung der Lebensraumfunktionen		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B 6 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Auflockerung von Untergrundverdichtungen, - Verwendung von nachweislich unkrautfreiem Oberboden (falls zusätzliche Lieferung erforderlich), - nachfolgend Sukzession.		
Gesamtumfang der Maßnahme 450 m ²		
Zielbiotop Wald (712, 721, 722, 741, 742, 761, 762, 784)	Ausgangsbiotop Wald (712, 721, 722, 741, 742, 761, 762, 784)	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen Verbleib der Flächen bei den derzeitigen Eigentümern		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht erforderlich bzw. durch bisherigen Unterhaltungspflichtigen		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung keine		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 15 A
Bezeichnung der Maßnahme Renaturierung ehem. Mühlenstandort		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage-Nr.: 9.2 Blatt-Nr.: 1		
Lage der Maßnahme Gegenüber STW 52, Flurstücke 110, 143 und 142/1 der Gemarkung Hütten		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort B 1 - Verlust von Lebensraumfunktion durch Beseitigung von Einzelbäumen (baubedingt 10 Stück) B 4 - Verlust von Lebensraumfunktion durch Beseitigung von gewässerbegleitender Vegetation (anlagebedingt 656 m²) B 5 - Verlust von Lebensraumfunktion durch Beseitigung von Ruderalfluren (anlagebedingt 2.358 m²) B 6 - Verlust von Lebensraumfunktion durch Beanspruchung von Wald (kein Gehölzverlust) (anlagebedingt 589 m²) Bo 1 - Funktionsverlust von biologisch aktivem Oberboden durch zusätzliche Versiegelung (1.490 m²)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen schütterer Ruderalflur mit Verdichtungszeigern (auf befestigten Flächen), Ufermauer aus Sandstein (überwiegend verfugt, in Teilbereichen einstürzend), Gehölzsaum entlang der Ufermauer (Fichten, Ahorn, Eschen)		
Zielkonzeption der Maßnahme Wiederherstellung der Lebensraumfunktionen		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B 1, B 4, B 5, B 6, Bo 1 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Beräumung von Müllablagerungen, - Beseitigung / Rückbau von befestigten / versiegelten Flächen, - Auflockerung von Untergrundverdichtungen, ggf. Auffüllen von Unterboden, Verwendung von nachweislich unkraut- freiem Oberboden (falls zusätzliche Lieferung erforderlich), - Rückbau der Uferbefestigungen / Ufermauer, Profilierung der Uferböschungen (1 : 1,5 bis 1 : 2), - Initialbegrünung mittels Ansaat einer feuchten Ruderalfläche (z. B. Ufermischung) unter Verwendung von Regiosaatgut, - Pflanzung standortgerechter, gebietsheimischer Gehölze unter Beachtung der Anforderungen des § 40 BNatSchG (überwiegend Sträucher, ergänzend Baumarten 2. Ordnung wie z. B. Hainbuche), - Wildschutzaun.		
Gesamtumfang der Maßnahme 1.100 m² (440 m² Wald, 660 m² gewässerbegleitende Vegetation)		
Zielbiotop Laubmischwald (759), gewässerbegleitende Vegetation (245)	Ausgangsbiotop Ruderalflur (422), Ufermauer (255)	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten (zumindest Rückbauarbeiten) <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	15 A
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen Verbleib der Flächen bei Sachsenforst		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen nach Beendigung der Entwicklungspflege geht die Unterhaltungspflicht an den bisherigen Eigentümer über		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Durchführung der Maßnahme durch Ökologische Baubegleitung		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Erhalt bzw. Schaffung einer hangseitigen Zufahrt aus Richtung Westen zur Waldbewirtschaftung (4 m breit) durch Nutzung eines vorhandenen Forstweges		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung S 171 Erneuerung STW 46-59 im Bielatal	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Maßnahmen-Nr. 16 E
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung keine		